

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/6051 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts**

#### **A. Problem**

Auf den vergleichsweise gering regulierten Teilen des Kapitalmarkts, die als grauer Kapitalmarkt bezeichnet werden, besteht eine besondere Gefahr von finanziellen Schäden für Anleger. Unseriöse Anbieter und die von diesen angebotenen Finanzprodukte sowie unseriöse oder unzureichend qualifizierte Produktvertreiber und deren nicht anlagegerechte Vermittlung oder Beratung können bei Anlegern finanzielle Schäden verursachen. Das bislang vergleichsweise geringe Regulierungsniveau ist einer der Gründe dafür, dass der Anlegerschutz im Graumarktbereich noch Defizite aufweist.

#### **B. Lösung**

Daher strebt der Gesetzentwurf an, durch entsprechende Regelungen den Anlegerschutz im bisherigen Graumarktbereich zu erhöhen.

Zum einen soll die Kapitalmarktgesetzgebung zusätzliche Vorgaben erhalten, um durch eine effizientere Regulierung und Beaufsichtigung des Kapitalmarkts den beschriebenen Defiziten entgegenzuwirken. So sollen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen Pflichten, die im regulierten Bereich bereits Standard sind, auf Vermögensanlagen im bisherigen Graumarktbereich ausgedehnt werden. Hierzu gehören das aufsichtsrechtliche Gebot, anlegergerecht zu beraten, Provisionen offenzulegen sowie über Beratungsgespräche ein Protokoll zu führen und dieses dem Anleger zur Verfügung zu stellen.

Außerdem sollen strengere Anforderungen an Inhalt und Prüfung von Verkaufsprospekten für Vermögensanlagen eingeführt und Anbieter von Vermögensanlagen verpflichtet werden, Kurzinformativblätter zu erstellen, um die Anleger in kurzer und verständlicher Form über die von ihnen angebotenen Vermögensanlagen zu informieren. Für Emittenten von Vermögensanlagen sollen strengere Rechnungslegungspflichten eingeführt werden.

Daneben sollen die verbleibenden kurzen Sonderverjährungsfristen im Prospekthaftungsrecht gestrichen und die Haftungsvoraussetzungen im Bereich der Prospekthaftung für Vermögensanlagen erleichtert werden.

Darüber hinaus werden im Gesetzentwurf die gewerberechtlichen Anforderungen für die gewerbliche Finanzanlagenvermittlung ergänzt und verschärft. Neue Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Vertrieb von Finanzanlagen und für die Finanzanlagenberatung sind ein Sachkundenachweis und eine Berufshaftpflichtversicherung. Außerdem sollen die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des Sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes im Wesentlichen auf gewerbliche Finanzanlagenvermittler übertragen werden.

Zusätzlich empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Veränderungen des Gesetzentwurfs:

- Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen zum Informationsaustausch zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und den Gewerbebehörden,
- Platzierung des Hinweises, dass die inhaltliche Richtigkeit des Verkaufsprospekts nicht Gegenstand der BaFin-Prüfung ist, auf dem Deckblatt,
- Nachtragsprüfung der ergänzenden Angaben eines Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts durch die BaFin,
- Herausnahme von Namensschuldverschreibungen aus dem Anwendungsbereich des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG),
- Erweiterung der WpHG- und KWG-Bereichsausnahmen (KWG – Kreditwesengesetz) auf das Erbringen des Platzierungsgeschäfts,
- Klarstellung der WpHG- und KWG-Bereichsausnahmen für den Vertrieb von Vermögensanlagen,
- Entzerrung des § 11a Absatz 3 der Gewerbeordnung (GewO) – Vermittlerregister,
- Korrektur des § 14 GewO – Gewerbeanzeigeverfahren,
- Klarstellung, dass der gewerberechtliche Erlaubnistatbestand bei gewerbmäßiger Tätigkeit der Anlageberatung oder Anlagevermittlung erfüllt ist,
- Prüfung der Zuverlässigkeit der Betriebsleiter und Leiter einer Zweigniederlassung,
- Eintragung von Angestellten im Vermittlerregister,
- Einfügung einer Bestandsschutzregelung für die Sachkunde – § 157 Absatz 3 GewO,
- Einbeziehung von Privatplatzierungen in die gewerberechtliche Erlaubnispflicht,
- Pflicht zur Übersetzung von Jahresabschlüssen in die deutsche Sprache,
- Erfüllung der Veröffentlichungspflicht von Verkaufsprospekten durch Publikation im elektronischen Bundesanzeiger,
- Begrenzung der Vermittlerprovisionen in der privaten Kranken- und Lebensversicherung,
- Anpassungen im Lichte der Verordnung (EU) Nr. 513/2011 vom 11. Mai 2011 zur Änderung der EU-Ratingverordnung,
- Anpassungen des Aufsichtsrechts im Lichte der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 (Nachtrag zum Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels),
- Verschiedene redaktionelle, sprachliche und gesetzestechnische Korrekturen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Die Kosten des Gesetzentwurfs ergeben sich wie folgt:

#### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Gemeinden infolge der Umsetzung des Gesetzes sind nicht zu erwarten.

#### 2. Vollzugaufwand

Infolge der Umsetzung des Gesetzes entsteht bei den Ländern und Gemeinden ein zusätzlicher Vollzugaufwand.

Die bereits heute für die Erteilung der gewerberechtlichen Erlaubnis für die Finanzanlagenvermittlung zuständigen Gewerbebehörden der Länder müssen künftig im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zusätzlich prüfen, ob der erforderliche Sachkundenachweis und der Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung vorliegen. Darüber hinaus entstehen gegenüber der bestehenden Rechtslage weiter gehende Prüfungspflichten. Die Gewerbebehörden müssen prüfen, ob die neu eingeführten Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten eingehalten werden. Dadurch gegebenenfalls entstehende Mehrkosten können durch Gebühren abgedeckt werden.

Auf der anderen Seite führt der Gesetzentwurf auch zu Erleichterungen im Vollzug. Denn die in der Praxis aufwändige und schwierige Prüfung, ob es sich bei bestimmten Graumarktprodukten um Finanzanlagen handelt, die unter den Erlaubnistatbestand des § 34f der Gewerbeordnung fallen, entfällt künftig durch die Bezugnahme auf die Definition der Vermögensanlage im neuen Vermögensanlagengesetz.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie strebt durch Musterverwaltungsvorschriften, Vollzugsregelungen in der Verordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes einen einheitlichen Vollzug durch die Gewerbebehörden an.

### **E. Sonstige Kosten**

Bei der BaFin werden durch die Ausweitung bestehender Aufgaben zusätzliche Kosten entstehen. Diese Kosten sollen so weit wie möglich durch die Erhebung von Gebühren gegenfinanziert werden.

Es entstehen zusätzliche Mehrkosten für die ca. 80 000 betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittler, bei denen es sich überwiegend um kleine und mittelständische Unternehmen handelt. Einmalige Umstellungskosten entstehen durch die vom jeweiligen Prüfungsumfang abhängige Prüfungsgebühr für den Sachkundenachweis des Gewerbetreibenden in Höhe von ca. 400 Euro sowie für die Eintragung des Gewerbetreibenden in das bei den Industrie- und Handelskammern geführte Vermittlerregister in Höhe von ca. 25 bis 40 Euro. Darüber hinaus entstehen Prüfungsgebühren in Höhe von ca. 400 Euro für die unmittel-

bar bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Beschäftigten des Gewerbetreibenden, die ebenfalls einen Sachkundenachweis erbringen müssen.

Bei der Annahme von zwei Beschäftigten pro Gewerbetreibenden entstehen so zusätzliche Mehrkosten in Höhe von 800 Euro. Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Angestellten entstehen weitere einmalige Kosten in Höhe von geschätzten 40 Euro.

Die einmaligen Umstellungskosten belaufen sich somit auf ca. 1 280 Euro pro Gewerbetreibenden. Bei ca. 80 000 betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittlern beläuft sich der gesamte einmalige Umstellungsaufwand auf 102,4 Mio. Euro.

Darüber hinaus entstehen für die gewerblichen Finanzanlagenvermittler laufende jährliche Kosten in Höhe von ca. 800 bis 1 200 Euro durch die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von Vermögensschäden, die aus der fehlerhaften Vermittlung oder Beratung entstehen. Diese Mehrkosten treffen nur diejenigen Vermittler, die ihre Tätigkeit bisher ohne entsprechende Berufshaftpflichtversicherung ausüben. Deren Anzahl lässt sich nicht beziffern; es wird jedoch vermutet, dass sie eher gering ist. Schließlich entstehen zusätzliche Mehrkosten für die Erstellung der regelmäßig sowie aus besonderem Anlass vorzulegenden, von Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen erstellten Prüfungsberichte über die Einhaltung der Verhaltenspflichten. Bereits nach der bestehenden Rechtslage müssen Anlagevermittler jährliche Prüfungsberichte vorlegen. Durch die Ausweitung der zu prüfenden Verhaltenspflichten steigen jedoch der Umfang der Prüfungsberichte und die damit verbundenen Kosten. Die Höhe der zusätzlichen Kosten hängt von der konkreten Ausgestaltung der Verhaltenspflichten und der Prüfungspflicht in der Rechtsverordnung ab und kann an dieser Stelle daher noch nicht beziffert werden.

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die nicht quantifizierbar sind, lassen sich nicht ausschließen. Unmittelbare Auswirkungen dieses Gesetzes auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **F. Bürokratiekosten**

Durch die Neuerungen und Änderungen im Vermögensanlagenrecht werden sieben neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Sechs Informationspflichten für die Wirtschaft und eine für die Verwaltung werden geändert. Zudem führen die Änderungen zu höheren Anforderungen an die Rechnungslegung für die Emittenten. In der Gesamtbetrachtung erhöhen sich damit die Bürokratiekosten um 6,43 Mio. Euro.

Die Bürokratiekosten entstehen vor allem durch die neue Regelung im Bereich der Rechnungslegung. Die höhere Transparenz für Anleger durch jetzt geforderte Rechnungslegungsstandards für mittelgroße Kapitalgesellschaften statt wie bisher für einen Großteil der Emittenten nur für kleine Kapitalgesellschaften führt zu einem Mehraufwand pro Emittent von 12 370 Euro, in der Gesamtsumme zu jährlich knapp 5 Mio. Euro.

Die Kostenberechnungen beruhen im Wesentlichen auf den Angaben der WebSKM-Datenbank (webbasiertes Standardkosten-Modell) des Statistischen Bundesamtes, dessen Zeitwertabelle und auf vergleichbaren Berechnungen bei anderen Ex-ante-Schätzungen. Sie stellen daher, auch aufgrund der ex ante schwer zu erhebenden Fallzahlen, nur eine grobe Schätzung dar.

Durch die Änderung der Gewerbeordnung entsteht eine geänderte Informationspflicht. So sind im Rahmen des Erlaubnisverfahrens künftig zwei zusätzliche Nachweise – nämlich der Sachkundenachweis und der Nachweis der Berufshaft-

pflichtversicherung – zu erbringen. Die unmittelbaren Kosten der beiden neu eingeführten Nachweise sind in Abschnitt E dargestellt. Zusätzliche Bürokratiekosten entstehen durch die geänderte Informationspflicht nicht.

Durch die Änderung der Gewerbeordnung werden keine neuen Informationspflichten eingeführt. Der Gesetzentwurf enthält jedoch eine Ermächtigung zur Regelung von Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten für gewerbliche Finanzanlagenvermittler in einer Rechtsverordnung. Die Höhe der Bürokratiekosten hängt von der konkreten Ausgestaltung dieser Pflichten in der Rechtsverordnung ab und kann daher an dieser Stelle noch nicht beziffert werden.

Die Kosten und Einsparungen, die sich aus den vom Ausschuss beschlossenen Änderungen ergeben, waren nicht Gegenstand der Beratungen.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6051 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 19. Oktober 2011

### **Der Finanzausschuss**

**Dr. Birgit Reinemund**  
Vorsitzende

**Ralph Brinkhaus**  
Berichterstatter

**Dr. Carsten Sieling**  
Berichterstatter

**Dr. Barbara Höll**  
Berichterstatterin

**Frank Schäffler**  
Berichterstatter

**Dr. Gerhard Schick**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts  
– Drucksache 17/6051 –  
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

### Entwurf

### Beschlüsse des 7. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

#### Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

#### Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz über Vermögensanlagen (Vermögensanlagenengesetz – VermAnlG)
Artikel 2	Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes
Artikel 3	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 5	Änderung der Gewerbeordnung
Artikel 6	Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
Artikel 7	Änderung des Börsengesetzes
Artikel 8	Änderung des Investmentgesetzes
Artikel 9	Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes
Artikel 10	Änderung des EWR-Ausführungsgesetzes
Artikel 11	Änderung des Treuhandkreditaufnahmegesetzes
Artikel 12	Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
Artikel 13	Änderung des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes
Artikel 14	Änderung des Luftverkehrsnachweissicherungsgesetzes
Artikel 15	Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung
Artikel 16	Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung
Artikel 17	Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung
Artikel 18	Änderung der Klageregisterverordnung

Artikel 1	u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	u n v e r ä n d e r t
Artikel 3	u n v e r ä n d e r t
Artikel 4	u n v e r ä n d e r t
Artikel 5	u n v e r ä n d e r t
Artikel 6	u n v e r ä n d e r t
Artikel 7	u n v e r ä n d e r t
Artikel 8	u n v e r ä n d e r t
Artikel 9	u n v e r ä n d e r t
Artikel 10	u n v e r ä n d e r t
Artikel 11	u n v e r ä n d e r t
Artikel 12	u n v e r ä n d e r t
Artikel 13	u n v e r ä n d e r t
Artikel 14	u n v e r ä n d e r t
Artikel 15	u n v e r ä n d e r t
Artikel 16	u n v e r ä n d e r t
Artikel 17	u n v e r ä n d e r t
Artikel 18	u n v e r ä n d e r t
<b>Artikel 19</b>	<b>Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes</b>
<b>Artikel 20</b>	<b>Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte</b>
<b>Artikel 21</b>	<b>Änderung des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes</b>
<b>Artikel 22</b>	<b>Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes</b>

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 19 Inkrafttreten

**Artikel 23** Änderung des Handelsgesetzbuchs**Artikel 24** Änderung der Verordnung über das Schlichtungsverfahren nach § 16 der Handwerksordnung**Artikel 25** Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes**Artikel 26** unverändert**Artikel 1****Gesetz über Vermögensanlagen  
(Vermögensanlagengesetz – VermAnlG)**

Inhaltsübersicht

## Abschnitt 1

## Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Ausnahmen für einzelne Arten von Vermögensanlagen
- § 3 Aufsicht, Anordnungsbefugnis
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Bekanntgabe und Zustellung

## Abschnitt 2

Verkaufsprospekt, Vermögensanlagen-Informationsblatt und Information der Anleger

## Unterabschnitt 1

## Pflichten des Anbieters

- § 6 Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts
- § 7 Inhalt des Verkaufsprospekts
- § 8 Billigung des Verkaufsprospekts
- § 9 Frist und Form der Veröffentlichung
- § 10 Veröffentlichung eines unvollständigen Verkaufsprospekts
- § 11 Veröffentlichung ergänzender Angaben
- § 12 Hinweis auf den Verkaufsprospekt
- § 13 Vermögensanlagen-Informationsblatt
- § 14 Hinterlegung des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen-Informationsblatts
- § 15 Anlegerinformation

## Unterabschnitt 2

## Befugnisse der Bundesanstalt

- § 16 Untersagung von Werbung
- § 17 Untersagung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts
- § 18 Untersagung des öffentlichen Angebots
- § 19 Auskünfte des Anbieters

**Artikel 1****Gesetz über Vermögensanlagen  
(Vermögensanlagengesetz – VermAnlG)**

unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Unterabschnitt 3  
Haftung

- § 20 Haftung bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt
- § 21 Haftung bei fehlendem Verkaufsprospekt
- § 22 Haftung bei unrichtigem Vermögensanlagen-Informationsblatt

Abschnitt 3  
Rechnungslegung und Prüfung

- § 23 Erstellung und Bekanntmachung von Jahresberichten
- § 24 Inhalt von Jahresabschlüssen und Lageberichten
- § 25 Prüfung und Bestätigung des Abschlussprüfers
- § 26 Verkürzung der handelsrechtlichen Offenlegungsfrist

Abschnitt 4  
Gebühren, Straf-, Bußgeld-  
und Ordnungsgeldbestimmungen  
sowie Übergangsvorschriften

- § 27 Gebühren und Auslagen
- § 28 Strafvorschriften
- § 29 Allgemeine Bußgeldvorschriften
- § 30 Bußgeldvorschriften zur Rechnungslegung
- § 31 Ordnungsgeldvorschriften
- § 32 Übergangsvorschriften

**Abschnitt 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

**Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz ist auf Vermögensanlagen anzuwenden, die im Inland öffentlich angeboten werden.

(2) Vermögensanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht in Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbriefte

1. Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,
2. Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),
3. Anteile an sonstigen geschlossenen Fonds,
4. Genussrechte und
5. Namensschuldverschreibungen.

(3) Emittent der Vermögensanlagen im Sinne dieses Gesetzes ist die Person oder die Gesellschaft, deren Anteile im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 oder deren Genussrechte oder von ihr ausgegebene Namensschuldverschreibungen als Vermögensanlagen im Inland öffentlich angeboten werden.

**Abschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

unverändert

## Entwurf

## § 2

**Ausnahmen für einzelne Arten von Vermögensanlagen**

Die §§ 6 bis 26 dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Anteile an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes,
2. Vermögensanlagen, die von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds im Sinne der §§ 1 und 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes emittiert werden,
3. Angebote, bei denen
  - a) von derselben Vermögensanlage nicht mehr als 20 Anteile angeboten werden,
  - b) der Verkaufspreis der im Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Anteile insgesamt 100 000 Euro nicht übersteigt oder
  - c) der Preis jedes angebotenen Anteils mindestens 200 000 Euro je Anleger beträgt,
4. Angebote, die sich nur an Personen richten, die beruflich oder gewerblich für eigene oder fremde Rechnung Wertpapiere oder Vermögensanlagen erwerben oder veräußern,
5. Vermögensanlagen, die Teil eines Angebots sind, für das bereits im Inland ein Verkaufsprospekt veröffentlicht worden ist,
6. Vermögensanlagen, die einem begrenzten Personenkreis oder nur den Arbeitnehmern von ihrem Arbeitgeber oder von einem mit dessen Unternehmen verbundenen Unternehmen angeboten werden,
7. Vermögensanlagen, die ausgegeben werden
  - a) von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Vollmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, sofern dieser nicht innerhalb der letzten fünf Jahre seine Auslandsschulden umgeschuldet oder vor vergleichbaren Zahlungsschwierigkeiten gestanden hat, oder einem Staat, der mit dem Internationalen Währungsfonds besondere Kreditabkommen im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen getroffen hat,
  - b) von einer Gebietskörperschaft der in Buchstabe a genannten Staaten,
  - c) von einer internationalen Organisation des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört,
  - d) von einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, von einem Finanzdienstleistungsinstitut, das Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes erbringt, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder von einem nach § 53b Absatz 1

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 2

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen, das regelmäßig seinen Jahresabschluss offenlegt, sofern die Ausgabe außer im Falle der Ausgabe von Namensschuldverschreibungen dauerhaft oder wiederholt erfolgt; eine wiederholte Ausgabe liegt vor, wenn in den zwölf Kalendermonaten vor dem öffentlichen Angebot mindestens eine Emission innerhalb der Europäischen Union oder innerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden ist, oder

- e) von einer Gesellschaft oder juristischen Person mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ihre Tätigkeit unter einem Staatsmonopol ausübt und die durch ein besonderes Gesetz oder auf Grund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden ist oder geregelt wird oder für deren Vermögensanlagen ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines seiner Bundesländer oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines seiner Bundesländer die unbedingte und unwiderrufliche Gewährleistung für ihre Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat,
8. Vermögensanlagen, die bei einer Umwandlung von Unternehmen nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes angeboten werden oder die als Gegenleistung im Rahmen eines Angebots nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz angeboten werden, und
9. Vermögensanlagen, die vor dem 1. Juli 2005 erstmals veräußert worden sind und nach dem 1. Juli 2005 öffentlich auf einem Markt angeboten werden, der regelmäßig stattfindet, geregelte Funktions- und Zugangsbedingungen hat, für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist und unter der Verantwortung seines Betreibers steht.

## § 3

**Aufsicht, Anordnungsbefugnis**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) übt die Aufsicht über das Angebot von Vermögensanlagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus. Die Bundesanstalt ist befugt, im Rahmen der Aufsicht alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, um das Angebot von Vermögensanlagen mit diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen im Einklang zu erhalten.

## § 4

**Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die bei der Bundesanstalt Beschäftigten und die nach § 4 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheim-

## § 3

## unverändert

## § 4

**Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die bei der Bundesanstalt Beschäftigten und die nach § 4 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheim-

## Entwurf

nisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Börsen oder anderen Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, des Handels mit Finanzinstrumenten oder Devisen, von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen oder Versicherungsunternehmen betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend. An eine Stelle eines anderen Staates dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn diese Stelle und die von ihr beauftragten Personen einer dem Satz 1 entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(2) Die §§ 93, 97 und 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch anzuwenden, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, und nicht Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.

## § 5

**Bekanntgabe und Zustellung**

(1) Verfügungen, die gegenüber einer Person mit Wohnsitz im Ausland oder einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ergehen, hat die Bundesanstalt derjenigen Person bekannt zu geben, die als Bevollmächtigte benannt wurde. Ist keine bevollmächtigte Person mit Sitz im Inland benannt, erfolgt die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

(2) Ist die Verfügung zuzustellen, erfolgt die Zustellung bei Personen mit Wohnsitz im Ausland oder Unternehmen mit Sitz im Ausland an diejenige Person, die als Bevollmächtigte benannt wurde. Ist keine bevollmächtigte Person mit Sitz im Inland benannt, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

(3) Ein Emittent von Vermögensanlagen mit Sitz im Ausland hat der Bundesanstalt eine bevollmächtigte Person mit

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

nisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Börsen oder anderen Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, des Handels mit Finanzinstrumenten oder Devisen, von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen, **Finanzanlagenvermittlern** oder Versicherungsunternehmen betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend. An eine Stelle eines anderen Staates dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn diese Stelle und die von ihr beauftragten Personen einer dem Satz 1 entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

## § 5

**unverändert**

## Entwurf

Sitz im Inland zu benennen, an die Bekanntgaben nach Absatz 1 und Zustellungen nach Absatz 2 erfolgen können. Die Benennung hat gleichzeitig mit der Einreichung des Verkaufsprospekts zur Billigung nach § 8 zu erfolgen.

**Abschnitt 2****Verkaufsprospekt, Vermögensanlagen-Informationsblatt und Information der Anleger**

## Unterabschnitt 1

## Pflichten des Anbieters

## § 6

**Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts**

Ein Anbieter, der im Inland Vermögensanlagen öffentlich anbietet, muss einen Verkaufsprospekt nach diesem Gesetz veröffentlichen, sofern nicht bereits nach anderen Vorschriften eine Prospektspflicht besteht oder ein Verkaufsprospekt nach den Vorschriften dieses Gesetzes bereits veröffentlicht worden ist.

## § 7

**Inhalt des Verkaufsprospekts**

(1) Der Verkaufsprospekt muss alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben enthalten, die notwendig sind, um dem Publikum eine zutreffende Beurteilung des Emittenten der Vermögensanlagen und der Vermögensanlagen selbst zu ermöglichen. Bestehen die Vermögensanlagen aus Anteilen an einem Treuhandvermögen und besteht dieses ganz oder teilweise aus einem Anteil an einer Gesellschaft, so muss der Verkaufsprospekt auch die entsprechenden Angaben zu dieser Gesellschaft enthalten.

(2) *In den Verkaufsprospekt ist an hervorgehobener Stelle ein ausdrücklicher Hinweis darauf aufzunehmen, dass die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt ist. Ferner ist an hervorgehobener Stelle ein ausdrücklicher Hinweis darauf aufzunehmen, dass bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt Haftungsansprüche nur dann bestehen können, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.*

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die zum Schutz des Publikums erforderlichen Vorschriften über die Sprache, den Inhalt und den Aufbau des Verkaufsprospekts zu erlassen, insbesondere über

1. die erforderlichen Angaben zu den Personen oder Gesellschaften, die die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt oder für bestimmte Angaben übernehmen,

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Abschnitt 2****Verkaufsprospekt, Vermögensanlagen-Informationsblatt und Information der Anleger**

## Unterabschnitt 1

## Pflichten des Anbieters

## § 6

unverändert

## § 7

**Inhalt des Verkaufsprospekts**(1) *unverändert*

(2) **Der Verkaufsprospekt hat mit einem Deckblatt zu beginnen, das einen deutlichen Hinweis darauf enthalten muss, dass die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt ist. Ferner ist an hervorgehobener Stelle im Verkaufsprospekt ein ausdrücklicher Hinweis darauf aufzunehmen, dass bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt Haftungsansprüche nur dann bestehen können, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.**

(3) *unverändert*

## Entwurf

2. die Beschreibung der angebotenen Vermögensanlagen und ihre Hauptmerkmale sowie die verfolgten Anlageziele der Vermögensanlage einschließlich der finanziellen Ziele und der Anlagepolitik,
3. die erforderlichen Angaben über die Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 2,
4. die erforderlichen Angaben zu dem Emittenten der Vermögensanlagen, zu seinem Kapital und seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, einschließlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Offenlegung,
5. die erforderlichen Angaben zu den Geschäftsaussichten des Emittenten der Vermögensanlagen und über seine Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und
6. die beizufügenden Unterlagen.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch Ausnahmen bestimmt werden, in denen von der Aufnahme einzelner Angaben in den Verkaufsprospekt abgesehen werden kann,

1. wenn beim Emittenten der Vermögensanlagen, bei den angebotenen Vermögensanlagen oder bei dem Kreis der mit dem Angebot angesprochenen Anleger besondere Umstände vorliegen und den Interessen des Publikums durch eine anderweitige Unterrichtung ausreichend Rechnung getragen ist oder
2. wenn diese Angaben von geringer Bedeutung sind oder durch ihre Aufnahme in den Verkaufsprospekt ein erheblicher Schaden beim Emittenten der Vermögensanlagen zu befürchten wäre.

## § 8

**Billigung des Verkaufsprospekts**

(1) Ein Verkaufsprospekt darf vor seiner Billigung nicht veröffentlicht werden. Die Bundesanstalt entscheidet über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Verkaufsprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts.

(2) Die Bundesanstalt teilt dem Anbieter innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang des Verkaufsprospekts ihre Entscheidung mit.

(3) Hat die Bundesanstalt Anhaltspunkte dafür, dass der Verkaufsprospekt unvollständig ist oder es ergänzender Informationen bedarf, gilt die in Absatz 2 genannte Frist erst ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Informationen eingehen. Die Bundesanstalt soll den Anbieter über die nach ihrer Auffassung vorliegende Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts oder über die Notwendigkeit ergänzender Informationen innerhalb von zehn Werktagen ab Eingang des Verkaufsprospekts informieren.

## § 9

**Frist und Form der Veröffentlichung**

(1) Der Verkaufsprospekt muss mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 und 2 veröffentlicht werden.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 8

unverändert

## § 9

**Frist und Form der Veröffentlichung**

(1) u n v e r ä n d e r t



## Entwurf

(2) Der Verkaufsprospekt ist in der Form zu veröffentlichen, dass er

1. *entweder in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekannt gemacht* wird oder
2. bei den im Verkaufsprospekt benannten Zahlstellen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten wird; dies ist *in einem überregionalen Börsenpflichtblatt* bekannt zu machen.

Werden Vermögensanlagen über ein elektronisches Informationsverbreitungssystem angeboten, ist der Verkaufsprospekt auch in diesem zu veröffentlichen; in dem Angebot ist auf die Fundstelle im elektronischen Informationsverbreitungssystem hinzuweisen. Der Anbieter hat der Bundesanstalt Datum und Ort der Veröffentlichung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 10

**Veröffentlichung eines unvollständigen Verkaufsprospekts**

Werden einzelne Angebotsbedingungen erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt, darf der Verkaufsprospekt ohne diese Angaben nur veröffentlicht werden, sofern er Auskunft darüber gibt, wie diese Angaben nachgetragen werden. Die nachzutragenden Angaben sind spätestens am Tag des öffentlichen Angebots entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 zu veröffentlichen. Die nachzutragenden Angaben sind der Bundesanstalt spätestens am Tag ihrer Veröffentlichung zu übermitteln.

## § 11

**Veröffentlichung ergänzender Angaben**

Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Vermögensanlagen oder des Emittenten beeinflussen könnten und die nach der Billigung des Prospekts und während der Dauer des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden, *sind von dem Anbieter während der Dauer des öffentlichen Angebots unverzüglich* in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 zu veröffentlichen. *Auf diesen Nachtrag sind die Vorschriften über den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung mit Ausnahme des § 8 entsprechend anzuwenden.*

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Der Verkaufsprospekt ist in der Form zu veröffentlichen, dass er

1. **im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht** wird oder
2. bei den im Verkaufsprospekt benannten Zahlstellen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten wird; dies ist **im elektronischen Bundesanzeiger** bekannt zu machen.

Werden Vermögensanlagen über ein elektronisches Informationsverbreitungssystem angeboten, ist der Verkaufsprospekt auch in diesem zu veröffentlichen; in dem Angebot ist auf die Fundstelle im elektronischen Informationsverbreitungssystem hinzuweisen. Der Anbieter hat der Bundesanstalt Datum und Ort der Veröffentlichung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 10

unverändert

## § 11

**Veröffentlichung ergänzender Angaben**

(1) Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Vermögensanlagen oder des Emittenten beeinflussen könnten und die nach der Billigung des Prospekts und während der Dauer des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden, **ist** in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt **zu veröffentlichen. Der Anbieter hat den Nachtrag vor seiner Veröffentlichung bei der Bundesanstalt zur Billigung einzureichen. Die Bundesanstalt hat den Nachtrag nach Eingang binnen einer Frist von 10 Werktagen entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 zu billigen. Die Veröffentlichung muss nach der Billigung unverzüglich in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 vorgenommen werden.**

(2) **Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Vermögensanlagen gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der im Nachtrag als Empfänger des Widerrufs bezeichneten Person zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Auf die**

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 12

**Hinweis auf den Verkaufsprospekt**

Der Anbieter ist verpflichtet, in Veröffentlichungen, in denen das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen angekündigt und auf die wesentlichen Merkmale der Vermögensanlagen hingewiesen wird, einen Hinweis auf den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung aufzunehmen.

## § 13

**Vermögensanlagen-Informationsblatt**

(1) Ein Anbieter, der im Inland Vermögensanlagen öffentlich anbietet, muss vor dem Beginn des öffentlichen Angebots neben dem Verkaufsprospekt auch ein Vermögensanlagen-Informationsblatt erstellen.

(2) Das Vermögensanlagen-Informationsblatt darf nicht mehr als drei DIN-A4-Seiten umfassen. Es muss die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlagen in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise so enthalten, dass das Publikum insbesondere

1. die Art der Vermögensanlage,
2. die Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte,
3. die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken,
4. die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen und
5. die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen

einschätzen und mit den Merkmalen anderer Finanzinstrumente bestmöglich vergleichen kann.

(3) Das Vermögensanlagen-Informationsblatt muss zudem enthalten:

1. Angaben über die Identität des Anbieters,
2. einen Hinweis darauf, dass das Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt unterliegt,
3. einen Hinweis auf den Verkaufsprospekt und darauf, wo und wie dieser erhältlich ist und dass er kostenlos angefordert werden kann,
4. einen Hinweis darauf, dass der Anleger eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlagen auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen sollte, und
5. einen Hinweis darauf, dass Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe nur dann bestehen können, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von

## § 12

unverändert

## § 13

unverändert

**Rechtsfolgen des Widerrufs ist § 357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Der Nachtrag muss an hervorgehobener Stelle eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten.**



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

(4) Der Anleger muss die in Absatz 2 bezeichneten Informationen verstehen können, ohne hierfür zusätzliche Dokumente heranziehen zu müssen. Die Angaben in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen. Sie müssen redlich und eindeutig und dürfen nicht irreführend sein und müssen mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts übereinstimmen. Das Vermögensanlagen-Informationsblatt darf sich jeweils nur auf eine bestimmte Vermögensanlage beziehen und keine werbenden oder sonstigen Informationen enthalten, die nicht dem genannten Zweck dienen.

(5) Die in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben sind während der Dauer des öffentlichen Angebots zu aktualisieren, wenn sie unrichtig oder unvereinbar mit den Angaben im Verkaufsprospekt sind oder wenn ergänzende Angaben in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt nach § 11 veröffentlicht werden. Eine aktualisierte Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts muss in diesem Zeitraum stets auf der Internetseite des Anbieters zugänglich sein und bei den im Verkaufsprospekt angegebenen Stellen bereitgehalten werden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nähere Bestimmungen zu Inhalt und Aufbau der Informationsblätter erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

## § 14

**Hinterlegung des Verkaufsprospekts  
und des Vermögensanlagen-Informationsblatts**

(1) Der Anbieter muss den für die Vermögensanlagen zu erstellenden Verkaufsprospekt vor dessen Veröffentlichung der Bundesanstalt als Hinterlegungsstelle übermitteln. Zeitgleich mit der Hinterlegung nach Satz 1 hat der Anbieter zudem das nach § 13 erstellte Vermögensanlagen-Informationsblatt bei der Bundesanstalt zu hinterlegen.

(2) Die Bundesanstalt bestätigt dem Anbieter den Tag des Eingangs des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen-Informationsblatts. Der hinterlegte Verkaufsprospekt und das hinterlegte Vermögensanlagen-Informationsblatt werden von der Bundesanstalt zehn Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Verkaufsprospekt und das Vermögensanlagen-Informationsblatt hinterlegt worden sind.

(3) Der Anbieter hat der Bundesanstalt im Falle einer Veröffentlichung ergänzender Angaben nach § 11 den Nachtrag zum Verkaufsprospekt zum Zweck der Hinterlegung zu übermitteln. Im Falle einer Aktualisierung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nach § 13 Absatz 5 hat der Anbieter der Bundesanstalt eine aktualisierte Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts zum Zweck der Hinterlegung zu übermitteln.

## § 14

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 15

## § 15

**Anlegerinformation**

unverändert

(1) Der Anbieter hat einem Anleger oder einem am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierten auf dessen Verlangen während der Dauer des öffentlichen Angebots nach § 11 Satz 1 jederzeit den Verkaufsprospekt und eine aktuelle Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts in Textform, auf Verlangen in Papierform zu übermitteln. Der Emittent hat einem Anleger oder einem am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierten auf dessen Verlangen jederzeit den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und Lagebericht in Textform, auf Verlangen in Papierform, zu übermitteln. Auf Antrag einer Person, die in Bezug auf Vermögensanlagen Anlageberatung, Anlage- oder Abschlussvermittlung erbringt oder Vermögensanlagen verkauft, hat der Anbieter dieser Person das Vermögensanlagen-Informationsblatt in Textform zu übermitteln.

(2) Im Falle des Eigenvertriebs hat der Anbieter rechtzeitig vor Vertragsschluss dem am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierten das Vermögensanlagen-Informationsblatt in der jeweils aktuellen Fassung und auf Verlangen den Verkaufsprospekt zur Verfügung zu stellen. Der am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierte ist darauf hinzuweisen, wo im Geltungsbereich des Gesetzes und auf welche Weise er die Unterlagen nach Satz 1 erhalten kann.

## Unterabschnitt 2

## Unterabschnitt 2

## Befugnisse der Bundesanstalt

unverändert

## § 16

**Untersagung von Werbung**

(1) Die Bundesanstalt kann die Werbung mit Angaben untersagen, die geeignet sind, über den Umfang der Prüfung nach § 8 Absatz 1 irrezuführen.

(2) Vor allgemeinen Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Spitzenverbände der betroffenen Wirtschaftskreise und des Verbraucherschutzes zu hören.

## § 17

**Untersagung der Veröffentlichung  
des Verkaufsprospekts**

(1) Die Bundesanstalt untersagt die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, wenn er nicht die Angaben enthält, die nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit der nach § 7 Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung, erforderlich sind, oder wenn diese Angaben nicht kohärent oder nicht verständlich sind. § 10 bleibt unberührt.

(2) Die Bundesanstalt untersagt die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass der Anbieter entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 kein Vermögensanlagen-Informationsblatt bei der Bundesanstalt hinterlegt hat.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 18

**Untersagung des öffentlichen Angebots**

(1) Die Bundesanstalt untersagt das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass der Anbieter entgegen § 6 keinen Verkaufsprospekt veröffentlicht hat, der Verkaufsprospekt nicht die Angaben enthält, die nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit der nach § 7 Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung, erforderlich sind, oder der Anbieter entgegen § 8 einen Verkaufsprospekt vor dessen Billigung veröffentlicht.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 19

**Auskünfte des Anbieters**

(1) Der Anbieter hat auf Verlangen der Bundesanstalt Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die die Bundesanstalt benötigt, um

1. die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 6 und 8 Absatz 1 Satz 1, den §§ 9 bis 13 und 14 Absatz 1 zu überwachen oder
2. zu prüfen, ob der Verkaufsprospekt die Angaben enthält, die nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 7 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung, erforderlich sind, oder ob diese Angaben kohärent und verständlich sind.

(2) Die Bundesanstalt kann die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen auch von demjenigen verlangen, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Anbieter im Sinne dieses Gesetzes ist.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zu belehren, die Auskunft zu verweigern.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

## Unterabschnitt 3

## Haftung

## § 20

**Haftung bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt**

(1) Sind für die Beurteilung der Vermögensanlagen wesentliche Angaben in einem Verkaufsprospekt unrichtig oder unvollständig, kann der Erwerber der Vermögensanlagen von denjenigen, die für den Verkaufsprospekt die Verantwortung übernommen haben, und denjenigen, von denen der Erlass des Verkaufsprospekts ausgeht, als Gesamtschuldern

## Unterabschnitt 3

## Haftung

## § 20

## unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

die Übernahme der Vermögensanlagen gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis der Vermögensanlagen nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und während der Dauer des öffentlichen Angebots nach § 11, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, abgeschlossen wurde. Auf den Erwerb von Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Vermögensanlagen nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Vermögensanlagen, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und dem Veräußerungspreis der Vermögensanlagen sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Verkaufsprospekts nicht gekannt hat und dass die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 besteht nicht, sofern

1. die Vermögensanlagen nicht auf Grund des Verkaufsprospekts erworben wurden,
2. der Sachverhalt, über den unrichtige oder unvollständige Angaben im Verkaufsprospekt enthalten sind, nicht zu einer Minderung des Erwerbspreises der Vermögensanlagen beigetragen hat oder
3. der Erwerber die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Verkaufsprospekts beim Erwerb kannte.

(5) Werden Vermögensanlagen eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland öffentlich angeboten, besteht der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Vermögensanlagen auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

(6) Eine Vereinbarung, durch die der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 im Voraus ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam. Weiter gehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

## § 21

**Haftung bei fehlendem Verkaufsprospekt**

(1) Der Erwerber von Vermögensanlagen kann, wenn ein Verkaufsprospekt entgegen § 6 nicht veröffentlicht wurde, von dem Emittenten der Vermögensanlagen und dem Anbieter als Gesamtschuldern die Übernahme der Vermögensanlagen gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und der mit dem

## § 21

**Haftung bei fehlendem Verkaufsprospekt**

(1) *u n v e r ä n d e r t*

## Entwurf

Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft vor Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts und innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland abgeschlossen wurde. Auf den Erwerb von Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Vermögensanlagen nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Vermögensanlagen, kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis der Vermögensanlagen sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Werden Vermögensanlagen eines Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz im Ausland auch im Ausland öffentlich angeboten, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Vermögensanlagen auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 besteht nicht, sofern der Erwerber die Pflicht, einen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen, beim Erwerb kannte.

(5) Eine Vereinbarung, durch die ein Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 im Voraus ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam. Weiter gehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

(6) Für Entscheidungen über Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 32b der Zivilprozessordnung entsprechend.

## § 22

**Haftung bei unrichtigem  
Vermögensanlagen-Informationsblatt**

(1) Wer Vermögensanlagen auf Grund von Angaben in einem Vermögensanlagen-Informationsblatt erworben hat, kann von dem Anbieter die Übernahme der Vermögensanlagen gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis der Vermögensanlagen nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, wenn

1. die in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen *Stellen* des Verkaufsprospekts vereinbar sind und
2. das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und während der Dauer des öffentlichen Angebots nach § 11, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland abgeschlossen wurde.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Vermögensanlagen, kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, soweit dieser den ersten Erwerbs-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) **u n v e r ä n d e r t**

(5) **u n v e r ä n d e r t**

(6) **e n t f ä l l t**

## § 22

**Haftung bei unrichtigem  
Vermögensanlagen-Informationsblatt**

(1) Wer Vermögensanlagen auf Grund von Angaben in einem Vermögensanlagen-Informationsblatt erworben hat, kann von dem Anbieter die Übernahme der Vermögensanlagen gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis der Vermögensanlagen nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, wenn

1. die in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen **Teilen** des Verkaufsprospekts vereinbar sind und
2. **u n v e r ä n d e r t**

(2) **u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

preis nicht überschreitet, und dem Veräußerungspreis der Vermögensanlagen sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen.

(3) Nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht gekannt hat und dass die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 besteht nicht, sofern

1. der Erwerber die Unrichtigkeit der Angaben des Vermögensanlagen-Informationsblatts beim Erwerb kannte oder
2. der Sachverhalt, über den unrichtige Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt enthalten sind, nicht zu einer Minderung des Erwerbspreises der Vermögensanlagen beigetragen hat.

(5) Werden Vermögensanlagen eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland öffentlich angeboten, besteht der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Vermögensanlagen auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

(6) Eine Vereinbarung, durch die der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 im Voraus ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam. Weiter gehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

**Abschnitt 3****Rechnungslegung und Prüfung**

## § 23

**Erstellung und Bekanntmachung von Jahresberichten**

(1) Ein Emittent von Vermögensanlagen, der nicht verpflichtet ist, nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs einen Jahresabschluss offenzulegen, hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht zu erstellen und spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen sowie den Anlegern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Ist die Feststellung des Jahresabschlusses oder dessen Prüfung oder die Prüfung des Lageberichts binnen dieser Frist nicht möglich, ist § 328 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden; die fehlenden Angaben zur Feststellung oder der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung sind spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres nachzureichen und nach Absatz 3 bekannt machen zu lassen.

(2) Der Jahresbericht besteht mindestens aus

1. dem nach Maßgabe des § 24 aufgestellten und von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss,

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) **u n v e r ä n d e r t**

(5) **u n v e r ä n d e r t**

(6) **u n v e r ä n d e r t**

**Abschnitt 3****Rechnungslegung und Prüfung**

## § 23

unverändert



## Entwurf

2. dem nach Maßgabe des § 24 aufgestellten und von einem Abschlussprüfer geprüften Lagebericht,
3. einer den Vorgaben des § 264 Absatz 2 Satz 3, bzw. des § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechenden Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Emittenten der Vermögensanlagen sowie
4. den Bestätigungen des Abschlussprüfers nach § 25.

(3) Der Emittent der Vermögensanlagen hat den Jahresbericht unverzüglich nach der elektronischen Einreichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen. § 325 Absatz 1 Satz 7, Absatz 2 bis 2b, 5 und 6 sowie die §§ 328 und 329 Absatz 1, 2 und 4 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend.

(4) Die Bekanntmachung ist über die Internetseite des Unternehmensregisters zugänglich zu machen; die Unterlagen sind in entsprechender Anwendung des § 8b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs vom Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zu übermitteln.

## § 24

**Inhalt von Jahresabschlüssen und Lageberichten**

(1) Alle Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz im Inland haben für den Jahresabschluss die Bestimmungen des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs und für den Lagebericht die Bestimmungen des § 289 des Handelsgesetzbuchs einzuhalten. § 264 Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1, Absatz 3, 4 und § 264b des Handelsgesetzbuchs sind nicht anzuwenden. Der Lagebericht hat zusätzlich die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable vom Emittenten von Vermögensanlagen gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom Emittenten der Vermögensanlagen gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen sowie
2. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Emittenten von Vermögensanlagen auswirkt.

Für den letzten Jahresabschluss und Lagebericht des Emittenten von Vermögensanlagen vor dem öffentlichen Angebot von Vermögensanlagen sind die Sätze 1 bis 3 und § 23 entsprechend anzuwenden. Wurde der Emittent weniger als 18 Monate vor der Einreichung eines Verkaufsprospekts zur Billigung nach § 8 gegründet und hat er noch keinen Jahresabschluss und keinen Lagebericht erstellt, sind in den Verkaufsprospekt aktuelle und zukünftige Finanzinformationen nach Maßgabe der nach § 7 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung aufzunehmen.

(2) Handelt es sich bei dem Emittenten der Vermögensanlagen um eine Personenhandelsgesellschaft oder das Unternehmen eines Einzelkaufmanns, dürfen das sonstige Vermögen der Gesellschafter oder des Einzelkaufmanns (Privatvermögen) nicht in die Bilanz und die auf das Privat-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 24

**Inhalt von Jahresabschlüssen und Lageberichten**

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) **u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

vermögen entfallenden Aufwendungen und Erträge nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden.

(3) Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben für den Jahresabschluss die gleichwertigen, dort jeweils für Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften anzuwenden. Hat der Emittent nach den dortigen Vorschriften einen Lagebericht zu erstellen, sind auch insoweit die dort jeweils für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften anzuwenden. Der Lagebericht muss zusätzlich die in Absatz 1 Satz 3 genannten Angaben enthalten. Sieht das dortige Recht keine Erstellung eines Lageberichts vor, können die Angaben nach Absatz 1 Satz 3 auch in den Jahresabschluss aufgenommen oder in einer gesonderten Erklärung beigefügt werden. Absatz 1 Satz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den in Deutschland geltenden, auf Kapitalgesellschaften anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften in deutscher Sprache zu erstellen. Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

## § 25

**Prüfung und Bestätigung des Abschlussprüfers**

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Emittenten *der* Vermögensanlagen sind durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung versehen sein. Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum *haben für die Abschlussprüfung die* gleichwertigen, dort jeweils für Kapitalgesellschaften geltenden Prüfungsvorschriften *anzuwenden*.

(2) Der Abschlussprüfer hat bei seiner Prüfung auch festzustellen, ob der Emittent der Vermögensanlagen die Bestimmungen eines den Vermögensanlagen zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrags oder eines Treuhandverhältnisses beachtet hat.

(3) Bei Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten,

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben für den Jahresabschluss die gleichwertigen, dort jeweils für Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften anzuwenden. Hat der Emittent nach den dortigen Vorschriften einen Lagebericht zu erstellen, sind auch insoweit die dort jeweils für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften anzuwenden. Der Lagebericht muss zusätzlich die in Absatz 1 Satz 3 genannten Angaben enthalten. Sieht das dortige Recht keine Erstellung eines Lageberichts vor, können die Angaben nach Absatz 1 Satz 3 auch in den Jahresabschluss aufgenommen oder in einer gesonderten Erklärung beigefügt werden. Absatz 1 Satz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden. **Ist der Jahresabschluss oder der Lagebericht, den ein Emittent gemäß den nach Satz 1 bis 4 anwendbaren Vorschriften zu erstellen hat, nicht in deutscher Sprache verfasst, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.**

(4) **u n v e r ä n d e r t**

## § 25

**Prüfung und Bestätigung des Abschlussprüfers**

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht des **inländischen** Emittenten **von** Vermögensanlagen **und des Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** sind durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung versehen sein. **Der Jahresabschluss und der Lagebericht von** Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum **sind durch einen Abschlussprüfer nach den** gleichwertigen dort jeweils für Kapitalgesellschaften geltenden Prüfungsvorschriften **zu prüfen**.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Einnahmen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten vom Abschlussprüfer zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Vermögensanlage für den Anleger durch einen Treuhänder gehalten wird.

(4) Hat der Emittent der Vermögensanlagen seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat *der Abschlussprüfer* eine zusätzliche Bestätigung in deutscher Sprache *zu erteilen, dass*

1. es sich bei den Unterlagen nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 und 2 um einen für Kapitalgesellschaften geltenden, nach dem nationalen Recht des Sitzstaates aufgestellten und von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss und Lagebericht handelt,
2. die Anforderungen des § 24 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 oder die Anforderungen des § 24 Absatz 3 Satz 4 erfüllt sind und
3. die Unterlagen gemäß § 23 Absatz 2 insgesamt vollständig sind.

## § 26

**Verkürzung der handelsrechtlichen Offenlegungsfrist**

(1) Ist der Emittent der Vermögensanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Offenlegung des Jahresabschlusses verpflichtet, tritt an die Stelle des Ablaufs des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres im Sinne des § 325 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs der Ablauf des neunten Monats.

(2) § 326 des Handelsgesetzbuchs über die größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften ist nicht anzuwenden.

**Abschnitt 4****Gebühren, Straf-, Bußgeld- und Ordnungsgeldbestimmungen sowie Übergangsvorschriften**

## § 27

**Gebühren und Auslagen**

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen kann die Bundesanstalt Gebühren und Auslagen erheben.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze näher zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

(4) Hat der Emittent der Vermögensanlagen seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat **dieser dem Jahresbericht** eine zusätzliche Bestätigung **des Abschlussprüfers** in deutscher Sprache **beizufügen (§ 23 Absatz 2 Nummer 4), wonach**

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. **u n v e r ä n d e r t**

## § 26

## unverändert

**Abschnitt 4****Gebühren, Straf-, Bußgeld- und Ordnungsgeldbestimmungen sowie Übergangsvorschriften**

## § 27

## unverändert

## Entwurf

## § 28

**Strafvorschriften**

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 264 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs oder
  2. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs
- eine Versicherung nicht richtig abgibt.

## § 29

**Allgemeine Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 einen Verkaufsprospekt nicht, nicht richtig oder nicht vollständig veröffentlicht,
2. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 einen Verkaufsprospekt veröffentlicht,
3. entgegen § 9 Absatz 1, § 10 Satz 2 oder § 11 Satz 1 einen Verkaufsprospekt, eine nachzutragende Angabe, einen neuen Umstand oder eine Unrichtigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
4. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
5. entgegen § 12 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aufnimmt,
6. entgegen § 13 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 6 Satz 1 ein Vermögensanlagen-Informationenblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
7. entgegen § 13 Absatz 5 Satz 1 eine dort gemachte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
8. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 oder § 14 Absatz 3 einen Verkaufsprospekt, einen Nachtrag oder eine aktualisierte Fassung des Vermögensanlagen-Informationenblatts nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
9. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 ein Vermögensanlagen-Informationenblatt nicht oder nicht rechtzeitig hinterlegt oder
10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 oder § 18 Absatz 1 oder Absatz 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Absatz 1 zuwiderhandelt oder

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 28

unverändert

## § 29

**Allgemeine Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. u n v e r ä n d e r t
2. u n v e r ä n d e r t
3. entgegen § 9 Absatz 1, § 10 Satz 2 oder § 11 **Absatz 1** Satz 1 **und 4** einen Verkaufsprospekt, eine nachzutragende Angabe, einen neuen Umstand oder eine Unrichtigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
4. u n v e r ä n d e r t
5. u n v e r ä n d e r t
6. u n v e r ä n d e r t
7. u n v e r ä n d e r t
8. u n v e r ä n d e r t
9. u n v e r ä n d e r t
10. u n v e r ä n d e r t

(2) u n v e r ä n d e r t

## Entwurf

2. entgegen § 19 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 6 und 10 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

## § 30

**Bußgeldvorschriften zur Rechnungslegung**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer Vorschrift des § 24 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit

1. § 264 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2, § 265 Absatz 2 bis 4 oder Absatz 6, § 266, § 268 Absatz 2 bis 6 oder Absatz 7, § 272, § 274, § 275, § 277, § 284 oder § 285 des Handelsgesetzbuchs über den Jahresabschluss oder
2. § 289 Absatz 1 Satz 1, 2 oder Satz 3 über den Lagebericht zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.

## § 31

**Ordnungsgeldvorschriften**

(1) Die Ordnungsgeldvorschriften des § 335 des Handelsgesetzbuchs sind auch auf die Verletzung von Pflichten des vertretungsberechtigten Organs des Emittenten von Vermögensanlagen sowie auch auf den Emittenten von Vermögensanlagen selbst entsprechend anzuwenden, und zwar auch dann, wenn es sich bei diesem nicht um eine Kapitalgesellschaft oder eine Gesellschaft im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs handelt. An die Stelle der Pflichten nach § 335 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs treten im Falle der Erstellung eines Jahresberichts die Pflichten nach § 23 Absatz 1 und 3 dieses Gesetzes. Offenlegung im Sinne des § 325 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sind die Einreichung und Bekanntmachung des Jahresberichts gemäß § 23 Absatz 1 und 3 dieses Gesetzes.

(2) Die Bundesanstalt übermittelt dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers mindestens einmal pro Kalenderjahr Name und Anschrift der ihr bekannt werdenden Emittenten von Vermögensanlagen sowie den Bevollmächtigten im Sinne des § 5 Absatz 3.

(3) Das Bundesamt für Justiz teilt der Bundesanstalt diejenigen Emittenten von Vermögensanlagen mit einem Sitz

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) **u n v e r ä n d e r t**

## § 30

**u n v e r ä n d e r t**

## § 31

**u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit, die entgegen § 23 ihrer Pflicht zur Einreichung eines Jahresberichts nicht nachgekommen sind und gegen die aus diesem Grund unanfechtbare Ordnungsgelder nach den Absätzen 1 und 2 verhängt worden sind.

(4) Die Bundesanstalt kann die der Verhängung eines unanfechtbaren Ordnungsgeldes nach den Absätzen 1 und 2 gegen einen Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des Satzes 1 zugrunde liegenden Tatsachen im elektronischen Bundesanzeiger öffentlich bekannt machen, soweit dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen geboten ist.

## § 32

**Übergangsvorschriften**

(1) Auf Verkaufsprospekte, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] bei der Bundesanstalt zur Gestattung ihrer Veröffentlichung nach § 8i Absatz 2 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist, eingereicht wurden, ist das Verkaufsprospektgesetz in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Für Ansprüche wegen fehlerhafter Verkaufsprospekte, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] im Inland veröffentlicht worden sind, sind das Verkaufsprospektgesetz und die §§ 44 bis 47 des Börsengesetzes jeweils in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Wurden Verkaufsprospekte entgegen § 8f Absatz 1 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung nicht veröffentlicht, ist für die daraus resultierenden Ansprüche, die bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] entstanden sind, das Verkaufsprospektgesetz in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) Die §§ 23 bis 26 gelten für sämtliche Emittenten von Vermögensanlagen, deren Vermögensanlagen nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] im Inland öffentlich angeboten werden, und sind erstmals auf Jahresabschlüsse und Lageberichte für das nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 32

**Übergangsvorschriften**

(1) Auf Verkaufsprospekte, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 3] bei der Bundesanstalt zur Gestattung ihrer Veröffentlichung nach § 8i Absatz 2 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist, eingereicht wurden, ist das Verkaufsprospektgesetz in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 3] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Für Ansprüche wegen fehlerhafter Verkaufsprospekte, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 3] im Inland veröffentlicht worden sind, sind das Verkaufsprospektgesetz und die §§ 44 bis 47 des Börsengesetzes jeweils in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 3] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Wurden Verkaufsprospekte entgegen § 8f Absatz 1 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 3] geltenden Fassung nicht veröffentlicht, ist für die daraus resultierenden Ansprüche, die bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 3] entstanden sind, das Verkaufsprospektgesetz in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 3] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) Die §§ 23 bis 26 gelten für sämtliche Emittenten von Vermögensanlagen, deren Vermögensanlagen nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 3] im Inland öffentlich angeboten werden, und sind erstmals auf Jahresabschlüsse und Lageberichte für das nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

**(4) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember 2014 zusätzlich zu der Veröffentlichung oder Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger auch in einem überregionalen Börsenpflichtblatt vorzunehmen.**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 2****Artikel 2****Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes**

unverändert

Das Verkaufsprospektgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 3****Artikel 3****Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes****Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2010 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist<sup>1</sup>, wird wie folgt geändert:

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Zeichnung von Wertpapieren“ die Wörter „und Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes“ eingefügt.

1. In § 2 Absatz 2b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Zeichnung von Wertpapieren“ die Wörter „und Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes **sowie Namensschuldverschreibungen, die mit einer vereinbarten festen Laufzeit, einem unveränderlich vereinbarten festen positiven Zinssatz ausgestattet sind, bei denen das investierte Kapital ohne Anrechnung von Zinsen ungemindert zum Zeitpunkt der Fälligkeit zum vollen Nennwert zurückgezahlt wird, und die von einem Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, dem eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt worden ist, ausgegeben werden, wenn das darauf eingezahlte Kapital im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts oder der Liquidation des Instituts nicht erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird.**“ eingefügt.

2. § 2a Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

2. § 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) *In Buchstabe c* wird *am Ende* das Wort „oder“ *gestrichen*.

a) **Nummer 7** wird **wie folgt** geändert:

b) Dem Buchstaben d wird das Wort „oder“ angefügt.

aa) **In Buchstabe c** wird **am Ende** das Wort „oder“ **gestrichen**.

c) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

bb) **u n v e r ä n d e r t**

„e) Anbietern oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“.

cc) **u n v e r ä n d e r t**

d) Im Satzteil nach dem neuen Buchstaben e werden nach den Wörtern „die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen,“ die Wörter „oder auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Ab-

dd) Im Satzteil nach dem neuen Buchstaben e werden nach den Wörtern „die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen,“ die Wörter „oder auf Vermögensanlagen im

<sup>1</sup> Die Angaben sind nach Inkrafttreten des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes zu aktualisieren.

## Entwurf

satz 2 des Vermögensanlagengesetzes, *die nach dem Vermögensanlagengesetz im Inland öffentlich angeboten werden dürfen*,“ eingefügt.

## 3. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3a Satz 3 wird folgender Satz angefügt:<sup>2</sup>  
 „Bei Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes tritt an die Stelle des Informationsblatts nach Satz 1 das Vermögensanlagen-Informationsblatt nach § 13 des Vermögensanlagengesetzes, soweit der Anbieter der Vermögensanlagen zur Erstellung eines solchen Vermögensanlagen-Informationsblatts verpflichtet ist.“
- b) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „oder Dokument gemäß Absatz 3a Satz 3“ durch die Wörter „oder ein Dokument gemäß Absatz 3a Satz 3 oder 4“ ersetzt<sup>3</sup>.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“ eingefügt.

- b) **In Nummer 12 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.**
- c) **In Nummer 13 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.**
- d) **Folgende neue Nummer 14 wird angefügt:**  
 „14. Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft ausschließlich für Anbieter oder für Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes erbringen.“
3. **In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „Vermittler von Anteilen an Investmentvermögen“ durch die Wörter „Unternehmen im Sinne des § 2a Absatz 1 Nummer 7“ ersetzt.**
4. **In § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Anlageberatern oder Vermittlern von Anteilen an Investmentvermögen“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.**
5. **§ 17 wird wie folgt geändert:**
- a) **Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.**
- b) **In Absatz 6 werden die Wörter „nach den Absätzen 2, 4 und 5“ durch die Angabe „nach Absatz 2“ ersetzt.**
- c) **Absatz 7 wird aufgehoben.**
6. **§ 31 wird wie folgt geändert:**
- a) Dem Absatz 3a Satz 3 wird folgender Satz angefügt:  
 unverändert
- b) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „oder Dokument gemäß Absatz 3a Satz 3“ durch die Wörter „oder ein Dokument gemäß Absatz 3a Satz 3 oder 4“ ersetzt.
7. **§ 38 wird wie folgt geändert:**
- a) **Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:**  
 „(2a) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System

<sup>2</sup> Setzt die Änderungen durch Artikel 1 Nummer 5 des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes voraus.

<sup>3</sup> Setzt die Änderungen durch Artikel 1 Nummer 5 des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes voraus.



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. § 39 Absatz 2 Nummer 15a wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Dem Buchstaben b wird das Wort „oder“ angefügt.
  - c) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:  
„c) § 31 Absatz 3a Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 ein Vermögensanlagen-Informationenblatt.“
8. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nummer 15a wird wie folgt geändert:
    - aa) un verändert
    - bb) un verändert
    - cc) un verändert
  - b) In Absatz 2b werden die Nummern 1 bis 4 und 7 bis 42 aufgehoben.
  - c) Absatz 3a wird aufgehoben.
  - d) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:  
„(2c) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig
    1. als Person nach Artikel 40
      - a) entgegen Artikel 39 Buchstabe a eine Insider-Information weitergibt oder
      - b) entgegen Artikel 39 Buchstabe b die Einstellung, Änderung oder Zurückziehung eines Gebotes empfiehlt oder eine andere Person hierzu verleitet,
    2. entgegen Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 das Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
    3. entgegen Artikel 42 Absatz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig oder nicht innerhalb von fünf Werktagen vornimmt oder“
- für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1) verstößt, indem er
1. entgegen Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Artikel 40, ein Gebot einstellt, ändert oder zurückzieht oder
  2. als Person nach Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 2,
    - a) entgegen Artikel 39 Buchstabe a eine Insider-Information weitergibt oder
    - b) entgegen Artikel 39 Buchstabe b die Einstellung, Änderung oder Zurückziehung eines Gebotes empfiehlt oder eine andere Person hierzu verleitet.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2a ist der Versuch strafbar.“
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatzes 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1 oder des Absatzes 2a Nummer 1“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. entgegen Artikel 42 Absatz 5 die Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,“.
- e) In Absatz 4 werden die Wörter „und des Absatzes 2b Nummer 11, 12, 35 und 38“ gestrichen und die Wörter „des Absatzes 2b Nummer 1 bis 10, 13 bis 34, 36, 37 und 39 bis 42, des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 und 12 und des Absatzes 3a“ durch die Angabe „des Absatzes 2b Nummer 5 und 6 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 und 12“ ersetzt.
9. Dem § 40b\* wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Bundesanstalt hat unanfechtbare Maßnahmen, die sie wegen Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 getroffen hat, unverzüglich auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen, es sei denn, diese Veröffentlichung würde die Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen.“

## Artikel 4

## Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 64m folgende Angabe angefügt:
 

„§ 64n Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts“.
2. In § 1 Absatz 11 Satz 1 werden nach dem Wort „Wertpapiere,“ die Wörter „Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes,“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird in Nummer 9 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die folgenden Nummern 10 und 11 angefügt:
 

„10. Unternehmen, die das Finanzkommissionsgeschäft ausschließlich als Dienstleistung für Anbieter oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes betreiben, und

11. Unternehmen, die das Emissionsgeschäft ausschließlich als Übernahme gleichwertiger Garan-

## Artikel 4

## Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t
2. u n v e r ä n d e r t
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) u n v e r ä n d e r t

\* Die Änderung berücksichtigt bereits die Änderung durch Artikel 2 Nummer 10 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems (Bundestagsdrucksachen 17/6255, 17/7508).



## Entwurf

tien im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 für Anbieter oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes betreiben.“

- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe c wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
- bbb) Dem Buchstaben d wird das Wort „oder“ angefügt.
- ccc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:
- „e) Anbietern oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“.
- ddd) Im Satzteil nach dem neuen Buchstaben e werden nach den Wörtern „die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen,“ die Wörter „oder auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes, *die nach dem Vermögensanlagengesetz im Inland öffentlich angeboten werden dürfen,*“ eingefügt.
- bb) In Nummer 18 am Ende *werden* der Punkt durch ein Semikolon ersetzt *und folgende Nummer 19 angefügt:*

„19. Unternehmen, die *als Finanzdienstleistung ausschließlich die Finanzportfolioverwaltung und die Anlageverwaltung* für Anbieter oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes erbringen.“

4. Nach § 64m wird folgender § 64n eingefügt:

„§ 64n

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Novellierung des Finanzvermittler- und Vermögensanlagenrechts

Für ein Unternehmen, das auf Grund der Erweiterung der Definition der Finanzinstrumente in § 1 Absatz 11 Satz 1 am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 19] zum Finanzdienstleistungsinstitut wird, gilt die Erlaubnis ab diesem Zeitpunkt bis zur Entscheidung der Bundesanstalt als vorläufig erteilt, wenn es bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] einen vollstän-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aaa) **u n v e r ä n d e r t**
- bbb) **u n v e r ä n d e r t**
- ccc) **u n v e r ä n d e r t**
- ddd) Im Satzteil nach dem neuen Buchstaben e werden nach den Wörtern „die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen,“ die Wörter „oder auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“ eingefügt.
- bb) In Nummer 18 **wird** am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

- cc) Die folgenden Nummern 19 und 20 werden angefügt:**

„19. Unternehmen, die **das Platzierungsgeschäft** ausschließlich für Anbieter oder **für** Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes erbringen, **und**

**20. Unternehmen, die als Finanzdienstleistung ausschließlich die Finanzportfolioverwaltung und die Anlageverwaltung für Anbieter oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes erbringen.“**

4. Nach § 64m wird folgender § 64n eingefügt:

„§ 64n

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Novellierung des Finanzvermittler- und Vermögensanlagenrechts

Für ein Unternehmen, das auf Grund der Erweiterung der Definition der Finanzinstrumente in § 1 Absatz 11 Satz 1 am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 26] zum Finanzdienstleistungsinstitut wird, gilt die Erlaubnis ab diesem Zeitpunkt bis zur Entscheidung der Bundesanstalt als vorläufig erteilt, wenn es bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] einen vollstän-

## Entwurf

digen Erlaubnis Antrag nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4, stellt.“

**Artikel 5****Änderung der Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 34c wird das Wort „Anlageberater,“ gestrichen.
  - b) Nach der Angabe zu § 34e werden die folgenden Angaben eingefügt:
 

„§ 34f Finanzanlagenvermittler  
§ 34g Verordnungsermächtigung“.
  - c) Die Angabe zu § 157 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 157 Übergangsregelungen zu den §§ 34c und 34f“.
2. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3“ ersetzt.
3. In § 6a Absatz 1 werden die Wörter „34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4“ durch die Wörter „34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3“ ersetzt.
4. § 11a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „auch in Verbindung mit § 34e Abs. 2,“ die Wörter „und § 34f Absatz 5“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Versicherungsnehmern“ durch das Wort „Anlegern“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
 

„Die für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 zuständige Behörde teilt der Registerbehörde unverzüglich die für die Eintragung nach § 34f Absatz 5 erforderlichen Angaben sowie die Aufhebung der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 mit.“
    - bb) Im neuen Satz 3 werden nach der Angabe „34d Abs. 1“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, nach der Angabe „34e Abs. 1“ die Angabe

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

digen Erlaubnis Antrag nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4, stellt.“

**Artikel 5****Änderung der Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. § 11a wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
 

„(3a) Die für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 zuständige Behörde teilt der Registerbehörde unverzüglich die für die Eintragung nach § 34f Absatz 5 erforderlichen Angaben sowie die Aufhebung der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 mit. Bei Erhalt der Mitteilung über die Aufhebung der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 hat die Registerbehörde unverzüglich die zu dem Betroffenen gespeicherten Daten zu löschen.“

aa) entfällt

bb) entfällt

## Entwurf

„, § 34f Absatz 1“ und nach der Angabe „§ 34d Abs. 3“ die Wörter „oder § 34f Absatz 3“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Beabsichtigt ein“ die Wörter „nach § 34d Absatz 7, auch in Verbindung mit § 34e Absatz 2,“ eingefügt.
  - d) In Absatz 7 werden nach der Angabe „§ 34d Abs. 1 Satz 1“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach der Angabe „§ 34e Abs. 1 Satz 1“ die Wörter „und § 34f Absatz 1 Satz 1“ und nach den Wörtern „Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern“ die Wörter „sowie Finanzanlagenvermittlern“ eingefügt.
  - e) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Wörtern „Versicherungsvermittler und Versicherungsberater“ *jeweils* die Wörter „sowie Finanzanlagenvermittler“ eingefügt.
5. In § 13b Absatz 3 werden die Wörter „34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a bis 3“ durch die Wörter „34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt und nach der Angabe „34e“ die Angabe „, 34f“ eingefügt.
6. In § 29 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „oder 34e“ durch die Angabe „, 34e oder 34f“ ersetzt.
7. § 34c wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Anlageberater“ gestrichen.
  - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1a wird die neue Nummer 2.
    - bb) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
    - cc) Nummer 4 wird die neue Nummer 3.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) **u n v e r ä n d e r t**
  - d) **u n v e r ä n d e r t**
  - e) In Absatz 8 Satz 1 werden **jeweils** nach den Wörtern „Versicherungsvermittler und Versicherungsberater“ **und nach den Wörtern „Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater“** die Wörter „sowie Finanzanlagenvermittler“ eingefügt.
5. **u n v e r ä n d e r t**
6. **§ 14 wird wie folgt geändert:**
- a) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ und in Nummer 1 die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
  - c) In Absatz 7 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
  - d) In Absatz 9 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 5“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.
  - e) In Absatz 10 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
  - f) In Absatz 11 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ und in Nummer 3 die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
  - g) In Absatz 12 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
7. **u n v e r ä n d e r t**
8. **§ 34c wird wie folgt geändert:**
- a) In der Überschrift wird das Wort „Anlageberater,“ gestrichen.
  - b) **u n v e r ä n d e r t**
  - c) **u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

- bb) Nummer 2 wird die neue Nummer 1.  
 cc) Die Nummern 2a, 3 und 3a werden aufgehoben.  
 dd) Die Nummern 4 bis 6 werden die neuen Nummern 2 bis 4.
8. Nach § 34e werden die folgenden §§ 34f und 34g eingefügt:

## „§ 34f

## Finanzanlagenvermittler

(1) Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu

1. Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen,
2. öffentlich angebotenen Anteilen an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft,
3. sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes, deren öffentliches Angebot die Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts nach § 6 in Verbindung mit § 2 des Vermögensanlagengesetzes voraussetzt, sowie Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes

Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen und den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen vermitteln will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann auf die Anlageberatung zu und die Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. Nach § 34e werden die folgenden §§ 34f und 34g eingefügt:

## „§ 34f

## Finanzanlagenvermittler

(1) Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu

1. u n v e r ä n d e r t
2. Anteilen an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft,
3. sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen **oder** den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen vermitteln will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann auf die Anlageberatung zu und die Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller **oder eine der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen** die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. u n v e r ä n d e r t

## Entwurf

Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung, § 915 Zivilprozessordnung) eingetragen ist,

3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nicht erbringen kann oder
4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 notwendige Sachkunde über die fachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie über die Kundenberatung besitzt; die Sachkunde ist dabei im Umfang der beantragten Erlaubnis nachzuweisen.

(3) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen

1. Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, und Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes,
2. Kapitalanlagegesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes erteilt wurde, und Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Investmentgesetzes,
3. Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Vermittlungstätigkeiten oder Anlageberatung, für die ihnen eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde oder für die eine Erlaubnis nach § 64e Absatz 2, § 64i Absatz 1, § 64m oder § 64n des Kreditwesengesetzes als erteilt gilt,
4. Gewerbetreibende in Bezug auf Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten nach Maßgabe des § 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.

(4) Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über einen Sachkundenachweis nach Absatz 2 Nummer 4 verfügen und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind. Die Beschäftigung einer direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(5) Gewerbetreibende nach Absatz 1 sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit über die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11a Absatz 1 eintragen zu lassen; ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. un verändert

4. un verändert

(3) un verändert

(4) un verändert

(5) un verändert

**(6) Gewerbetreibende nach Absatz 1 haben die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Personen im Sinne des Absatzes 4 unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zu melden und eintragen zu lassen. Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.**

## Entwurf

## § 34g

## Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Anleger Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes eines Finanzanlagenvermittlers. Die Rechtsverordnung hat Vorschriften zu enthalten über

1. die Informationspflichten gegenüber dem Anleger, einschließlich einer Pflicht, Provisionen und andere Zuwendungen offenzulegen und dem Anleger ein Informationsblatt über *das jeweilige Finanzanlageprodukt* zur Verfügung zu stellen,
2. die bei dem Anleger einzuholenden Informationen, die erforderlich sind, um diesen anlage- und anlegergerecht zu beraten,
3. die Dokumentationspflichten des Gewerbetreibenden einschließlich einer Pflicht, Beratungsprotokolle zu erstellen und dem Anleger zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten ist hierbei ein dem Abschnitt 6 des Wertpapierhandelsgesetzes vergleichbares Anlegerschutzniveau herzustellen.

(2) Die Rechtsverordnung kann auch Vorschriften enthalten

1. *zur Pflicht, ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Anlegers erhält oder verwendet,*
2. *zur Pflicht, die erhaltenen Vermögenswerte des Anlegers von dem eigenen Vermögen des Gewerbetreibenden und den Vermögenswerten anderer Anleger getrennt zu verwalten,*
3. *zur Pflicht, nach der Ausführung des Auftrags dem Anleger Rechnung zu legen,*
4. zur Pflicht, Bücher zu führen und die notwendigen Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Anleger aufzuzeichnen,
5. zur Pflicht, der zuständigen Behörde Anzeige beim Wechsel der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen zu erstatten und hierbei bestimmte Angaben zu machen,
6. zu den Inhalten und dem Verfahren für die Sachkundeprüfung nach § 34f Absatz 2 Nummer 4, den Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung sowie der Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit der Sachkundeprüfung, der Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern sowie der Berufung eines Aufgabenauswahlausschusses,
7. zum Umfang der und zu inhaltlichen Anforderungen an die nach § 34f Absatz 2 Nummer 3 erforderliche

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 34g

## Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Anleger Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes eines Finanzanlagenvermittlers. Die Rechtsverordnung hat Vorschriften zu enthalten über

1. die Informationspflichten gegenüber dem Anleger, einschließlich einer Pflicht, Provisionen und andere Zuwendungen offenzulegen und dem Anleger ein Informationsblatt über **die jeweilige Finanzanlage** zur Verfügung zu stellen,
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. **u n v e r ä n d e r t**

(2) Die Rechtsverordnung kann auch Vorschriften enthalten

1. **entfällt**
2. **entfällt**
3. **entfällt**
1. **u n v e r ä n d e r t**
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. **u n v e r ä n d e r t**
4. **u n v e r ä n d e r t**



## Entwurf

Haftpflichtversicherung, insbesondere über die Höhe der Mindestversicherungssumme, die Bestimmung der zuständigen Behörde im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, über den Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung und Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber den Behörden und den Anlegern,

8. zu den Anforderungen und Verfahren, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG auf Inhaber von Berufsqualifikationen angewendet werden sollen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, sofern diese Personen im Inland vorübergehend oder dauerhaft als Finanzanlagenvermittler tätig werden wollen.

Außerdem kann der Gewerbetreibende in der Verordnung verpflichtet werden, die Einhaltung der nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlass prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit dies zur wirksamen Überwachung erforderlich ist. Hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen der Gewerbetreibenden gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Gewerbetreibenden geregelt werden.“

9. In § 47 wird nach der Angabe „34c“ die Angabe „34d, 34e, 34f“ eingefügt.
10. § 55a Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:  
„8. im Sinne des § 34f Absatz 3 Nummer 4 Finanzanlagen als Finanzanlagenvermittler vermittelt und Dritte über Finanzanlagen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen.“
11. In § 57 Absatz 2 werden nach dem Wort „Versicherungsvermittlergewerbes“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Versicherungsberatergewerbes“ die Wörter „sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers“ eingefügt, nach der Angabe „34c“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „34d“ ein Komma und nach der Angabe „34e“ ein Komma sowie die Angabe „oder 34f“ eingefügt.
12. In § 61a Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsvermittlergewerbes“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Versicherungsberatergewerbes“ die Wörter „sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers“ eingefügt, nach der Angabe „§ 34e Abs. 2 bis 3“ die Wörter „§ 34f Absatz 4 und 5 und § 34g“ eingefügt, nach der Angabe „§ 34d Abs. 8“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „34e Abs. 3“ die Wörter „und des § 34g“ eingefügt.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. zu den Anforderungen und Verfahren, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG auf Inhaber von Berufsqualifikationen angewendet werden sollen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, sofern diese Personen im Inland vorübergehend oder dauerhaft als Finanzanlagenvermittler tätig werden wollen.

Außerdem kann der Gewerbetreibende in der Verordnung verpflichtet werden, die Einhaltung der nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlass prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit dies zur wirksamen Überwachung erforderlich ist. Hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen der Gewerbetreibenden gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Gewerbetreibenden geregelt werden.“

10. u n v e r ä n d e r t

11. u n v e r ä n d e r t

12. u n v e r ä n d e r t

13. In § 61a Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsvermittlergewerbes“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Versicherungsberatergewerbes“ die Wörter „sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers“ eingefügt, nach der Angabe „§ 34e Absatz 2 bis 3“ **ein Komma und** die Wörter „§ 34f Absatz 4 und 5 und § 34g“ eingefügt, nach der Angabe „§ 34d Absatz 8“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „34e Absatz 3“ die Wörter „und des § 34g“ eingefügt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

13. In § 70a Absatz 2 werden nach dem Wort „Versicherungsvermittlergewerbes“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Versicherungsberatergewerbes“ die Wörter „sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers“ eingefügt, nach der Angabe „34d“ ein Komma eingefügt und nach der Angabe „§ 34e“ die Angabe „oder § 34f“ eingefügt.
14. In § 71b Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsvermittlergewerbes“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Versicherungsberatergewerbes“ die Wörter „sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers“ eingefügt, nach der Angabe „§ 34d Abs. 8“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 34e Abs. 3“ die Wörter „und des § 34g“ eingefügt.
15. § 144 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe h werden die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nummer 1a“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2“ ersetzt und die Wörter „nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 als Bauherr oder Baubetreuer Bauvorhaben in der dort bezeichneten Weise vorbereitet oder durchführt, nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 Anlageberatung betreibt oder“ gestrichen.
- bb) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:
- „i) nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ein Bauvorhaben vorbereitet oder durchführt.“
- cc) In Buchstabe j wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- dd) Folgender Buchstabe l wird angefügt:
- „l) nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Anlageberatung erbringt oder den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 werden nach der Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 2“ die Wörter „oder § 34f Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
- bb) In Nummer 6 werden nach der Angabe „§ 34c Abs. 3“ die Wörter „oder § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 oder Nummer 7 oder Satz 2“ eingefügt.
- cc) In Nummer 7 werden nach der Angabe „§ 34e Abs. 2,“ die Wörter „oder § 34f Absatz 5 Satz 1“ eingefügt und nach dem Wort „lässt“ das Wort „oder“ gestrichen.
- dd) Folgende neue Nummer 8 wird eingefügt:
14. **u n v e r ä n d e r t**
15. **u n v e r ä n d e r t**
16. § 144 wird wie folgt geändert:
- a) **u n v e r ä n d e r t**
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) **u n v e r ä n d e r t**
- bb) In Nummer 6 werden nach der Angabe „§ 34c Absatz 3“ die Wörter „oder § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2“ eingefügt.
- cc) Nummer 7 **wird wie folgt gefasst:**
- „7. entgegen § 34d Absatz 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34e Absatz 2, oder § 34f Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 eine Eintragung nicht vornehmen lässt oder“.**
- dd) **In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.**



## Entwurf

„8. entgegen § 34f Absatz 5 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder“.

ee) Die bisherige Nummer 8 wird die neue Nummer 9.

c) In Absatz 4 werden die Angabe „Buchstabe i“ durch die Angabe „Buchstabe l“, die Angabe „a bis h, j bis k“ durch die Angabe „a bis k“ und die Angabe „Nr. 5 bis 8“ durch die Wörter „Nummer 5 bis 9“ ersetzt.

16. § 145 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a wird jeweils die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 34f Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 9 werden nach der Angabe „§ 34c Abs. 3“ die Wörter „oder mit § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 oder Nummer 7 oder Satz 2“ eingefügt.

17. In § 146 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a wird die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 34f Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

18. § 157 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 157

Übergangsregelungen zu den §§ 34c und 34f“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und die Wörter „den Abschluss von Verträgen im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ werden durch die Wörter „die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung“ ersetzt sowie nach der Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ werden die Wörter „in der ab dem 1. November 2007 geltenden Fassung“ eingefügt.

c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Gewerbetreibende, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 3] eine Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder für die Anlageberatung nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 haben und diese Tätigkeit nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 3] weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten Kalendermonats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 3] eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 zu beantragen und sich nach Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34f Absatz 5 registrieren zu lassen. Die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**8. entfällt**

ee) **Folgende neue Nummer 9 wird angefügt:**

„9. entgegen § 34f Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“

c) **u n v e r ä n d e r t**

17. § 145 wird wie folgt geändert:

a) **u n v e r ä n d e r t**

b) In Absatz 2 Nummer 9 werden nach der Angabe „§ 34c Absatz 3“ die Wörter „oder mit § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2“ eingefügt.

18. **u n v e r ä n d e r t**

19. § 157 wird wie folgt geändert:

a) **u n v e r ä n d e r t**

b) **u n v e r ä n d e r t**

c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Gewerbetreibende, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 4] eine Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder für die Anlageberatung nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 haben und diese Tätigkeit nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 4] weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten Kalendermonats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 4] eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 zu beantragen und sich **selbst sowie die nach § 34f Absatz 6 einzutragenden Personen nach** Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34f Absatz 5 registrieren zu lassen.“

## Entwurf

übermittelt dazu die erforderlichen Informationen an die Registerbehörde. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34f Absatz 2 Nummer 1 und 2. Für den Nachweis der nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 erforderlichen Sachkunde gilt Absatz 3. Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34f Absatz 1 Satz 1, spätestens aber mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 als Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1.

(3) Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 24. Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 3] einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 erlischt, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird.“

## Artikel 6

## Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Abschnitten 6 und 7 durch die folgenden Angaben ersetzt:

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

rieren zu lassen. Die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle übermittelt dazu die erforderlichen Informationen an die Registerbehörde. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34f Absatz 2 Nummer 1 und 2. Für den Nachweis der nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 erforderlichen Sachkunde gilt Absatz 3. Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34f Absatz 1 Satz 1, spätestens aber mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 als Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1.

(3) Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 24. Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 4] einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 erlischt, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird. **Beschäftigte im Sinne des § 34f Absatz 4 sind verpflichtet, bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 24. Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 4] einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 zu erwerben. Personen, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen unselbständig oder selbständig als Anlagevermittler oder Anlageberater gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Kalendertages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 4] geltenden Fassung tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Selbständig tätige Anlagevermittler oder Anlageberater haben die ununterbrochene Tätigkeit durch Vorlage der erteilten Erlaubnis und die lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte nach § 16 Absatz 1 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung in der am ... [einsetzen: Datum des Kalendertages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 4] geltenden Fassung nachzuweisen.“**

## Artikel 6

## Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Abschnitten 6 und 7 durch die folgenden Angaben ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Abschnitt 6 Prospekthaftung	„Abschnitt 6 unverändert
§ 21 Haftung bei fehlerhaftem Börsenzulassungsprospekt	
§ 22 Haftung bei sonstigem fehlerhaften Prospekt	
§ 23 Haftungsausschluss	
§ 24 Haftung bei fehlendem Prospekt	
§ 25 Unwirksame Haftungsbeschränkung; sonstige Ansprüche	
Abschnitt 7 Zuständige Behörde und Verfahren	Abschnitt 7 Zuständige Behörde und Verfahren
§ 26 Befugnisse der Bundesanstalt	§ 26 Befugnisse der Bundesanstalt
§ 27 Verschwiegenheitspflicht	§ 27 Verschwiegenheitspflicht
§ 28 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums	§ 28 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums
	<b>§ 28a Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</b>
§ 29 Vorsichtsmaßnahmen	§ 29 Vorsichtsmaßnahmen
§ 30 Bekanntmachung von Maßnahmen	§ 30 Bekanntmachung von Maßnahmen
§ 31 Sofortige Vollziehung	§ 31 Sofortige Vollziehung
Abschnitt 8 Sonstige Vorschriften	Abschnitt 8 unverändert
§ 32 Register	
§ 33 Gebühren und Auslagen	
§ 34 Benennungspflicht	
§ 35 Bußgeldvorschriften	
§ 36 Übergangsbestimmungen	
§ 37 Übergangsbestimmungen zur Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes“.	
2. In § 2 Nummer 6 wird in den Buchstaben d und e jeweils die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 17 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.	
4. Nach § 20 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:	4. Nach § 20 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:
„Abschnitt 6 Prospekthaftung § 21 Haftung bei fehlerhaftem Börsenzulassungsprospekt (1) Der Erwerber von Wertpapieren, die auf Grund eines Prospekts zum Börsenhandel zugelassen sind, in dem für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann 1. von denjenigen, die für den Prospekt die Verantwortung übernommen haben, und	„Abschnitt 6 Prospekthaftung § 21 unverändert

## Entwurf

2. von denjenigen, von denen der Erlass des Prospekts ausgeht,

als Gesamtschuldnern die Übernahme der Wertpapiere gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Ausgabepreis der Wertpapiere nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Prospekts und innerhalb von sechs Monaten nach erstmaliger Einführung der Wertpapiere abgeschlossen wurde. Ist kein Ausgabepreis festgelegt, gilt als Ausgabepreis der erste nach Einführung der Wertpapiere festgestellte oder gebildete Börsenpreis, im Falle gleichzeitiger Feststellung oder Bildung an mehreren inländischen Börsen der höchste erste Börsenpreis. Auf den Erwerb von Wertpapieren desselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Wertpapieren nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Wertpapiere, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, soweit dieser den ersten Ausgabepreis nicht überschreitet, und dem Veräußerungspreis der Wertpapiere sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Sind Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland zum Börsenhandel zugelassen, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder 2 nur, sofern die Wertpapiere auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

(4) Einem Prospekt steht eine schriftliche Darstellung gleich, auf Grund deren Veröffentlichung der Emittent von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit wurde.

## § 22

## Haftung bei sonstigem fehlerhaften Prospekt

Sind in einem nach § 3 Absatz 1 Satz 1 veröffentlichten Prospekt, der nicht Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse ist, für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig, ist § 21 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass

1. bei der Anwendung des § 21 Absatz 1 Satz 1 für die Bemessung des Zeitraums von sechs Monaten anstelle der Einführung der Wertpapiere der Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots im Inland maßgeblich ist und
2. § 21 Absatz 3 auf diejenigen Emittenten mit Sitz im Ausland anzuwenden ist, deren Wertpapiere auch im Ausland öffentlich angeboten werden.

## § 23

## Haftungsausschluss

(1) Nach den §§ 21 oder 22 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtig-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 22

unverändert

## § 23

unverändert

## Entwurf

keit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts nicht gekannt hat und dass die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(2) Ein Anspruch nach den §§ 21 oder 22 besteht nicht, sofern

1. die Wertpapiere nicht auf Grund des Prospekts erworben wurden,
2. der Sachverhalt, über den unrichtige oder unvollständige Angaben im Prospekt enthalten sind, nicht zu einer Minderung des Börsenpreises der Wertpapiere beigetragen hat,
3. der Erwerber die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei dem Erwerb kannte,
4. vor dem Abschluss des Erwerbsgeschäfts im Rahmen des Jahresabschlusses oder Zwischenberichts des Emittenten, einer Veröffentlichung nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer vergleichbaren Bekanntmachung eine deutlich gestaltete Berichtigung der unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Inland veröffentlicht wurde oder
5. er sich ausschließlich auf Grund von Angaben in der Zusammenfassung oder einer Übersetzung ergibt, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

## § 24

## Haftung bei fehlendem Prospekt

(1) Ist ein Prospekt entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht veröffentlicht worden, kann der Erwerber von Wertpapieren von dem Emittenten und dem Anbieter als Gesamtschuldern die Übernahme der Wertpapiere gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft vor Veröffentlichung eines Prospekts und innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot im Inland abgeschlossen wurde. Auf den Erwerb von Wertpapieren desselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Wertpapieren nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Wertpapiere, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis der Wertpapiere sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Werden Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland öffentlich angeboten, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Wertpapiere auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 24

## Haftung bei fehlendem Prospekt

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 besteht nicht, sofern der Erwerber die Pflicht, einen Prospekt zu veröffentlichen, beim Erwerb kannte.

(5) Für Entscheidungen über Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 32b der Zivilprozessordnung entsprechend.

## § 25

Unwirksame Haftungsbeschränkung;  
sonstige Ansprüche

(1) Eine Vereinbarung, durch die Ansprüche nach §§ 21, 23 oder 24 im Voraus ermäßigt oder erlassen werden, ist unwirksam.

(2) Weiter gehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.“

5. Abschnitt 6 wird Abschnitt 7.
6. § 21 wird § 26 und in Absatz 7 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
7. Die §§ 22 und 23 werden die §§ 27 und 28.
8. § 24 wird § 29 und in Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
9. § 25 wird § 30.
10. § 26 wird § 31 und in Nummer 1 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
11. Abschnitt 7 wird Abschnitt 8.
12. Die §§ 27 bis 29 werden die §§ 32 bis 34.
13. § 30 wird § 35 und in Absatz 2 in den Nummern 1 und 2 jeweils die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
14. § 31 wird § 36.
15. Nach dem neuen § 36 wird folgender § 37 angefügt:  
„§ 37

Übergangsbestimmungen zur Aufhebung  
des Verkaufsprospektgesetzes

(1) Auf vor dem 1. Juli 2005 im Inland veröffentlichte Verkaufsprospekte für Wertpapiere, die von Kreditinstituten ausgegeben und vor dem 30. Juni 2012 erstmals angeboten wurden, ist das Verkaufsprospektgesetz in der vor dem 1. Juli 2005 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. § 3 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.

(2) Für Ansprüche wegen fehlerhafter Prospekte, die nicht Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse sind und die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] im Inland veröffentlicht worden sind, sind das Verkaufsprospektgesetz und die §§ 44 bis 47 des Börsengesetzes jeweils in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Wurden Prospekte entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht ver-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) **u n v e r ä n d e r t**

(5) **e n t f ä l l t**

## § 25

unverändert

5. **u n v e r ä n d e r t**
6. **u n v e r ä n d e r t**
7. Die bisherigen §§ 22 **bis 23a** werden die §§ 27 **bis 28a**.
8. **u n v e r ä n d e r t**
9. **u n v e r ä n d e r t**
10. **u n v e r ä n d e r t**
11. **u n v e r ä n d e r t**
12. **u n v e r ä n d e r t**
13. **u n v e r ä n d e r t**
14. **u n v e r ä n d e r t**
15. Nach dem neuen § 36 wird folgender § 37 angefügt:  
„§ 37

Übergangsbestimmungen zur Aufhebung  
des Verkaufsprospektgesetzes

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Für Ansprüche wegen fehlerhafter Prospekte, die nicht Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse sind und die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 3] im Inland veröffentlicht worden sind, sind das Verkaufsprospektgesetz und die §§ 44 bis 47 des Börsengesetzes jeweils in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 3] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Wurden Prospekte entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht ver-



## Entwurf

öffentlich, ist für daraus resultierende Ansprüche, die bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] entstanden sind, das Verkaufsprospektgesetz in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

**Artikel 7****Änderung des Börsengesetzes**

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 44 bis 47 wie folgt gefasst:

„§§ 44 bis 47 (weggefallen)“.

2. Die §§ 44 bis 47 werden aufgehoben.
3. In § 48 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „47“ durch die Angabe „43“ ersetzt.

4. Dem § 52 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für Ansprüche wegen fehlerhafter Prospekte, die Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse sind und die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] im Inland veröffentlicht worden sind, sind die §§ 44 bis 47 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

**Artikel 8****Änderung des Investmentgesetzes**

In § 2 Absatz 11 Satz 2 Nummer 6 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386)

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

öffentlich, ist für daraus resultierende Ansprüche, die bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 3] entstanden sind, das Verkaufsprospektgesetz in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 3] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

**Artikel 7****Änderung des Börsengesetzes**

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**

2. **§ 1 wird wie folgt geändert:**

a) **Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.**

b) **Folgender Absatz 2 wird angefügt:**

„(2) **Ist eine Börse beauftragt worden, Versteigerungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1) durchzuführen, gelten hinsichtlich dieser Versteigerungen die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit in der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt ist.**“

3. **u n v e r ä n d e r t**

4. **u n v e r ä n d e r t**

5. Dem § 52 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für Ansprüche wegen fehlerhafter Prospekte, die Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse sind und die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 3] im Inland veröffentlicht worden sind, sind die §§ 44 bis 47 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 3] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

**Artikel 8**

**unverändert**



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

geändert worden ist, werden die Wörter „§ 8g des Verkaufsprospektgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 des Vermögensanlagengesetzes“ ersetzt.

**Artikel 9**  
**Änderung des**  
**Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes**

In § 1 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verkaufsprospektgesetz“ die Wörter „dem Vermögensanlagengesetz“ eingefügt.

**Artikel 10**  
**Änderung des EWR-Ausführungsgesetzes**

Artikel 115 Nummer 5 des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 11**  
**Änderung des Treuhandkreditaufnahmegesetzes**

In § 5 des Treuhandkreditaufnahmegesetzes vom 3. Juli 1992 (BGBl. I S. 1190) werden die Wörter „Die §§ 41, 74 des Börsengesetzes und § 3 Nummer 1 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749) gelten“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2 des Wertpapierprospektgesetzes gilt“ ersetzt.

**Artikel 12**  
**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

§ 95 Absatz 1 Nummer 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. aus den §§ 21, 22 und 24 des Wertpapierprospektgesetzes oder den §§ 20 bis 22 des Vermögensanlagengesetzes.“

**Artikel 13**  
**Änderung des Finanzmarktstabilisierungs-**  
**beschleunigungsgesetzes**

In § 20 Absatz 3 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982, 1986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 44 Absatz 1 des Börsengesetzes“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 des Wertpapierprospektgesetzes“ ersetzt.

**Artikel 9**  
unverändert

**Artikel 10**  
unverändert

**Artikel 11**  
unverändert

**Artikel 12**  
unverändert

**Artikel 13**  
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 14****Artikel 14****Änderung des**

unverändert

**Luftverkehrsnachweissicherungsgesetzes**

§ 6 Absatz 1 des Luftverkehrsnachweissicherungsgesetzes vom 5. Juni 1997 (BGBl. I S. 1322) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 70 der Börsenzulassungsverordnung unverzüglich nach“ durch das Wort „mit“ ersetzt und nach dem Wort „Hauptversammlung“ die Wörter „nach § 30b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Quartals“ die Wörter „im elektronischen Bundesanzeiger“ eingefügt.

**Artikel 15****Artikel 15****Änderung der****Änderung der****Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung****Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung**

Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3464) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „§ 8f Absatz 1 des Verkaufsprospektgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) *Satz 3 wird* durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ferner ist an hervorgehobener Stelle ein ausdrücklicher Hinweis darauf aufzunehmen, dass bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt Haftungsansprüche nur dann bestehen können, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage sind in einem gesonderten Abschnitt darzustellen, der nur diese Angaben enthält. Es ist insbesondere auf Liquiditätsrisiken, auf Risiken, die mit einem Einsatz von Fremdkapital einhergehen, sowie auf Risiken einer möglichen Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger einzugehen.“

Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3464) wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
 

**„Das Deckblatt darf neben dem deutlichen Hinweis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 des Vermögensanlagengesetzes keine weiteren Informationen enthalten, die diesen Hinweis abschwächen. Der Verkaufsprospekt muss ein Inhaltsverzeichnis haben.“**

**bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:**

„Ferner ist an hervorgehobener Stelle **im Verkaufsprospekt** ein ausdrücklicher Hinweis darauf aufzunehmen, dass bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt Haftungsansprüche nur dann bestehen können, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage sind in einem gesonderten Abschnitt darzustellen, der nur diese Angaben enthält. Es ist insbesondere auf Liquiditätsrisiken, auf Risiken, die mit einem Einsatz von Fremdkapital einhergehen, sowie auf Risiken einer möglichen Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger einzugehen.“

## Entwurf

- bb)* Im neuen Satz 6 werden nach den Wörtern „maximale Risiko“ die Wörter „an hervorgehobener Stelle“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „sowie die mit den Vermögensanlagen verbundenen Rechte“ gestrichen.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger sowie abweichende Rechte der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung; sofern ehemaligen Gesellschaftern Ansprüche aus ihrer Beteiligung beim Emittenten zustehen, sind diese zu beschreiben;“.
- cc) Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Übernimmt der Emittent oder eine andere Person die Zahlung von Steuern für den Anleger, ist dies anzugeben;“.
- dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die Zahlstellen oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen und an denen der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationenblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden;“.
- ee) Die Nummern 10 bis 12 werden wie folgt gefasst:
- „10. an einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt die für den Anleger entstehenden weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind;
11. an einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt, unter welchen Umständen der Erwerber der Vermögensanlagen verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat, und
12. an einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt, in welcher Gesamthöhe Provisionen geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen; dabei ist die Provision als absoluter Betrag anzugeben sowie als Prozentangabe in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen.“

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- cc)* Im neuen Satz 6 werden nach den Wörtern „maximale Risiko“ die Wörter „an hervorgehobener Stelle **im Verkaufsprospekt**“ eingefügt.
- b) **u n v e r ä n d e r t**
3. **u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Unbeschadet der Angaben zu den rechtlichen Verhältnissen sind bei Beteiligungen am Ergebnis eines Unternehmens im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Vermögensanlagengesetzes der Gesellschaftsvertrag, die Satzung, der Beteiligungsvertrag oder der sonstige für das Anlageverhältnis maßgebliche Vertrag beizufügen; bei Treuhandvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Vermögensanlagengesetzes ist der Treuhandvertrag als Teil des Prospekts beizufügen.“
- c) Folgender Satz wird angefügt:
- „Ebenso ist der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle beizufügen.“
4. In § 5 Nummer 3 werden die Wörter „und die von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages“ durch die Wörter „, insbesondere zur Firma, zur Haftung, zum gezeichneten Kapital, zu den Gesellschaftern sowie zu den Mitgliedern der Geschäftsführung,“ ersetzt. 4. u n v e r ä n d e r t
5. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert: 5. u n v e r ä n d e r t
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Höhe des gezeichneten Kapitals oder der Kapitalanteile und die Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist; dabei sind die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital und die Hauptmerkmale der Anteile anzugeben;“
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 8f Absatz 1 des Verkaufsprospektgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert: 6. u n v e r ä n d e r t
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 7
- Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten und über die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „die Gründungsgesellschafter“ die Wörter „und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „von den Gründungsgesellschaftern“ die Wörter „und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ eingefügt.
- ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „außerhalb des Gesellschaftsvertrages“ durch die Wörter „und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- ddd) Die folgenden Nummern 4 bis 7 werden angefügt:
- „4. die Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach
    - a) den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs,
    - b) § 54 des Kreditwesengesetzes,
    - c) § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder
    - d) § 369 der Abgabenordnungin einem Führungszeugnis enthalten sind; das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate sein;
  5. jede ausländische Verurteilung wegen einer Straftat, die mit den in Nummer 4 genannten Straftaten vergleichbar ist, unter Angabe der Art und Höhe der Strafe, wenn zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Gründungsgesellschafter oder der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht Deutscher war; dies gilt jedoch nur, wenn der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Prospektaufstellung weniger als fünf Jahre beträgt;
  6. Angaben darüber, ob
    - a) über das Vermögen eines Gründungsgesellschafters oder eines Gesellschafters zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde sowie
    - b) ein Gründungsgesellschafter oder ein Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig war, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde;
  7. Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt.“
- bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „in Bezug auf die Gründungsgesellschafter“ eingefügt und wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „der Gründungsgesellschafter“ die „Wörter

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

„und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.“

d) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Darüber hinaus ist anzugeben, in welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Unternehmen tätig sind.

(4) Der Verkaufsprospekt muss auch Angaben darüber enthalten, in welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

1. mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind;
2. dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln;
3. Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.“

7. In § 8 Absatz 1 werden die Nummern 3 und 4 wie folgt gefasst: 7. **u n v e r ä n d e r t**

„3. Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten und die Vermögensanlage haben können;

4. Angaben über die laufenden Investitionen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert: 8. **u n v e r ä n d e r t**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verkaufsprospekt muss über die Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlagen angeben,

1. für welche konkreten Projekte die Nettoeinnahmen aus dem Angebot genutzt werden sollen,
2. welchen Realisierungsgrad diese Projekte bereits erreicht haben,
3. ob die Nettoeinnahmen hierfür allein ausreichen und
4. für welche sonstigen Zwecke die Nettoeinnahmen genutzt werden.

Weiterhin sind die Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik sowie die dazu notwendigen Verfahren darzustellen und der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften zu beschreiben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:



## Entwurf

„Besteht das Anlageobjekt ganz oder teilweise aus einem Anteil an einer Gesellschaft, so gelten auch diejenigen Gegenstände als Anlageobjekt, die diese Gesellschaft erwirbt;“.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. ob behördliche Genehmigungen erforderlich sind und inwieweit diese vorliegen;“.

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. in welchem Umfang Lieferungen und Leistungen durch Personen erbracht werden, die nach den §§ 3, 7 oder 12 zu nennen sind;“.

dd) Nummer 9 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zu den Eigen- und Fremdmitteln sind die Konditionen und Fälligkeiten anzugeben und in welchem Umfang und von wem diese bereits verbindlich zugesagt sind. Darüber hinaus ist die angestrebte Fremdkapitalquote anzugeben und wie sich die Hebeleffekte auswirken.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „anderen Vorschriften jeweils“ durch die Wörter „den §§ 24 und 25 des Vermögensanlagengesetzes aufgestellten und“ und am Ende das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine Zwischenübersicht, deren Stichtag höchstens zwei Monate vor der Aufstellung des Verkaufsprospekts liegen darf.“

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

d) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Abschlüsse“ durch die Wörter „des in Satz 1 Nummer 1 genannten Abschlusses“ ersetzt.

e) In Absatz 3 werden die Wörter „oder Nummer 2“ gestrichen.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Mitgliedern insgesamt zustehen, getrennt nach Geschäftsführung oder Vorstand, Aufsichtsgremien und Beratern;“.

bb) Die folgenden Nummern 3 bis 6 werden angefügt:

„3. die Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. unverändert

10. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- a) den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs,
  - b) § 54 des Kreditwesengesetzes,
  - c) § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder
  - d) § 369 der Abgabenordnung
- in einem Führungszeugnis enthalten sind; das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate sein;
4. jede ausländische Verurteilung wegen einer Straftat, die mit den in Nummer 3 genannten Straftaten vergleichbar ist, unter Angabe der Art und Höhe der Strafe, wenn zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung das Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands, eines Aufsichtsgremiums oder eines Beirats nicht Deutscher war; dies gilt jedoch nur, wenn der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Prospektaufstellung weniger als fünf Jahre beträgt;
  5. Angaben darüber, ob
    - a) über das Vermögen eines Mitglieds der Geschäftsführung oder des Vorstands, eines Aufsichtsgremiums oder eines Beirats innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde sowie
    - b) ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands, eines Aufsichtsgremiums oder eines Beirats innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig war, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde;
  6. Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „die nach Absatz 1 zu nennenden Personen“ durch die Wörter „die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und der Beiräte des Emittenten“ ersetzt.
  - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.“
- c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(3) Darüber hinaus ist anzugeben, inwieweit die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und der Beiräte des Emittenten auch an den in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

(4) Der Verkaufsprospekt muss auch Angaben darüber enthalten, in welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

1. mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind;
2. dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln sowie
3. im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Der Verkaufsprospekt muss die Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 auch für die Anbieter, die Prospektverantwortlichen, die Treuhänder und solche Personen enthalten, die nicht in den Kreis der nach dieser Verordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.“

11. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „und Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagengesetzes“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 

„2. eine Zwischenübersicht, deren Stichtag höchstens zwei Monate vor der Aufstellung des Verkaufsprospekts liegen darf;“.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „und das folgende Geschäftsjahr“ durch die Wörter „und die folgenden drei Geschäftsjahre“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „mindestens für“ die Wörter „das laufende und“ eingefügt.

11. u n v e r ä n d e r t

**Artikel 16****Änderung der****Wertpapierprospektgebührenverordnung**

In der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Wertpapierprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1875), die durch die Verordnung vom 6. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1826) geändert worden ist, wird in den Num-

**Artikel 16**

unverändert

## Entwurf

mern 12 und 13 jeweils die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.

**Artikel 17****Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung**

In § 2 Nummer 2a der WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Juli 2006 (BGBl. I S. 1697) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 8g des Verkaufsprospektgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 des Vermögensanlagen-gesetzes“ und die Wörter „§ 8f Abs. 1 des Verkaufsprospekt-gesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 des Vermögens-anlagengesetzes“ ersetzt.

**Artikel 18****Änderung der Klageregisterverordnung**

In § 1 Absatz 3 Nummer 2 der Klageregisterverordnung vom 26. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3092), die zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verkaufsprospektgesetz“ die Wörter „dem Vermögensanlagen-gesetz“ eingefügt.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 17**

unverändert

**Artikel 18**

unverändert

**Artikel 19****Änderung des  
Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes**

§ 15 Absatz 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsauf-sichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geän-dert:

1. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 4 und 5,“ gestrichen.
2. In Nummer 9 werden am Ende das Komma gestri-chen und das Wort „oder“ angefügt.
3. In Nummer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wer-den am Ende das Komma und das Wort „oder“ gestri-chen.
4. Nummer 11 wird aufgehoben.
5. In dem Satzteil nach Nummer 10 werden die Wörter „Nummern 1, 2, 4, 7, 9, 10 und 11“ durch die Wörter „Nummern 1, 2, 4, 7, 9 und 10“ ersetzt.

**Artikel 20****Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung  
gegen missbräuchliche Wertpapier-  
und Derivategeschäfte**

Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 945) wird wie folgt gefasst:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(2) In Artikel 1 Nummer 5 tritt § 30i Absatz 5 am 1. Januar 2012 in Kraft, § 30i Absatz 1 bis 4 tritt am 26. März 2012 in Kraft.“

### Artikel 21

#### Änderung des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes

Artikel 9 Absatz 3 des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) wird wie folgt gefasst:

„(3) In Artikel 1 Nummer 3 tritt § 25a Absatz 4 am 1. Januar 2012 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2, in Nummer 3 § 25a Absatz 1 bis 3, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5, 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nummer 13 sowie die Artikel 2, 4 und 6 treten am 1. Februar 2012 in Kraft.“

### Artikel 22

#### Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 werden die folgenden Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) Die Versicherungsunternehmen dürfen Versicherungsvermittlern für den Abschluss von substitutiven Krankenversicherungen in einem Geschäftsjahr keine Abschlussprovisionen oder sonstige Vergütungen gewähren, die insgesamt 3 Prozent der Bruttobeitragssumme des Neuzugangs übersteigen. Die Bruttobeitragssumme entspricht der über 25 Jahre hochgerechneten Erstprämie ohne den Zuschlag gemäß Absatz 4a. Die in einem Geschäftsjahr für den Abschluss von substitutiven Krankenversicherungen an einen einzelnen Versicherungsvermittler gewährten Zahlungen und sonstigen geldwerten Vorteile dürfen 3,3 Prozent der Bruttobeitragssumme des von ihm vermittelten Geschäfts nicht übersteigen. Die im Einzelfall für den Abschluss gewährte Abschlussprovision und sonstige Vergütung darf 3,3 Prozent der Bruttobeitragssumme des vermittelten Vertrages nicht übersteigen.

(8) Nimmt ein Versicherungsunternehmen über den Vermittlungserfolg hinausgehende Leistungen eines Versicherungsvermittlers in Zusammenhang mit Dienst-, Werk-, Miet- oder Pachtverträgen oder sonstigen Verträgen vergleichbarer Art in Anspruch, gilt § 53d Absatz 1 und 2 entsprechend. Erbringt das Versicherungsunternehmen aufgrund eines solchen Vertrages einen Vorschuss, gilt dieser als sonstige Vergütung im Sinne des Absatzes 7. Eine Vergütung von Leistungen oder ein sonstiger geldwerter Vorteil darf

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

darüber hinaus nur dann gewährt werden, wenn die vereinbarten Leistungen bei dem Versicherungsunternehmen zu einer entsprechenden Ersparnis der Aufwendungen geführt haben.

(9) Eine den Vorgaben des Absatzes 7 Satz 2 bis 4 oder des Absatzes 8 entgegenstehende Vereinbarung zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherungsvermittler ist unwirksam.“

2. Dem § 80 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Versicherungsunternehmen müssen sicherstellen, dass zumindest im Falle der Kündigung eines Vertrages durch den Versicherungsnehmer, wenn es sich nicht um eine Kündigung gemäß § 205 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes handelt, oder im Falle des Ruhendstellens der Leistungen gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes oder einer Prämienfreistellung gemäß § 165 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes in den ersten fünf Jahren nach Vertragsschluss der Versicherungsvermittler die für die Vermittlung eines Vertrages der substitutiven Krankenversicherung oder der Lebensversicherung angefallene Provision nur bis zu der Höhe einbehält, wie diese nicht höher ist als der Betrag, der bei gleichmäßiger Verteilung der Provision über die ersten fünf Jahre seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt der Beendigung, des Ruhendstellens oder der Prämienfreistellung angefallen wäre. Ist die vereinbarte Prämienzahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, so kann diese zu Grunde gelegt werden. Eine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherungsvermittler ist unwirksam.“

### Artikel 23

#### Änderung des Handelsgesetzbuchs

In § 8b Absatz 2 Nummer 7 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Wertpapierhandelsgesetz“ die Wörter „oder dem Vermögensanlagengesetz“ eingefügt.

### Artikel 24

#### Änderung der Verordnung über das Schlichtungsverfahren nach § 16 der Handwerksordnung

In § 1 Absatz 2 der Verordnung über das Schlichtungsverfahren nach § 16 der Handwerksordnung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1314), die durch Artikel 28 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 14 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 8“ ersetzt.



Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 25**  
**Änderung des**  
**Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes**

Dem § 8 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zur Gebotseinstellung auf eigene Rechnung oder im Namen der Kunden ihres Hauptgeschäftes bedürfen die in § 2a Absatz 1 Nummer 9 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Unternehmen einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt). Für Berechtigungen, die nicht in Form eines Finanzinstruments gemäß Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie (ABl. L 241 vom 2.9.2006, S. 1) versteigert werden, bedürfen zur Gebotseinstellung im Namen der Kunden ihres Hauptgeschäftes auch

1. Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes, denen eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes erteilt worden ist, und
2. nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätige Unternehmen, denen eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes erteilt worden ist,

einer Erlaubnis der Bundesanstalt. Die Erlaubnis wird erteilt, sofern das Unternehmen die Bedingungen des Artikels 59 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 erfüllt. Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, welche eine Erteilung der Erlaubnis nach Satz 3 ausschließen würden.“

**Artikel 19**  
**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 § 7 Absatz 3, § 13 Absatz 6 und § 27 Absatz 2 sowie Artikel 5 Nummer 8 § 34g treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz vorbehaltlich des Absatzes 3 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Artikel 5 tritt im Übrigen am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 13. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

**Artikel 26**  
**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 § 7 Absatz 3, § 13 Absatz 6 und § 27 Absatz 2, Artikel 3 Nummer 5, 7 und 8 Buchstabe b bis e und Nummer 9, Artikel 5 Nummer 6 und Nummer 9 § 34g und Artikel 7 Nummer 2 sowie die Artikel 19 bis 21, 24 und 25 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 22 tritt am 1. April 2012 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz vorbehaltlich des Absatzes 4 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(4) Artikel 5 tritt im Übrigen am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 13. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Ralph Brinkhaus, Dr. Carsten Sieling, Dr. Barbara Höll, Frank Schäffler und Dr. Gerhard Schick

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/6051** in seiner 114. Sitzung am 9. Juni 2011 beraten und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht die Schaffung eines neuen Gesetzes über Vermögensanlagen (Vermögensanlagegesetz – VermAnlG) sowie die Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes vor. Darüber hinaus ergeben sich Änderungen in weiteren Gesetzen und Verordnungen. Damit soll der sogenannte Graue Kapitalmarkt in teilweiser Anlehnung an die Bestimmungen für den Wertpapiermarkt strenger als bisher reguliert werden, um Anleger besser vor finanziellen Schäden zu schützen.

Um dies zu erreichen, werden die Pflichten von Banken und Sparkassen, die im regulierten Bereich bereits Standard sind, auf den bisherigen grauen Kapitalmarkt ausgedehnt. Hierzu gehören das aufsichtsrechtliche Gebot zur

- anlegergerechten Beratung,
- Offenlegung von Provisionen und
- Erstellung und Überlassung eines Beratungsprotokolls.

Daneben werden die Anforderungen, die für das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen gelten, verschärft. Die entsprechenden Regelungen sehen vor, dass

- Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen zusätzliche inhaltliche Anforderungen erfüllen müssen. Insbesondere sollen sie Informationen enthalten, die eine Beurteilung der Seriosität der Projektinitiatoren ermöglichen;
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Verkaufsprospekte von Vermögensanlagen entsprechend dem bei Wertpapieren bereits angelegten Maßstab prüft;
- Anbieter von Vermögensanlagen Kurzinformativblätter („Beipackzettel“) erstellen müssen, um die Anleger in kurzer und verständlicher Form über die von ihnen angebotenen Vermögensanlagen zu informieren;
- für Emittenten von Vermögensanlagen strengere Rechnungslegungspflichten eingeführt werden.

Der Gesetzentwurf strebt darüber hinaus eine Verschärfung der Prospekthaftung an, indem

- die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie verbleibenden kurzen Sonderverjährungsfristen im Prospekthaftungsrecht aufgehoben und
- die Haftungsvoraussetzungen im Bereich der Prospekthaftung für Vermögensanlagen erleichtert werden.

Der Schutz vor unseriösen oder schlecht qualifizierten Vermittlern und Beratern im Bereich der Finanzanlagen wird im Gesetzentwurf durch eine Neuregelung der gewerberechtlichen Erlaubnis verbessert, indem

- ein Sachkundenachweis und
- der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer entsprechenden Kapitalausstattung

als neue Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung eingeführt werden.

Darüber hinaus werden zur Schaffung eines einheitlichen Anlegerschutzniveaus die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes im Rahmen einer zustimmungspflichtigen Rechtsverordnung im Wesentlichen auf die gewerblichen Vermittler und Berater übertragen.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem eine Bereinigung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung unter Berücksichtigung erster Vorgaben der bevorstehenden europäischen Richtlinie zu Managern alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) vor.

#### III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 58. Sitzung am 6. Juli 2011 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung e. V.
- Berufsverband deutscher Honorarberater
- BIIS Bundesverband der Immobilien-Investment-Sachverständigen e. V.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundesverband deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften
- Bundesverband Deutscher Vermögensberater
- Bundesverband deutscher Versicherungskaufleute
- Bundesverband mittelständischer Versicherungs- und Finanzmakler
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
- Deutsche Bundesbank
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutsches Aktieninstitut
- Iff Institut für Finanzdienstleistungen
- Industrie- und Handelskammertag München – Thomas Stöhr
- Institut der Wirtschaftsprüfer
- Kapital-Markt intern

- Methner, Olaf, Kanzlei Baum, Reiter & Kollegen
- MLP Finanzdienstleistungen AG
- RA Peter Mattil, Mattil & Kollegen, München
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesvorstand
- Verband der Finanzdienstleistungsinstitute e. V.
- Verband Geschlossene Fonds
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
- Votum – Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e. V.
- Wiebe, Sven, beim Senator für Wirtschaft und Häfen, Bremen
- Zeitschrift Finanztest
- Zentraler Kreditausschuss.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

#### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 19. Oktober 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 19. Oktober 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 19. Oktober 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Zustimmung zu dem Gesetzentwurf in geänderter Fassung.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

##### Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 8. Juni 2011 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 6. Juli 2011 beschlossen (siehe hierzu Abschnitt III). In seiner 59. Sitzung am 21. September 2011 hat er den Gesetzentwurf nach Durchführung der Anhörung erneut beraten und in seiner 61. Sitzung am 28. September 2011 die Beratung fortgeführt.

Der Finanzausschuss hat in seiner 62. Sitzung am 28. September 2011 ein nicht öffentliches Fachgespräch zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige,

Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Bund der Versicherten e. V.
- Gatschke, Lars, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
- Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Roider, Roland, BCA AG
- Stiftung Warentest
- Verband der privaten Krankenversicherung e. V.

Der Finanzausschuss hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 64. Sitzung am 19. Oktober 2011 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung zu empfehlen.

#### Beratung – Generelle Einschätzungen der Fraktionen

Die **Fraktion der CDU/CSU** bezeichnete die Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts als Quantensprung. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 habe das Ziel gesetzt, dass alle Märkte, Produkte, Anbieter und Vermittler der Regulierung unterliegen sollten. Dies gelte nicht nur für den Bankenbereich, wo im Verlauf der Finanzkrise die großen systemischen Schäden entstanden seien, sondern eben auch für die freien Finanzanlagenvermittler. Man müsse bei der Bewertung der Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts anerkennen, dass ein weiterer Teil der Finanzindustrie und der Finanzprodukte damit aus dem Graumarktbereich herausgeholt worden sei.

Gemessen am Ziel des Koalitionsvertrages sei der beschrittene Weg der schnellste und angemessenste. Grundsätzlich könne man darüber diskutieren, ob die Ansiedlung der Regelungen im Bereich des Gewerberechts analog zu den Regelungen bei den Versicherungsvermittlern sinnvoll sei oder ob man sich an der Regulierung der Wertpapierberater bei den Banken hätte orientieren sollen. Je nach Standpunkt könne man Argumente für beide Alternativen finden. Die Koalition habe sich dafür entschieden, die freien Vermittler in Analogie zu den Versicherungsvermittlern zu behandeln. Natürlich wäre es langfristig erstrebenswert, zu einem zusammenfassenden Allfinanzprodukt- und Allfinanzvertriebsrecht zu gelangen. Die Schaffung eines solchen Rechtsrahmens sei kurzfristig aber nicht möglich gewesen. Wenn nach einer durch die Koalition geplanten Evaluation zum Ende des Jahres 2015 ein Allfinanzprodukt- und Allfinanzvertriebsrecht geschaffen werden könne, dann werde man sich dieser Aufgabe stellen. Gleichzeitig sei zu bedenken, dass eine Ansiedlung sämtlicher Bereiche der Finanzmarktregulierung bei der BaFin nicht unbedingt sachgemäß sein müsse. Dies habe auch die Anhörung zum Gesetzentwurf deutlich gemacht. Zunächst sei das Funktionieren der neuen Regelungen abzuwarten. Das Bundesministerium für Wirtschaft habe versprochen, für eine einheitliche Durchsetzung des neuen Rechts im Rahmen der Bund-Länder-Abstimmung und der geplanten Verwaltungsanweisungen zu sorgen. Man habe durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sicher-

gestellt, dass der Informationsaustausch zwischen den Gewerbebehörden und der BaFin erfolgreich erfolgen werde.

Dem dazu vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie den Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD zu.

Die Fraktion der CDU/CSU betonte, dass die gewählte gewerberechtliche dezentrale Lösung in Analogie zum Bereich der Versicherungsvermittler richtig sei. Die BaFin wäre mit einer Beaufsichtigung von ca. 80 000 Finanzanlagenvermittlern überfordert gewesen. Die Anhörung habe deutlich gemacht, dass nicht versucht werden sollte, ungleiches gleich zu behandeln. Die BaFin sei eine Institutsaufsicht. Ihre Mitarbeiterzahl sei in den letzten Jahren von 1 300 auf 2 300 gestiegen, um eine angemessene Institutsaufsicht zu gewährleisten. Eine präventive Kontrolle von ca. 80 000 einzelnen Vermittlern wäre der falsche Weg. Die Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts erreiche ihr Ziel über verschiedene Maßnahmen wie die Registrierungspflicht, die Pflicht zur Berufshaftpflichtversicherung oder auch die vorgesehene meldepflichtige Einzelprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer. Dazu komme die Dokumentierung und Protokollierung der Beratungsgespräche. Damit werde ein neues Niveau des Verbraucherschutzes erreicht.

Insbesondere die im Rahmen der Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts eingeführte Pflicht zur Berufshaftpflichtversicherung sei ein scharfes Schwert bei der Marktregulierung. Die Haftpflichtversicherungen würden mittel- und langfristig keine so genannten „Schwarzen Schafe“, die Schadensfälle verursachten, versichern und damit den Markt bereinigen. Dieser Mechanismus greife auch bei so genannten „Alten Hasen“, die sich keiner Sachkundeprüfung unterziehen müssten. Auch bestimmte Produktbereiche würden zukünftig nur noch sehr schwer Versicherungsschutz finden. Es sei davon auszugehen, dass es wenige Vermittler geben werde, die eine Versicherung für den Bereich des Vertriebs von geschlossenen Fonds erhalten würden, und noch weniger Vermittler würden eine Versicherung für den Bereich des Vertriebs von Beteiligungen erhalten. Dies mache die geplante Regelung an dieser Stelle sehr effektiv.

Zum Gesetzentwurf insgesamt sei noch darauf hinzuweisen, dass Vermögensveräußerungen und Verwertungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens nicht unter den Anwendungsbereich des Vermögensanlagengesetzes fielen und somit bei Insolvenzmasseverwertungen auch kein entsprechender Verkaufsprospekt erstellt werden müsse. Es solle auch noch einmal klargestellt werden, dass eine Aushändigungsverpflichtung für Vermögensinformationsblätter nur dann bestehe, wenn der Anbieter überhaupt bereit sei, dem Interessierten diese Vermögensanlage anzubieten und an ihn zu veräußern.

Über das vorliegende Gesetzeswerk hinaus plane die Regierungskoalition nach dem 31. Dezember 2011 eine Evaluierung des gesamten Themenkomplexes Beratungsprotokolle/Produkt- bzw. Vermögensinformationsblätter. Der dazu vorliegende Vorschlag des Bundesrates werde aufgegriffen und Alternativen würden geprüft. Nachdem zum Jahresende die

Beratungsprotokollpraxis zwei Jahre alt sein werde, sei der Zeitpunkt für eine Evaluierung mit dem Ziel einer Entbürokratisierung bei weiterhin hohem Verbraucherschutzniveau gekommen. Auch werde der Deutsche Bundestag die Anwendung der Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts unter Einbeziehung von Sachverständigen und der Länder bis zum 31. Dezember 2015 evaluieren.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass die gesamte Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts in die Debatte um den Fortschritt in der Finanzmarktregulierung seit dem Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 eingeordnet werden müsse. Von den ehrgeizigen Plänen, die bis zur Ebene der G20 nach dem Zusammenbruch der Bank Lehman Brothers gefasst worden seien, sei wenig übrig geblieben. Auch Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble hätten in der Vergangenheit das Ziel formuliert, alle Produkte und alle Vertriebswege auf einheitliche Weise in die Neuordnung einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund sei es eine zentrale Aufgabe der Politik und des Finanzausschusses im Besonderen, Vertrauen und Sicherheit auf den Märkten wieder herzustellen. Dies sei der Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht gelungen.

Die vorgesehene gewerberechtliche Regulierung könne keine Durchsetzung der geschaffenen Regeln gewährleisten, da die mit der Aufsicht betrauten Gewerbeämter bzw. Industrie- und Handelskammern keine effektive Aufsicht gewährleisten könnten. Die Zusammenarbeit zwischen den Gewerbebehörden und der BaFin sei in der Praxis kaum ohne schwerwiegende Probleme vorstellbar. Es sei ein grundlegendes Konstruktionsproblem des vorliegenden Gesetzentwurfs, dass eine gespaltene Regulierung bzw. Aufsicht auf Grundlage des Gewerberechts einerseits und des WpHG bzw. KWG andererseits geschaffen werde, das auch durch die Änderungsanträge der Regierungskoalition nicht behoben sei. Deshalb würde die SPD-Fraktion allen Änderungsanträgen der Koalition, die auf der Basis der Gewerbeordnung angesiedelt seien, nicht zustimmen.

Die Hauptkritik der SPD-Fraktion an der vorliegenden Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts sei, dass die Regierungskoalition den Grundintressen bestimmter Marktakteure nahestehe. Dies sei die Ursache für die vorliegende Konstruktion des Gesetzentwurfs. Dies werde daran deutlich, dass der ursprüngliche Referentenentwurf aus dem Bundesministerium der Finanzen die Einheitlichkeit der Regulierung vor dem Hintergrund der Finanzkrise 2008 und im Geiste der G20-Beschlüsse noch beinhaltet habe. Eine aus Sicht der SPD-Fraktion destruktive Form des Lobbyismus habe dazu geführt, dass nun doch wieder getrennte Regelwerke geschaffen worden seien. Dies habe Risiken, Unsicherheiten und sogar Debatten über die Wirksamkeit und Durchsetzungsfähigkeit der demokratischen Institutionen zur Folge gehabt. Die SPD-Fraktion halte den gewerberechtlichen Ansatz bei der Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts für einen grundsätzlichen Fehler. Damit stattdessen die BaFin eine Aufsicht über ca. 80 000 Vermögensanlagenvermittler leisten könne, müssten natürlich ihre Mittel aufgestockt werden. Ohne Unterstützung durch die Bundesregierung und den Willen zur Weiterentwicklung der BaFin könne dies



nicht funktionieren. Der Gesetzentwurf habe darüber hinaus die ursprünglich angedachte Eins-zu-eins-Umsetzung der Regelungen für Finanzanlagenvermittler und Vermögensanlagen zu den WpHG-Regeln für Wertpapiere an verschiedenen Punkten nicht eingehalten. Diese Gründe führten zu einer Ablehnung des Gesetzesvorhabens insgesamt durch die SPD-Fraktion, obwohl in diesem Bereich jede zusätzliche Regulierung eine Verbesserung bedeute. Dies gelte sogar für die vorliegende Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts. Die erreichten Verbesserungen seien allerdings schwach, unzureichend und in ihrer Durchsetzung gefährdet. Unter dem Strich sei die Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts eine vertane Chance, mehr Vertrauen und Sicherheit auf den Märkten zu schaffen. Die SPD-Fraktion befürchte, dass das geplante Gesetz wirkungslos bleiben und zur Enttäuschung der Bevölkerung über die „Regierungskunst“ der Politik beitragen werde. Deshalb lehne die SPD-Fraktion den Gesetzentwurf insgesamt ab.

Die **Fraktion der FDP** bezeichnete die Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts als großen Wurf. Man danke der Fraktion der CDU/CSU für die gute Zusammenarbeit im Gesetzgebungsprozess, die zu einem guten Ergebnis geführt habe. Der Anlegerschutz werde verbessert, und gleichzeitig bleibe der Wettbewerb in der Branche erhalten. Wettbewerb sei ein wichtiger Garant für den Anlegerschutz, da bei einer nur geringen Zahl von Anbietern auch die Qualität des Angebots leiden würde. Es werde ein konsistenter Vermittlermarkt ohne Arbitragemöglichkeiten geschaffen. Umfassende Standards würden zukünftig das Ausweichen in weniger stark regulierte Marktbereiche verhindern. Die Schaffung einheitlicher Regeln für Haftungsbedingungen, Ausbildungsstandards und Marktzulassung unabhängig vom vertriebenen Produkt sei eine kohärente Regulierungslösung, die vorangegangenen Regierungen nicht gelungen sei.

Zur Kritik am gewerberechtlichen Ansatz der Aufsicht und an der Nichtzuständigkeit der BaFin sei darauf hinzuweisen, dass die Anhörung deutlich gemacht habe, dass die BaFin selbst eine Aufsicht nicht leisten könne und dass sich die Aufsicht durch die Gewerbeämter bzw. je nach Umsetzung in den Bundesländern auch der zuständigen Kammern am Markt sehr bewährt habe. Das im Bereich der Versicherungsvermittler bewährte Modell habe als Vorbild gedient. Die Durchbrechung dieses Ansatzes hätte zu einem Flickenteppich der Regulierung in Deutschland geführt, was mit dem Ziel einer einheitlichen Aufsicht unvereinbar gewesen wäre. Das Zusammenspiel zwischen BaFin und Gewerbeämtern bzw. Industrie- und Handelskammern werde durch Durchführungsverordnungen für die Verwaltung gewährleistet werden. Der Vorwurf der Opposition, dass die Gewerbeämter zu heterogen und zur Überwachung nicht geeignet seien, laufe daher ins Leere. Man werde wie mit der Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts geplant in den letzten Winkel Deutschlands hinein eine effiziente Aufsicht schaffen.

Die Fraktion der FDP schloss sich der Meinung der Fraktion der CDU/CSU an, dass die Pflicht zur Haftpflichtversicherung ein scharfes Schwert darstelle, das zu einer Marktberreinigung führen werde. Ein Vermittler, der zwei oder drei Schadensfälle produziert habe, werde keine Berufshaft-

pflichtversicherung am Markt mehr bekommen und werde ausscheiden müssen. Dieser Mechanismus werde in Bezug auf die Beratungsqualität und die Sorgfalt am meisten disziplinieren.

Im Zusammenhang mit der von der Fraktion der SPD vorgenommenen Einordnung des vorliegenden Gesetzentwurfs in größere Zusammenhänge müsse betont werden, dass die von der Regulierung erfasste Gruppe der Finanzanlagenvermittler nicht an der Verursachung der Finanzkrise beteiligt gewesen sei. Bei ihnen gehe es vordringlich um eine Vereinheitlichung von Standards.

Die **Fraktion DIE LINKE**. attestierte der Regierungskoalition, dass sie sich bei der Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts bemüht habe. Dies gelte auch für die Behandlung der Vorlage im Ausschuss. Von einem großen Wurf könne allerdings keinesfalls gesprochen werden.

Der graue Kapitalmarkt werde im Rahmen der Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts nur sehr schwach reguliert. Die Anlageberatung werde auch nach Inkrafttreten des Gesetzes trotz der geplanten Einschränkungen provisionsgetrieben bleiben. Eine prinzipielle Umstellung auf Honorarberatung wäre eine Alternative, wie sie zum Beispiel von den Verbraucherzentralen vorgeschlagen worden sei. Dazu müssten allerdings die Verbraucherzentralen personell wesentlich verstärkt werden, damit sie eine echte Kontrollfunktion wahrnehmen könnten. Eine Regulierung der Finanzprodukte selbst sehe das geplante Gesetz nicht vor. Wenn es einen „Finanz-TÜV“ gäbe, der die Produkte überprüfen würde, bräuhete man sich weniger Sorgen über die Korrektheit der Prospekte und über damit verbundene Haftungsaspekte machen. Die Fraktion DIE LINKE. fordere zur Regulierung des Grauen Kapitalmarktes die Einführung eines „Finanz-TÜVs“. Nur mit einem solchen Instrument könne die Grundproblematik gelöst werden.

Die mit der Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts geschaffene Aufsichtsstruktur stelle genau den Flickenteppich dar, den die Koalition habe vermeiden wollen. Dass die BaFin die Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler nicht leisten könne, liege in ihren dafür unzureichenden personellen Ressourcen begründet. Wenn man eine einheitliche Aufsicht unter dem Dach der BaFin wollte, könnte man ihr Personal entsprechend aufstocken. Auch bei den Gewerbeämtern bzw. Industrie- und Handelskammern stelle sich die Frage, ob die Aufsicht vom bereits vorhandenen Personal geleistet werden solle. Die Fraktion DIE LINKE. halte eine Aufspaltung der Aufsicht auf die 16 Bundesländer für falsch. Man hätte stattdessen eine zentrale Aufsicht begrüßt. Darüber hinaus seien einige Anregungen aus der Anhörung von der Koalition nicht aufgegriffen worden, so z. B. die vorgeschlagenen Verpflichtungen zur Offenlegung der Gesamtkosten oder zur Darlegung von Interessenskonflikten.

Die Hauptkritik der Fraktion DIE LINKE. betreffe das Verbleiben des Gesetzgebungsvorhabens in der Logik des Marktes und das damit verbundene Vertrauen in die Regelungskraft der Marktmechanismen. Es sollte stattdessen gerade nicht alles erlaubt sein, was nicht explizit verboten werde. Die im Gesetzesvorhaben vorgesehene Art der Regulierung werde immer wieder vom Entstehen neuer, innovativer Finanzprodukte ausgehebelt werden. Der Grund-

ansatz einer sinnvollen Regulierung wäre genau andersherum, indem positiv formuliert würde, was erlaubt sei. Es sei insbesondere nicht zu verstehen, weswegen im geplanten Gesetz die Liste der erfassten Produkte abschließend geregelt werde. In anderen Gesetzen seien offene Listen enthalten, die um neu entstandene Produkte erweitert werden könnten, ohne dass es dafür eines neuen Gesetzgebungsverfahrens bedürfe. Da die Fraktion DIE LINKE den Grundansatz des Gesetzesvorhabens trotz der erkennbaren Bemühungen nicht teile, werde sie zur zweiten und dritten Lesung einen eigenen Entschließungsantrag vorlegen und sich bei der Abstimmung der Vorlage insgesamt enthalten. Die meisten Änderungsanträge der Koalition stellten im Rahmen des vorgelegten Gesetzentwurfes kleine Verbesserungen dar, denen man zustimmen könne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** teilte die von den anderen Oppositionsfraktionen geäußerte grundsätzliche Kritik an der gewählten gewerberechtlichen Lösung. Sie stelle einen Fehler dar, weil keine kohärente Aufsichtsstruktur geschaffen werde und die tatsächliche Durchsetzung der Ziele der Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts zweifelhaft bleibe.

Der Versuch des Gesetzentwurfes, im Bereich der Vermögensanlagen ein dem Wertpapierbereich vergleichbares Niveau beim Anlegerschutz zu schaffen, gehe in die richtige Richtung. Dies sei allerdings nicht vollständig gelungen. Es gebe einige Beispiele, bei denen Regelungen des WpHG keine äquivalente Entsprechung im neuen Regelwerk gefunden hätten. Dazu gehörten etwa die Vertriebsvorgaben nach § 33 Absatz 1 Nummer 3a WpHG beim Umgang mit Interessenskonflikten oder die Angemessenheitsprüfung. Weitere Punkte seien die Bußgeldhöhe bei Verstößen gegen WpHG-Vorschriften und dass in § 31d WpHG eine Unzulässigkeit der Annahme von nicht offengelegten Zuwendungen enthalten sei, während § 17 der geplanten Finanzanlagenvermittlerverordnung lediglich ein Offenlegungsgebot vorsehe.

Die Betonung der Pflicht zur Haftpflichtversicherung als Mittel, um eine Verbesserung des Qualifikationsniveaus im Vermittlermarkt zu erreichen, durch die Koalitionsfraktionen sei kritisch zu beurteilen. Damit eine Haftungspflicht eintrete, werde immer erst ein Schadens- bzw. Streitfall benötigt. Eine Klage von Geschädigten unterbleibe aber in der Praxis oft aus verfahrensrechtlichen Gründen und wegen Problemen im Bereich der Rechtsschutzversicherung. Nur falls diese Hürde überwunden werden könne, sei auf diesem Weg eine Verbesserung zu erzielen. Aus diesen grundlegenden Defiziten des deutschen Finanzmarktes müsse gelernt werden. Man sollte stattdessen dafür sorgen, dass Schadensfälle gar nicht erst entstehen könnten. Man könne dies in anderen Bereichen sehen: Auch Ärzte oder Rechtsanwälte müssten über eine entsprechende Qualifikation verfügen, obwohl es für sie anwendbare Haftungsregelungen gebe.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte das im Laufe des Gesetzgebungsprozesses durch die Koalitionsfraktionen vorgenommene „Ankleben“ sachfremder Änderungsanträge an die Neuregelung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts. Die Praxis der sachfremden Änderungsanträge sei zu häufig und nicht in Ordnung. Sie verhindere eine angemessene Befassung mit den Vorlagen in Ausschuss und Parlament. Ein solches Vorgehen sei keine ordentliche Gesetzgebung. Es gelte diesbezüglich die

Prozesse im Bundesministerium der Finanzen zu hinterfragen. Im Gegensatz dazu begrüße man die von der Koalition angekündigte zukünftige Evaluierung der Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts als Ausdruck einer guten parlamentarischen Kultur.

Eine Reihe der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen würde im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf eine Verbesserung bedeuten. Diesen könne zugestimmt werden. Insgesamt lehne die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts aber ab.

Die **Bundesregierung** erwiderte auf die grundsätzliche Kritik der Oppositionsfraktionen am Ansatz der Regulierung, dass die gewerberechtliche Lösung bei den Finanzanlagenvermittlern aufgrund der großen Überschneidung mit dem Personenkreis der Versicherungsvermittler geboten sei. Die BaFin sei hingegen in ihrer Vollzugstechnik und in ihrer Vollzugskultur auf eine deutlich kleinere Zahl großer Institutionen ausgerichtet. Im Übrigen sei die gewerberechtliche Aufsicht effektiv, wie sich im Versicherungsbereich durch fast 2 500 Erlaubnisentzüge seit Einführung der entsprechenden Aufsicht vor ca. zwei Jahren gezeigt habe. Das in diesem Bereich 2007 eingeführte Gesetz habe gute Erfahrungen erbracht. Die BaFin werde bei der Entwicklung der Verwaltungsvorschriften für die Beaufsichtigung der Finanzanlagenvermittler mit einbezogen. Das Zusammenspiel von BaFin und Gewerbeaufsicht sei im Gesetzentwurf durch § 11a Gewerbeordnung berücksichtigt worden. Produktbeaufsichtigung und Vertriebsbeaufsichtigung könnten sich gegenseitig Erkenntnisse liefern. Die BaFin werde Einblick nehmen können in das öffentlich zugängliche Vermittlerregister. Wenn die Produktprüfung z. B. ein Schneeballsystem ergebe, könne der entsprechende Vertreter über das Vermittlerregister leicht verortet werden. Die Zusammenarbeit zwischen BaFin und der Gewerbeaufsicht solle durch entsprechende Verwaltungsvorschriften noch untermauert werden. Die Ausarbeitung der neuen Musterverwaltungsvorschrift mit Blick auf die Neuregelungen ab 2013 werde noch eine Weile in Anspruch nehmen. Sie werde in jedem Fall zur Berücksichtigung der neuen zu integrierenden Sachverhalte erheblich ausgebaut.

Im Versicherungsbereich habe sich gezeigt, dass die Sachkundeprüfung mit einer Durchfallquote von 15 bis 20 Prozent wirklich greife und zu einer deutlichen Verbesserung im Sinne des Anlegerschutzes geführt habe. Eine solche Prüfung bestehe im Bankbereich dagegen nicht. Die im Anhang der Verordnung für die Finanzanlagenvermittler vorgesehenen Inhalte der Sachkundeprüfung seien anspruchsvoll und würden zu einer Professionalisierung der Vermittler führen. Bei den Sachkundeforderungen werde es drei Abstufungen geben. Es werde eine Erlaubnis für den Vertrieb von Investmentfonds, von geschlossenen Fonds und von Beteiligungen geben. Dafür gebe es ein jeweiliges Modul zur Sachkundeprüfung. Darüber hinaus werde als Kernmodul die Beratungskompetenz geprüft, analog zu den Anforderungen bei der Versicherungsvermittlung. Das Kernmodul werde mündlich geprüft, während die anderen Prüfungen per Multiple-Choice erfolgen würden.

Zur Frage der Parallelität zwischen dem Wertpapierbereich und dem Bereich der Vermögensanlagen gelte es zu beachten, dass diese niemals vollständig seien könne. Wie man an

der Kritik zu Einzelpunkten des Gesetzentwurfes durch die Oppositionsfractionen sehe, könne die Distanz der neuen Regelungen zum WpHG im Einzelfall jeweils von beiden Seiten her kritisiert werden. Die Bundesregierung sei überzeugt, dass der vorgelegte Gesetzentwurf einen guten Kompromiss darstelle. Eine Evaluierung nach der Anwendung der Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts in der Praxis werde ergeben, ob in einzelnen Punkten noch eine Nachjustierung nötig sein werde. Wie beim Gesetzentwurf selbst sollte man sich dabei vom Ziel eines möglichst einheitlichen Niveaus des Anlegerschutzes leiten lassen, ohne dabei sachlich ungleiche Dinge gleich zu behandeln.

### Beratung von Einzelpunkten

*Einfügung einer Bestandsschutzregelung für die Sachkunde – § 157 Absatz 3 GewO („Alte-Hasen-Regelung“)*

Die **Koalitionsfraktionen** brachten einen Änderungsantrag ein, der für die vom Gesetzentwurf betroffenen Anlagenvermittler eine Bestandsschutzregelung für die Sachkunde (§ 157 Absatz 3 GewO) einfügt.

Die **Fraktion der SPD** betonte, ein sensibler Umgang mit langjährig tätigen Vermittlern, tatsächlichen sogenannten „Alten Hasen“, die ein gewisses Berufs- und Lebensalter erreicht hätten, sei prinzipiell unterstützenswert. Die von der Koalition vorgelegte „Alte-Hasen-Regelung“ sei allerdings zu umfangreich. Ein relativ junger Vermittler könne nach dieser Regel, obwohl er noch mehr als 30 Jahre seiner Vermittlertätigkeit vor sich habe, als „Alter Hase“ von der Sachkundeprüfung ausgenommen werden, wenn er seit dem 1. Januar 2006 durchgehend als Finanzanlagenvermittler gearbeitet habe. Deshalb lehne die SPD-Fraktion die vorgesehene „Alte-Hasen-Regelung“ ab.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte die vorgesehene „Alte-Hasen-Regel“ scharf. Zwar bedürfe es einer Übergangsregelung, aber dass z. B. ein heute dreißigjähriger Vermittler, der seit 2006 tätig sei, als alter Hase eingestuft werde und dann mehr als 30 Jahre lang ohne Sachkundenachweis, der mit der Neuregelung gesetzlich eigentlich erforderlich sein werde, arbeiten dürfe, könne nicht als vernünftige Übergangsregelung bezeichnet werden. Zwar könne man tatsächlich alten „Hasen“ mit langjähriger Berufserfahrung für ihre letzten drei oder fünf Jahre im Beruf keine Umschulung oder Neuqualifizierung zumuten. Dies könne aber nicht für jemanden gelten, der das Gros seiner Berufstätigkeit noch vor sich habe. Dies wäre im Gegensatz zu einer „Alten-Hasen-Regelung“ ein Bestandsschutz für ungeeignete Strukturen. Eine entsprechende Regelung im Bankbereich spreche nicht dafür, bei den Finanzanlagenvermittlern den gleichen Fehler zu wiederholen. Man solle stattdessen die Regelung im Bankbereich ebenfalls korrigieren. Es gehe darum, eine insgesamt unzureichende Qualifikationsbasis bei den Vermittlern zu verändern. Viele Vermittler verfügten über dünne finanzwirtschaftliche Kenntnisse, aber gleichzeitig gute Marketingfähigkeiten und lieferten auf dieser Grundlage eine schlechte Beratungsleistung ab. Diese asymmetrische Qualifizierung werde bei vielen Vermittlern ohne eine zusätzliche Qualifikationsanforderung fortgeschrieben. Es sei doch das Ziel der Gesetzgebung, eine massive Qualitätssteigerung zu erreichen. In der alten Praxis hätten gute Vermittler oftmals keine Chance. Die vorgesehene

„Alte-Hasen-Regelung“ entwerte die Ausbildung der neu eintretenden Vermittler und sei für Vermittler, die qualitativ hochwertig beraten wollten, ein wettbewerbsverzerrendes Hemmnis, da sie keine befriedigende Rendite für ihre Qualifikation erzielen könnten. Aus einer Marktordnungsperspektive sei die vorgesehene „Alte-Hasen-Regel“ ein Fehler. Allein um unzumutbare Härten für ältere Betroffene zu vermeiden, sei eine solche Regel sinnvoll.

Zur „Alte-Hasen-Regelung“ wies die **Fraktion DIE LINKE** darauf hin, dass das Ablegen der geforderten Sachkundeprüfung für erfolgreiche und kompetente Anlagevermittler auch ohne Vorbereitungskurs möglich sei, wenn sich die Betroffenen dazu in der Lage fühlten. Die Prüfungsgebühr sei in diesen Fällen im Sinne des weiteren beruflichen Werdeganges der Betroffenen sinnvoll angelegtes Geld. Den mit dem Prüfungszwang verbundenen Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung halte sie für nicht sehr weitgehend, selbst wenn die „Alte-Hasen-Regelung“ gestrichen würde. Die Mehrzahl der Finanzanlagenvermittler, die ordentlich arbeiteten, wären sicher bereit, die Prüfung abzulegen und würden dabei wenig Schwierigkeiten haben, erfolgreich zu sein. Alte und junge Vermittler dürften nicht gegeneinander ausgespielt werden. Man müsse Regelungen finden, die sowohl dem Anlegerschutz durch Sicherstellung der Qualifikation der Vermittler als auch einer angemessenen Berücksichtigung der Berufserfahrung vieler Vermittler gerecht werden könnten.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** erwiderten auf die Kritik der Oppositionsfractionen an der „Alte-Hasen-Regelung“, es müsse beachtet werden, dass ein solcher Bestandsschutz immer einen Kompromiss darstelle. Die Regelung bedeute nicht, dass alle, die als Anlagenvermittler vor dem 1. Januar 2006 tätig gewesen seien von der Prüfung ausgenommen seien. Es werde eine Bestandsschutzregelung nur für solche Gewerbetreibende und Angestellte eingeführt, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen als selbständige oder unselbständige Anlagenvermittler oder -berater tätig gewesen seien. Bei selbstständig tätigen Anlagevermittlern sei die ununterbrochene Tätigkeit durch die Vorlage der Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 GewO und die lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte gemäß § 16 Absatz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung nachzuweisen. Der Stichtag 1. Januar 2006 entspreche dem in § 4 Satz 2 des Entwurfs der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung gewählten Stichtag. Die getroffene Regelung orientiere sich wie die gesamte Novellierung des Finanzanlagenvermittlerrechts an der Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie in Deutschland. Die dort enthaltene Bestandsschutzklausel habe sich in der Rückschau bewährt. Der Versicherungsvermittlermarkt sei in Folge der Regulierung bereinigt worden, und die Qualität der Vermittlung habe sich deutlich verbessert. Eine Professionalisierung des Marktes und eine verbesserte Vermittlungsqualität sei als Folge der Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts ebenfalls zu erwarten. Eine „Alte-Hasen-Regelung“ sei zwingend erforderlich, da erheblich in die freie Berufsausübung eingegriffen werde. Deshalb sei es gut, dass die „Alte-Hasen-Regelung“ an die Klausel im Rahmen der Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie durch die damalige schwarz-rote Regierung angelehnt worden sei.



Dem zur Bestandsschutzregelung vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

*Fragen der Prospekthaftung und der Haftung bei unrichtigem Vermögens-Informationsblatt*

Zum Themenkomplex der Prospekthaftung und der Haftung bei unrichtigem Vermögens-Informationsblatt brachten die **Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** jeweils zwei Änderungsanträge ein.

- Der erste Änderungsantrag der **Fraktion der SPD** betraf die Haftung bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt. Die im Vermögensanlagengesetz vorgesehene Regelung, nach der die Prospekthaftung nicht greife, wenn die Vermögensanlage nicht aufgrund des Verkaufsprospektes erworben worden sei, sei mit den Grundsätzen eines umfassenden Anlegerschutzes sowie größtmöglicher Markttransparenz nicht vereinbar. Sie schaffe den Anreiz für die Anbieter, den Prospekt den Anlegerinnen und Anlegern von vornherein nicht auszuhändigen, um sich von einer Haftung zu exkulpieren. Schließlich bestünden erhebliche Beweisprobleme. Die Vorschrift sei deshalb zu streichen.

Die **Bundesregierung** erwiderte, dass der Gesetzentwurf bei der Prospekthaftung bereits relativ weitgehend sei. Die Beweislast werde umgekehrt, da der Emittent dem Anleger nun beweisen müsse, dass er den Prospekt nicht gelesen habe. Es sei zu bezweifeln, dass man im deutschen Zivilrecht aus systematischer Sicht darüber hinaus gehen könnte. Anleger, die offen zugäben, dass sie den Prospekt nicht gelesen hätten, seien vom Gesetzgeber nicht zu schützen.

- Der zweite Änderungsantrag der **Fraktion der SPD** betraf die Haftung bei fehlendem Verkaufsprospekt. Der Umstand allein, dass der Erwerber die Prospektspflicht kenne und dennoch kaufe, könne allein nicht den Schluss tragen, dass er auf den Prospekt verzichtet habe. Daher könne nur ein ausdrücklicher Verzicht des Erwerbers zu einer Freizeichnung des Emittenten führen. Um dem strengeren Entlastungsnachweis genüge zu tun, sei der Verzicht schriftlich zu erklären. Der Anleger bleibe durch die eingeräumte Möglichkeit, jederzeit den Verzicht zu widerrufen, Herr des Verfahrens.

Die **Bundesregierung** erwiderte, die Regelung im Gesetzentwurf zu einem fehlenden Verkaufsprospekt beziehe sich auf den Fall, dass ein Verkaufsprospekt nicht erstellt worden sei und nicht auf den im Änderungsantrag der SPD behandelten Fall, dass der Verkaufsprospekt nicht ausgehändigt werde.

- Der erste Änderungsantrag der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betraf die Aufhebung der Ausschlussfrist für Prospekthaftungsansprüche. § 20 Absatz 1 des neuen Vermögensanlagengesetzes entspreche im Wesentlichen dem bisherigen § 44 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Börsengesetzes in der Lesart, die dieser durch die Verweisungsnorm des aufzuhebenden § 13 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, b und c des Verkaufsprospektgesetzes erhalten habe. Nach der bisherigen Ausgestaltung der Haftung

nach § 44 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 13 des Verkaufsprospektgesetzes stehe Anlegern bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt kein Anspruch zu, wenn sie die Vermögensanlagen später als sechs Monate nach Prospektveröffentlichung und erstem öffentlichen Angebot im Inland erworben hätten. Diese sechsmonatige Ausschlussfrist für Haftungsansprüche werde nunmehr durch die Dauer des öffentlichen Angebots, längstens jedoch durch eine zwei Jahre lange Ausschlussfrist, ersetzt. Diese auf Wertpapiere im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes zugeschnittene Regelung sei bei Vermögensanlagen nicht sachgerecht, weil der Verkaufsprospekt im Bereich der Vermögensanlagen für die Anlageentscheidung eine weitaus größere und auch zeitlich längere Bedeutung habe. Anteile an Vermögensanlagen würden über einen längeren Zeitraum vertrieben. Zudem gebe es hier keine Börsenkurse und damit auch keine so genannte Anlegerstimmung. Gerade weil der Verkaufsprospekt für Anleger oftmals die zentrale und einzige Informationsquelle darstelle und Haftungsansprüche sich in diesem Bereich in den meisten Fällen auf unrichtige Angaben in den Verkaufsprospekten stützten, sollte die Ausschlussfrist von Prospekthaftungsansprüchen, wonach diese nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage spätestens zwei Jahre nach dem ersten öffentlichen Angebot erworben wurde, ersatzlos gestrichen werden.

Es dürfe nicht sein, dass es aufgrund der Ausschlussfrist bei längeren Platzierungsphasen vorkommen könne, dass einem Anleger bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs der Vermögensanlage auf der Grundlage fehlerhafter Prospektangaben von vornherein kein Prospekthaftungsanspruch mehr zustehe. Entgegen der Begründung des Gesetzentwurfes zu § 20 Absatz 1 sei es aus Gründen der Rechtssicherheit nicht geboten, eine maximale Ausschlussfrist festzulegen. Eine zeitliche Grenze und die Rechtssicherheit setzten die Regeln der Verjährung.

Die **Bundesregierung** erwiderte, die Festlegung einer Ausschlussfrist für Prospekthaftungsansprüche stelle immer die Suche nach einem Kompromiss dar. Eine längere Ausschlussfrist als die im Gesetzentwurf vorgesehenen zwei Jahre sei für Emittenten nicht zumutbar. Im Gegensatz zu seinem Beginn sei das Ende eines öffentlichen Angebots einer Vermögensanlage oft schwer auszumachen. Die Setzung eines festen Endpunktes sei deshalb notwendig. Die getroffene Regelung zur Ausschlussfrist passe mit der Regelung zur erleichterten Prospekthaftung mit Beweislastumkehr zusammen. Vor dem Hintergrund der sechsmonatigen Frist für Wertpapiere im WpPG, deren historische Wurzel im Richterrecht mit Bezug auf die Anlagestimmung im Markt liege, stelle die Frist von zwei Jahren eine relativ weite Ausdehnung dar. Es gelte die historische Basis der Gesetzgebung zu berücksichtigen.

- Der zweite Änderungsantrag der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betraf die Aufhebung der Ausschlussfrist für Haftungsansprüche bei unrichtigem Vermögensanlagen-Informationsblatt und die Änderung der Beweislast in § 22 Gesetz über Vermögensanlagen. Voraussetzung für Haftungsansprüche bei unrichtigen Angaben in einem Vermögensanlagen-Informationsblatt solle nach § 22 Absatz 1 des neuen Vermögensanlagengesetzes sein, dass der Anleger die Vermögensanlage „auf Grund“ von

Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt erworben habe. Anders als bei der Prospekthaftung nach § 20 Absatz 1 des neuen Vermögensanlagengesetzes solle die Kausalität hier also nicht vermutet werden, sondern müsse vom Anleger dargelegt und bewiesen werden. Da die Informationsblätter aber künftig eine zentrale Grundlage für die Anlageentscheidung darstellen würden, sollte auch in Bezug auf das Informationsblatt eine Beweislastumkehr vorgesehen werden. Anbieter von Vermögensanlagen könnten aufgrund der geringeren Haftungsgefahren ansonsten versucht sein, die Anlage im Informationsblatt zu positiv darzustellen.

Darüber hinaus sei es zwingend geboten, die in § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 enthaltene Ausschlussfrist, wonach eine mögliche Haftung für unrichtige Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt nur bestehe, wenn die Vermögensanlage spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot erworben worden sei, zu streichen. Das in § 13 des neuen Vermögensanlagengesetzes eingeführte Vermögensanlagen-Informationsblatt werde zum Nutzen und zum Schutz der Anleger eingeführt. Wesentliche Informationen wie Risiken sollten ihnen in kurzer und verständlicher Weise dargestellt werden, damit sie unterschiedliche Vermögensanlagen miteinander vergleichen könnten. Richtigerweise sehe § 22 eine Haftung des Anbieters bei irreführenden bzw. unrichtigen Angaben in einem Vermögensanlagen-Informationsblatt vor. Diese könne durch die Ausschlussfrist jedoch wieder ausgehebelt werden. Damit könnten Sinn und Wirkung des Vermögensanlagen-Informationsblattes jedoch ganz einfach umgangen werden, indem Anbieter behaupten würden, dass sie eine betreffende Vermögensanlage bereits vor zwei Jahren schon einmal im Vertrieb gehabt hätten. Wegen der zu befürchtenden Verwässerung der sinnvollen gesetzlichen Einführung der Produktinformationsblätter im Bereich der Vermögensanlagen sollte die Ausschlussfrist in § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gestrichen werden.

Die **Bundesregierung** erwiderte, es sei zu beachten, dass das vorgesehene Informationsblatt bei Vermögensanlagen sich am Informationsblatt für Investmentfonds nach der UCITS bzw. OGAW-Richtlinie orientiere. Eine Abweichung von diesem Standard sei angesichts der ohnehin schon hohen Zersplitterung des Kapitalmarktes nicht empfehlenswert. Einheitlichkeit sei in diesem Zusammenhang ein Wert, der den Anlegern zugute komme.

#### *Aufhebung der Sonderverjährungsvorschrift bei unwahrer oder unterlassener Kapitalmarktinformation nach § 37 WpHG*

Zur Aufhebung der Sonderverjährungsvorschrift bei unwahrer oder unterlassener Kapitalmarktinformation nach § 37 WpHG brachten sowohl die **Fraktion der SPD** als auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** jeweils einen Änderungsantrag ein. Während der Antrag der Fraktion der SPD die Streichung der Sonderverjährungsfristen nach den §§ 37b und 37c WpHG für Ansprüche ab dem Tag der Verkündung des Änderungsgesetzes vorsah, sollte die Streichung beim Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch für alle Ansprüche Anwendung finden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung noch nicht verjährt seien. Die Fraktion der SPD begründete die vorgesehene Streichung

mit dem Interesse eines umfassenden Anlegerschutzes, während die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Ziel einer Vereinheitlichung der Verjährungsvorschriften betonte. Beide Fraktionen bezeichneten die Anwendung der allgemeinen Verjährungsvorschriften des BGB auch in diesen Fällen als sinnvoll.

Die **Bundesregierung** erwiderte, es sei zu beachten, dass die in den §§ 37b und 37c WpHG geregelte Ad-hoc-Publizität einen flüchtigen Tatbestand betreffe. Es sei für Unternehmen unzumutbar nachzuweisen, ob eine vor zehn Jahren publizierte Information den Kurs einer Anlage beeinflusst habe. Alle vorliegenden Gerichtsentscheidungen zu Fragen der Ad-hoc-Publizität zeigten, dass das Nachvollziehen eines „Marktgefühls“ in großem zeitlichen Abstand nicht mehr möglich sei. Darüber hinaus werde die Ad-hoc-Publizität im Rahmen der gegenwärtigen Änderung der Marktmissbrauchsrichtlinie Gegenstand der europarechtlichen Behandlung sein. Ein Aufgreifen dieser Frage im Zusammenhang mit der Gesamtüberarbeitung des Ad-hoc-Rechts sei einem nationalen Alleingang vorzuziehen.

#### *Pflicht zur Mitteilung des Wertes der Vermögensanlage*

Zur Pflicht zur Mitteilung des Wertes der Vermögensanlage legte die **Fraktion der SPD** einen Änderungsantrag vor. Der Antrag sah eine Verpflichtung des Emittenten von Vermögensanlagen zu einer jährlichen Wertmitteilung in Textform vor. Für Anlageobjekte, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen seien oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar sei, sei zum Zweck der Ermittlung des Wertes der Vermögensanlage der von einem unabhängigen Sachverständigen nach allgemein anerkannten Grundsätzen ermittelte Verkehrswert zugrunde zu legen.

Zur Begründung führte die Fraktion der SPD an, die Mitteilung des Wertes würde es dem Anleger ermöglichen, einmal jährlich einen Überblick über den Wert seiner Kapitalanlage zu erhalten. Die Mitteilung des Wertes sollte dabei nicht an die Einreichung des Jahresabschlusses gemäß § 235 Absatz 1 Handelsgesetzbuch geknüpft werden, um zu vermeiden, dass hier Verzögerungen bei der Wertmitteilung auftreten. Im Hinblick auf größtmögliche Transparenz für die Anlegerinnen und Anleger gewährleiste die jährliche Bewertung der Beteiligung, dass die Anlegerinnen und Anleger den tatsächlichen Wert ihrer Anlage erfahren und deren jährliche Entwicklung nachvollziehen könnten. Sie könnte damit auch eine geeignete Informationsbasis für Kauf- und Verkaufentscheidungen über den börslichen Zweitmarkt darstellen. Ein Zuwarten auf die Ergebnisse des europäischen Gesetzgebungsprozesses zu diesem Punkt sei im Interesse eines möglichst zeitnahen effektiven Anlegerschutzes nicht sachgerecht. Etwaige Anpassungen könnten schließlich im Zusammenhang mit der Umsetzung der AIFM-Richtlinie in nationales Recht vorgenommen werden.

Die **Bundesregierung** erwiderte, die regelmäßige Wertangabe für Investmentfonds werde durch die Umsetzung der AIFM-Richtlinie verpflichtend eingeführt. Es sei nicht sinnvoll, diese Umsetzung vorzuziehen und dann gegebenenfalls wieder zu ändern. Dies würde zu Verunsicherung bei den Anlegern führen. Der Vorschlag der Fraktion der SPD gehe über die Anforderungen der AIFM-Richtlinie hinaus. Von einer solchen Regelung sei aus wettbewerblichen Gründen

abzuraten, da Anbieter aus dem EU-Ausland ihre Produkte weiterhin in Deutschland anbieten könnten, ohne den deutschen Vorgaben zu unterliegen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** bezeichneten die in den Änderungsanträgen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Ausdruck kommenden Anliegen grundsätzlich als sinnvoll. Dennoch würde die Regierungskoalition die von der Bundesregierung vorgetragene Bedenken gegen die Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schwerer gewichten als deren nachvollziehbare Anliegen und sie deshalb ablehnen. Ein Aufgreifen der thematisierten Punkte im Rahmen der geplanten Evaluation der Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts sowie bei der anstehenden Umsetzung europäischen Rechts sei aber denkbar.

Die **Fraktion der SPD** hielt die im Gesetzentwurf gewählte Ausschlussfrist von zwei Jahren bei der Prospekthaftung für begründet, obgleich bei den Änderungsanträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das richtige Ziel erkennbar sei. Dies gelte auch für den Änderungsantrag zur Streichung der Sonderverjährungsvorschrift, dem man sich aber wegen der enthaltenen unechten Rückwirkung nicht anschließen könne. Man werde sich deshalb bei diesen Anträgen enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, dass man mit einer Ausnahme den Änderungsanträgen der SPD und allen Änderungsanträgen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen könne, da sie im Rahmen der Logik des Gesetzentwurfs Verbesserungen darstellten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete die Änderungsanträge der SPD als gute Ergänzung zu den eigenen Anliegen, denen man bis auf die Frage der Streichung der Sonderverjährungsvorschrift, wo der eigene Änderungsantrag weitergehend sei, zustimmen könne.

Den ersten zur Prospekthaftung vorgelegten Änderungsantrag der Fraktion der SPD lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Den zweiten zur Prospekthaftung vorgelegten Änderungsantrag der Fraktion der SPD lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Beide Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Prospekthaftung sowie zur Haftung bei unrichtigem Vermögens-Informationsblatt lehnte der Ausschuss jeweils mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Den Änderungsantrag der Fraktion der SPD zur Aufhebung der Sonderverjährungsvorschrift lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. ab.

Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aufhebung der Sonderverjährungsvorschrift

lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Den Änderungsantrag der Fraktion der SPD zur Pflicht zur Mitteilung des Wertes der Vermögensanlage lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

*Weitere Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts*

Unter anderem legten die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der FDP** folgende weitere Änderungsanträge zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vor. Die detaillierten Begründungen für diese Änderungsanträge können dem besonderen Teil dieses Berichts (Teil B) entnommen werden.

– *Platzierung des Hinweises, dass die inhaltliche Richtigkeit des Verkaufsprospekts nicht Gegenstand der BaFin-Prüfung ist, auf dem Deckblatt*

Damit werde einem Petitum des Bundesrates entsprochen.

Dem hierzu vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu.

– *Erleichterung für Anbieter, dass Verkaufsprospekte zukünftig im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden können*

Dem hierzu vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zu.

– *Nachtragsprüfung der ergänzende Angaben eines Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*

Damit werde die Prüfung des Verkaufsprospekts durch die BaFin auf ergänzende Angaben ausgeweitet, die nach Billigung des Verkaufsprospekts auftreten oder bekannt werden. Dies sei ein Petitum von mehreren Fachleuten im Rahmen der Anhörung gewesen. Die Bestimmung lehne sich hierbei an eine entsprechende Regelung im Wertpapierprospektgesetz an. Ferner könne der Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Vermögensanlagen gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten sei, das heißt sofern der Erwerbsvorgang, der dem Anleger gegen Leistung seiner Einlage die Rechtsposition eines Teilhabers an der Vermögensanlage vermittele, noch nicht abgeschlossen sei.

Dem hierzu vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen zu.



- *Verpflichtung zur Übersetzung von Jahresabschlüssen in die deutsche Sprache*

Diese Änderung sei aus Sicht des Verbraucherschutzes zu begrüßen.

Dem hierzu vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

- *Herausnahme von Namensschuldverschreibungen aus dem Anwendungsbereich des WpHG*

Dies betreffe Produkte wie insbesondere Sparbriefe. Damit werde einem Petikum der Sparkassen und Volksbanken entsprochen. Die Regelung sei so eingegrenzt worden, dass sie keinen Missbrauch hervorrufen könne.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erinnerte an die in der Anhörung ebenfalls geäußerten kritischen Stimmen zu einer solchen Ausnahmeregelung, weswegen man gegen diesen Änderungsantrag stimmen werde.

Dem hierzu vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. zu.

- *Erweiterung der WpHG- und KWG-Bereichsausnahmen auf das Erbringen des Platzierungsgeschäfts*

Mit diesem Änderungsantrag würden Dienstleistungen, die beauftragte Dritte im Rahmen der Emission einer Vermögensanlage für die Emittenten oder Anbieter erbringen, von den Bestimmungen des KWG und des WpHG ausgenommen. Eine Institutsaufsicht sei hier unter Anlegerschutzgesichtspunkten nicht erforderlich und würde zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Unternehmen führen.

Diesen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen bezeichnete die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** als einen Fehler. Die Herausnahme von Treuhandgesellschaften oder Vertriebspartnern, die von Anbietern zur Platzierung eingeschaltet würden, aus der Erlaubnispflicht nach WpHG und KWG schaffe eine gefährliche Lücke, da auf diese Weise teilweise Vermittlungen mit Volumina von mehreren 100 Mio. Euro abgewickelt würden. Deshalb werde man diesen Änderungsantrag ablehnen.

Dem dazu vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

- *Klarstellung, dass der gewerberechtliche Erlaubnistatbestand bei gewerbsmäßiger Tätigkeit der Anlageberatung oder Anlagevermittlung erfüllt ist*

Dieser Änderungsantrag entspreche einem Petikum des Bundesrats. Es werde klargestellt, dass unter die gewerberechtliche Erlaubnispflicht auch Gewerbetreibende fallen, die alternativ entweder Anlageberatung erbringen oder Finanzanlagen vermitteln.

Dem hierzu vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

- *Prüfung der Zuverlässigkeit der Betriebsleiter und Leiter einer Zweigniederlassung*

Dieser Änderungsantrag entspreche ebenfalls einem Petikum des Bundesrats. Auch Betriebsleiter und die mit der Leitung einer Zweigniederlassung beauftragten Personen müssten hiernach die erforderliche Zuverlässigkeit als Voraussetzung für die gewerberechtliche Erlaubniserteilung aufweisen.

Dem hierzu vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD zu.

- *Pflicht zur Eintragung von Angestellten im Vermittlerregister*

Mit diesem Änderungsantrag werde eine Anregung der Verbraucherzentralen aufgegriffen.

Dem hierzu vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. zu.

- *Einbeziehung von Privatplatzierungen in die gewerberechtliche Erlaubnispflicht*

Mit diesem Änderungsantrag werde klargestellt, dass die Bereichsausnahme nach § 2a Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe e WpHG und § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe e KWG unabhängig davon sei, ob die Vermögensanlagen öffentlich angeboten würden oder nicht. Die Beschränkung der gewerberechtlichen Erlaubnispflicht auf öffentlich angebotene Vermögensanlagen hätte dazu geführt, dass nicht öffentlich angebotene Vermögensanlagen gänzlich erlaubnisfrei gewesen wären.

Dem hierzu vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD zu.

- *Begrenzung der Vermittlerprovisionen in der privaten Kranken- und Lebensversicherung*

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** brachten einen weiteren Änderungsantrag ein, der Änderungen im Versicherungsaufsichtsgesetz vorsieht. Insbesondere in der privaten Krankenversicherung seien die an Vermittler gezahlten Provisionen in den letzten Jahren drastisch gestiegen. Dieses gehe letztlich zu Lasten der Versichertengemeinschaft. Mit dem Änderungsantrag solle eine absolute Deckelung aller der von dem Versicherungsunternehmen an den Vermittler gezahlten Abschlussprovisionen auf durchschnittlich neun Monatsbeiträge – allerdings nicht für sonstige allgemeine Vergütungen, insbesondere nicht Bestandspflegeprovisionen – gesetzlich verortet werden. Darüber hinaus werde eine Stornohaftungszeit von 60 Monaten bei der pri-

vaten Kranken- und Lebensversicherung eingeführt – allerdings nicht bei schuldlosem Untergang des Vertrages, wie z. B. beim Rückfall in die Pflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung oder im Bereich der Lebensversicherung bei Eintritt des Todesfalls.

Das in der 62. Sitzung des Finanzausschusses am 28. September 2011 durchgeführte nicht öffentliche Fachgespräch (vergleiche unter Beratungsverlauf) hatte diesen Änderungsantrag zum Gegenstand.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** betonen, sie hätten zum größten Teil sehr positive Rückmeldungen zu diesem Änderungsantrag erhalten. Die Branche selbst habe deutlich gemacht, dass sie die auftretenden Missstände nicht allein beseitigen können. Eine Reaktion des Gesetzgebers sei deshalb notwendig und richtig gewesen.

Die **Fraktion der SPD** unterstützte die im Änderungsantrag vorgesehenen Regelungen zur Stornohaftung im Versicherungsbereich. Die Deckelung der Abschlussprovision bei einem Betrag von durchschnittlich neun Monatsbeiträgen sei dagegen zu wenig streng ausgefallen. Die SPD-Fraktion hätte einen Deckel in Höhe von sechs Monatsbeiträgen befürwortet und werde sich bei diesem Änderungsantrag deshalb enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete die im Änderungsantrag vorgesehenen Regelungen als einen Schritt in die richtige Richtung. Dieser reiche allerdings nicht aus, da der Deckel für die Provisionen gegenüber den ursprünglichen Plänen nach oben verschoben worden sei. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde sich bei diesem Änderungsantrag deshalb enthalten.

Dem hierzu vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

*Anpassungen im Lichte der Verordnung (EU) Nr. 513/2011 vom 11. Mai 2011 zur Änderung der EU-Ratingverordnung*

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der FDP** legten einen weiteren Änderungsantrag zur Durchführung notwendiger Anpassungen im Lichte der Änderung der EU-Ratingverordnung vor.

Der Änderungsantrag erbringe Änderungen im Lichte der jüngst in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der EU-Ratingverordnung, wonach die Zuständigkeit für die Registrierung und Beaufsichtigung von Ratingagenturen in der Europäischen Union auf die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) übergehe. Die in Deutschland mit dem Ausführungsgesetz zur EU-Ratingverordnung vom 14. Juni 2010 getroffenen Regelungen müssten daher – wie im damaligen Regierungsentwurf angekündigt – zum großen Teil wieder außer Kraft gesetzt werden. Die Änderungen würden neben dem WpHG auch das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) betreffen und seien technischer Natur.

Dem hierzu vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zu.

*Anpassungen des Aufsichtsrechts im Lichte der EU-Versteigerungsverordnung (Nachtrag zum Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels)*

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der FDP** legten einen weiteren Änderungsantrag zu Anpassungen des Aufsichtsrechts im Lichte der EU-Versteigerungsverordnung vor.

Dieser Änderungsantrag führe gesetzliche Anpassungen ein, die im Lichte der so genannten EU-Versteigerungsverordnung, welche den Primär- bzw. Versteigerungsmarkt für CO<sub>2</sub>-Emissionsberechtigungen regle und ein offenes, transparentes, harmonisiertes und nicht diskriminierendes Versteigerungsverfahren sicherstellen solle und unter anderem Marktmissbrauchsregelungen zur Bekämpfung von Insider-Geschäften und Marktmanipulation enthalte, notwendig seien. Die vorgesehenen Änderungen beträfen das WpHG, das Börsengesetz und das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG). Insbesondere würden Rechtsgrundlagen für die Sanktionierung von Verstößen gegen das Verbot von Insider-Geschäften in Bezug auf Versteigerungsobjekte geschaffen, die keine Finanzinstrumente im Sinne des WpHG seien. Darüber hinaus werde im TEHG die Möglichkeit für eine Zulassung zusätzlicher Bietergruppen zur direkten Gebotseinstellung vorgesehen. Hierdurch solle eine ausreichende Teilnahme an den Versteigerungen gesichert und die (mittelbare) Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen erleichtert werden. Rücksprachen mit der Bundesregierung hätten ergeben, dass mit den Änderungen keine Begünstigung von Finanzmarktspekulationen gegenüber bereits geltendem Recht erfolgen würde! Schließlich werde im BörsG der Vorrang der EU-Versteigerungsverordnung klargestellt.

Dem hierzu vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD zu.

*Petition*

Ferner hat der Petitionsausschuss dem Finanzausschuss zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/6051 eine Bürgereingabe zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts übermittelt und gemäß § 109 der Geschäftsordnung um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen.

Mit der Eingabe, die am 16. August 2011 eingereicht wurde, fordert der Petent, Regelungen für die Haftung von Finanzanlagenvermittlern im Falle einer Fehlberatung zu treffen und dabei auftretende Zwangslagen der Vermittler zu berücksichtigen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/6051 greift die Forderung des Petenten insoweit auf, als im neu geschaffenen § 34f GewO Absatz 2 Satz 2 und 3 geordnete Vermögensverhältnisse sowie eine Berufshaftpflichtversicherung zur Voraussetzungen einer Gewerbeerlaubnis für Finanzanlagenvermittler gemacht werden. Dem speziellen Anliegen des Petenten, Zwangslagen der Vermittler im Rahmen der Gesetzesnovellierung zu berücksichtigen, konnte hingegen weder der Gesetzentwurf der Bundesregierung noch der Ausschuss folgen.

## B. Besonderer Teil

### Zur Inhaltsübersicht

#### Angabe zu den Artikeln 19 – neu – bis 25 – neu –

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

#### Zu Artikel 1 (Gesetz über Vermögensanlagen)

##### Zu § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2

Voraussetzung für eine effiziente Zusammenarbeit zwischen der BaFin und den für den Vollzug des § 34f GewO zuständigen Behörden ist der Austausch von Informationen einschließlich personenbezogener Daten zwischen den beteiligten Behörden.

§ 11a Absatz 7 GewO schafft hierfür ein Rechtsgrundlage in der Gewerbeordnung. Ergänzend dazu werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verschwiegenheit und Zusammenarbeit mit anderen Behörden im VermAnlG und WpHG angepasst.

##### Zu § 7 Absatz 2

Um dem Anleger noch deutlicher vor Augen zu führen, dass die Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft werden, ist ein entsprechender Hinweis zukünftig auf dem Deckblatt des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts abzudrucken.

##### Zu § 9 Absatz 2

Mit der Änderung wird vorgesehen, die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und der Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vorzunehmen.

##### Zu den §§ 11 und 29 Absatz 1 Nummer 3

§ 11 regelt die Nachtragspflicht für Verkaufsprospekte während der Dauer des öffentlichen Angebots. Er soll stärker als bisher an § 16 des Wertpapierprospektgesetzes angeglichen werden. Insbesondere soll eine zeitnahe Billigung des Nachtrags durch die Bundesanstalt eingeführt werden. Absatz 2 führt ein Widerrufsrecht des Anlegers entsprechend § 16 Absatz 3 des Wertpapierprospektgesetzes in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 3 ff. des Wertpapierprospektgesetzes ein. Die Folgeänderung in § 29 dient der Anpassung der Bußgeldvorschrift.

##### Zu § 21 Absatz 6 (aufgehoben)

§ 21 VermAnlG und § 24 WpPG regeln die Haftungsansprüche bei fehlendem Verkaufsprospekt bzw. Prospekt. Sie ersetzen damit beide die Vorschrift des bisherigen § 13a des Verkaufsprospektgesetzes. Dieser enthält in Absatz 7 die Bestimmung, dass für Haftungsansprüche wegen fehlenden Prospekts § 32b der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden sei. § 32b der Zivilprozessordnung begründet einen ausschließlichen Gerichtsstand bei falschen, irreführenden oder unterlassenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen am Sitz des betroffenen Emittenten.

Aufgrund des eindeutigen Wortlauts von § 32b der Zivilprozessordnung wird eine Anordnung der entsprechenden Anwendbarkeit in § 13a Absatz 7 des Verkaufsprospektgesetzes nach allgemeiner Ansicht als überflüssig bewertet. Daher ist

die Übernahme einer solchen Vorschrift in § 21 VermAnlG und § 24 WpPG nicht erforderlich.

Der ausschließliche Gerichtsstand des § 32b der Zivilprozessordnung ist auch ohne eine ausdrückliche Anordnung der Anwendbarkeit bei allen im Artikelgesetz genannten Prospekthaftungsansprüchen einschlägig: §§ 20, 21 und 22 VermAnlG sowie §§ 21, 22 und 24 WpPG.

##### Zu § 22 Absatz 1 Nummer 1

Mit der Änderung wird der Wortlaut des § 22 Absatz 1 Nummer 1 an die Formulierung in § 13 Absatz 3 Nummer 5 angepasst. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

##### Zu § 24 Absatz 3

Sofern der Jahresabschluss oder der Lagebericht eines Emittenten nicht in deutscher Sprache verfasst ist, hat der Emittent eine deutsche Übersetzung beizufügen. Hierdurch soll die Informationslage der Anleger und der an einem Erwerb der Vermögensanlage Interessierten verbessert werden.

##### Zu § 25 Absatz 1 und 4

Die Änderungen dienen der sprachlichen Präzisierung des § 25 Absatz 1 und 4 des Vermögensanlagengesetzes.

##### Zu § 29 Absatz 1 Nummer 3

Die Folgeänderung zu § 11 dient der Anpassung der Bußgeldvorschrift.

##### Zu § 32

##### Zu den Absätzen 1 bis 3

Redaktionelle Änderung.

##### Zu Absatz 4 (neu)

Im Hinblick auf die bisherige Regelung in § 9 des Verkaufsprospektgesetzes wird eine Übergangsvorschrift bis 31. Dezember 2014 eingefügt, die zusätzlich zur Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger die Veröffentlichung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt vorsieht. Die Regelung ist an die Übergangsfrist im Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz angelehnt.

#### Zu Artikel 3 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

##### Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2b)

Mit dieser Änderung wird eine weitere Ausnahme vom Finanzinstrumentebegriff geschaffen. Sie bezieht sich auf die von Einlagenkreditinstituten ausgegebenen einfachen Namensschuldverschreibungen (sog. „plain vanilla“ Produkte), die nicht nachrangig sind, und trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Anlageformen, insbesondere Sparbriefe, von Struktur und Anlagerisiko nicht mit den übrigen Vermögensanlagen vergleichbar sind. Rückausgenommen werden sollen jedoch nur solche einfach strukturierten Namensschuldverschreibungen, die mit einer festen Laufzeit und einem Festzins ausgestattet sind und die vollständige Rückzahlung des investierten Kapitals gewährleisten, sowie im Falle von Null-Kupon-Anleihen nur solche mit „Kapitalgarantie“ bei der eine negative Verzinsung ausgeschlossen ist. Ebenso sollen keine Namensschuldverschreibungen ausgenommen werden, in die ein Derivat oder andere derivative



Elemente eingebettet sind. Solche Namensschuldverschreibungen unterliegen des Weiteren der Einlagensicherung. Es ist sachgerecht, diese Namensschuldverschreibungen von der Definition des Finanzinstruments herauszunehmen.

**Zu Nummer 2** (§ 2a Absatz 1)

**Zu Buchstabe a** (Nummer 7)

**Zu Doppelbuchstabe dd**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die neu geschaffenen Ausnahmen in § 2a Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe e WpHG und § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe e KWG unabhängig von der Frage zur Anwendung gelangen, ob sich die Dienstleistungen auf eine öffentlich angebotene Vermögensanlage beziehen oder auf ein sog. „private placement“. Nach der bisherigen Formulierung wären Vermittler von Vermögensanlagen nur dann von den Vorschriften des KWG und WpHG befreit gewesen, wenn sich ihre Dienstleistungen auf öffentlich angebotene Vermögensanlagen bezogen hätten. Für Dienstleistungen hinsichtlich privat platzierter Vermögensanlagen hätten die Vorschriften des KWG und WpHG hingegen Anwendung gefunden. Dies hätte zu einem Wertungswiderspruch geführt. Zwar wäre für „private placements“ mangels eines öffentlichen Angebots die Prospektspflicht entfallen; für den Vertrieb dieser Vermögensanlagen wären jedoch die Regeln des KWG und WpHG zur Anwendung gelangt. Im Übrigen wird auch beim Vertrieb von Wertpapieren hinsichtlich der Erlaubnispflicht bzw. der Anwendung der Ausnahmeregeln nicht danach unterschieden, ob es sich um ein öffentliches Angebot handelt oder nicht.

**Zu Buchstabe d – neu** – (Nummer 14 – neu)

Durch die Erweiterung der Ausnahmetatbestände um § 2 Absatz 6 Nummer 19 KWG und § 2a Absatz 1 Nummer 14 WpHG wird sichergestellt, dass einige Dienstleistungen, die im Rahmen der Emission, Platzierung und Verwaltung von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes typischerweise durch vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlagen eingeschaltete Dritte wie etwa Treuhandgesellschaften oder Vertriebspartnern erbracht werden, nicht zu einer Erlaubnispflicht als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut führen und vom Anwendungsbereich des WpHG nicht erfasst werden. Eine Institutsaufsicht erscheint hier für den Anlegerschutz nicht erforderlich und würde zu einer unverhältnismäßigen Belastung zahlreicher Fondsanbieter führen. So dient die verbreitete Einschaltung einer Treuhandgesellschaft in der Regel der Vereinfachung des Verfahrens bei der Beteiligung, etwa an einer Kommanditgesellschaft. Vergleichbares gilt für die vom Anbieter oft angebotenen und als Emissionsgeschäft zu qualifizierenden Platzierungsgarantien. Die Ausnahmetatbestände sind eng auf Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes beschränkt, um keine Umgehungsmöglichkeiten zu eröffnen. Dienstleistungen in Bezug auf sonstige Finanzinstrumente sind nicht erfasst.

Bringt ein von dem Anbieter oder dem Emittenten von Vermögensanlagen beauftragter Dritter im Rahmen der Organisation des Vertriebs Vermögensanlagen bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder gewerblichen Finanzanlagenvermittlern im Rahmen einer Emission zur weiteren Vermittlung an Anleger unter, ohne dabei eine feste Übernahmeverpflichtung zu übernehmen, erfüllt dies den Tatbestand

des Platzierungsgeschäfts nach § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG und § 2 Absatz 3 Nummer 6 WpHG. Die Einführung einer weiteren Ausnahme in § 2 Absatz 6 KWG und § 2a Absatz 1 WpHG für diese Konstellation ist daher erforderlich.

Durch die Qualifizierung von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes als Finanzinstrumente würden Zweitmarktfonds gegebenenfalls die Finanzportfolioverwaltung oder die Anlageverwaltung erbringen. Für diese Unternehmen ist daher eine Ausnahme unter § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 20 vorgesehen.

**Zu Nummer 3 – neu** – (§ 6 Absatz 2) **und**  
**zu Nummer 4 – neu** – (§ 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2)

Voraussetzung für eine effiziente Zusammenarbeit zwischen der BaFin und den für den Vollzug des § 34f GewO zuständigen Behörden ist der Austausch von Informationen einschließlich personenbezogener Daten zwischen den beteiligten Behörden.

§ 11a Absatz 7 GewO schafft hierfür ein Rechtsgrundlage in der Gewerbeordnung. Ergänzend dazu werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verschwiegenheit und Zusammenarbeit mit anderen Behörden im VermAnlG und WpHG angepasst.

**Zu Nummer 5 – neu** – (§ 17)

Die in dem bisherigen Absatz 3 getroffene Regelung zur Sprache der bei der Bundesanstalt einzureichenden Unterlagen wird durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (ABl. L 145 vom 31.05.2011, S. 30) (Änderungsverordnung zur EU-Ratingverordnung) gegenstandslos. Die Verwaltungsverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (EU-Ratingverordnung) werden seit der Übertragung der Zuständigkeit für die Registrierung und die laufende Beaufsichtigung von Ratingagenturen auf die Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) nicht mehr von der Bundesanstalt durchgeführt. Entsprechendes gilt für die bisher in den Absätzen 4 und 5 geregelten Prüfungsbefugnisse, die ebenfalls auf die ESMA übertragen wurden. Vor diesem Hintergrund wird auch die Verordnungsermächtigung nach Absatz 7 gegenstandslos. Soweit die Bundesanstalt – insbesondere aufgrund entsprechender Delegationen durch die ESMA – gemäß der EU-Ratingverordnung tätig wird, ergeben sich ihre Befugnisse unmittelbar aus der EU-Ratingverordnung.

**Zu Nummer 7 – neu** – (§ 38)

Mit den Änderungen wird für den Bereich des Insiderrechts Artikel 43 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft der Kommission vom 12. November 2010 (EU-Versteigerungsverordnung) Rechnung getragen. Hiernach sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die in Umsetzung der Richtlinie 2003/6/EG über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (Marktmissbrauchsrichtlinie) geregelten



nationalen Sanktionsmöglichkeiten auch auf Verstöße gegen die Artikel 37 bis 42 der EU-Versteigerungsverordnung (Marktmissbrauchsregelung für Auktionsobjekte, die keine Finanzinstrumente im Sinne der Marktmissbrauchsrichtlinie sind) Anwendung finden.

Die Aufteilung zwischen Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten orientiert sich an der im Rahmen der Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie gewählten Aufteilung.

Für den Bereich der Marktmanipulation bedarf das geltende Recht keiner Ergänzung. Die maßgeblichen Vorschriften des WpHG wurden insoweit bereits durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1528) auf Emissionsberechtigungen im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ausgedehnt. Hierdurch ist die Durchsetzung des Verbots der Marktmanipulation hinreichend sichergestellt.

#### **Zu Nummer 8 (§ 39)**

##### **Zu Buchstabe b – neu – (Absatz 2b)**

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Übertragung der Zuständigkeit für die Beaufsichtigung von Ratingagenturen auf die ESMA gemäß der Änderungsverordnung zur EU-Ratingverordnung auch die Befugnis zur Ahndung von Zuwiderhandlungen umfasst. Der Bundesanstalt verbleibt die Zuständigkeit für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Artikel 4 Absatz 1 der EU-Ratingverordnung. Diese betreffen die verbotene Verwendung von Ratings nach den einzelnen Aufsichtsgesetzen wie Investmentgesetz (InvG), Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und Kreditwesengesetz (KWG). Nach dem Wegfall der übrigen Tatbestände werden nur die Nummern 5 und 6 beibehalten.

##### **Zu Buchstabe c – neu – (Absatz 3a – aufgehoben)**

Für die Ahndung von Verstößen gegen die EU-Ratingverordnung ist nunmehr die ESMA zuständig. Die Vorschrift ist daher aufzuheben.

##### **Zu Buchstabe d – neu – (Absatz 2c – neu)**

Die Änderungen unter Buchstabe d schaffen die Möglichkeit, im Bereich des Insiderrechts Verstöße gegen die EU-Versteigerungsverordnung mit einem Bußgeld zu sanktionieren.

##### **Zu Buchstabe e – neu – (Absatz 4)**

Die Anpassung des Absatzes 4 ist eine Folgeänderung zu den Buchstaben b, c und d.

##### **Zu Nummer 9 – neu – (§ 40 b Absatz 3 – neu)**

Die Regelung ist eine Anpassung an die Vorgaben des durch die Änderungsverordnung zur EU-Ratingverordnung neugefassten Artikels 36 Absatz 2 der EU-Ratingverordnung. Danach hat die Bundesanstalt Sanktionen, insbesondere Bußgeldbescheide nach § 39 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes, die sie wegen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 4 Absatz 1 der EU-Ratingverordnung verhängt hat, unter den dort genannten Voraussetzungen unverzüglich bekannt zu machen. Die allgemeine Vorschrift des § 40b Satz 1 WpHG ist insofern nicht mit der EU-Ratingverordnung vereinbar, da sie der Bundesanstalt zum einen ein Ermessen einräumt und zum anderen zusätzlich fordert, dass die Veröffentlichung zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen erforder-

lich ist. Daher ist für die Anwendung der Vorgaben der EU-Ratingverordnung eine gesonderte und mit den europäischen Vorgaben konforme Sonderregelung anzufügen.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**

##### **Zu Nummer 3 (§ 2)**

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 6 Satz 1)**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 8)**

##### **Zu Dreifachbuchstabe ddd (Buchstabe e)**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die neu geschaffenen Ausnahmen in § 2a Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe e WpHG und § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe e KWG unabhängig von der Frage zur Anwendung gelangen, ob sich die Dienstleistungen auf eine öffentlich angebotene Vermögensanlage beziehen oder auf ein sog. „private placement“. Nach der bisherigen Formulierung wären Vermittler von Vermögensanlagen nur dann von den Vorschriften des KWG und WpHG befreit gewesen, wenn sich ihre Dienstleistungen auf öffentlich angebotene Vermögensanlagen bezogen hätten. Für Dienstleistungen hinsichtlich privat platzierter Vermögensanlagen hätten die Vorschriften des KWG und WpHG hingegen Anwendung gefunden. Dies hätte zu einem Wertungswiderspruch geführt. Zwar wäre für „private placements“ mangels eines öffentlichen Angebots die Prospektpflicht entfallen; für den Vertrieb dieser Vermögensanlagen wären jedoch die Regeln des KWG und WpHG zur Anwendung gelangt. Im Übrigen wird auch beim Vertrieb von Wertpapieren hinsichtlich der Erlaubnispflicht bzw. der Anwendung der Ausnahmeregelungen nicht danach unterschieden, ob es sich um ein öffentliches Angebot handelt oder nicht.

##### **Zu den Doppelbuchstaben bb und cc – neu – (Nummer 18 bis 20 – neu)**

Durch die Erweiterung der Ausnahmetatbestände um § 2 Absatz 6 Nummer 19 KWG und § 2a Absatz 1 Nummer 14 WpHG wird sichergestellt, dass einige Dienstleistungen, die im Rahmen der Emission, Platzierung und Verwaltung von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes typischerweise durch vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlagen eingeschaltete Dritte wie etwa Treuhandgesellschaften oder Vertriebspartnern erbracht werden, nicht zu einer Erlaubnispflicht als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut führen und vom Anwendungsbereich des WpHG nicht erfasst werden. Eine Institutsaufsicht erscheint hier für den Anlegerschutz nicht erforderlich und würde zu einer unverhältnismäßigen Belastung zahlreicher Fondsanbieter führen. So dient die verbreitete Einschaltung einer Treuhandgesellschaft in der Regel der Vereinfachung des Verfahrens bei der Beteiligung, etwa an einer Kommanditgesellschaft. Vergleichbares gilt für die vom Anbieter oft angebotenen und als Emissionsgeschäft zu qualifizierenden Platzierungsgarantien. Die Ausnahmetatbestände sind eng auf Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes beschränkt, um keine Umgehungsmöglichkeiten zu eröffnen. Dienstleistungen in Bezug auf sonstige Finanzinstrumente sind nicht erfasst.

Bringt ein von dem Anbieter oder dem Emittenten von Vermögensanlagen beauftragter Dritter im Rahmen der Organisation des Vertriebs Vermögensanlagen bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder gewerblichen Finanzan-

lagenvermittlern im Rahmen einer Emission zur weiteren Vermittlung an Anleger unter, ohne dabei eine feste Übernahmeverpflichtung zu übernehmen, erfüllt dies den Tatbestand des Platzierungsgeschäfts nach § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG und § 2 Absatz 3 Nummer 6 WpHG. Die Einführung einer weiteren Ausnahme in § 2 Absatz 6 KWG und § 2a Absatz 1 WpHG für diese Konstellation ist daher erforderlich.

Durch die Qualifizierung von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes als Finanzinstrumente würden Zweitmarktfonds gegebenenfalls die Finanzportfolioverwaltung oder die Anlageverwaltung erbringen. Für diese Unternehmen ist daher eine Ausnahme unter § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 20 vorgesehen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 64n)**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung der Gewerbeordnung)**

##### **Zu Nummer 4 (§ 11a)**

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 3a – neu)**

Die Vorgaben zur Eintragung von Finanzanlagenvermittlern in das Vermittlerregister sollen in einem eigenständigen Absatz 3a geregelt werden. Die Überführung in einen neuen Absatz 3a trägt zur Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit der Regelung bei. So dient das in § 11a Absatz 3 geregelte Löschedatenverzeichnis für Versicherungsvermittler den Versicherungsunternehmen, ihrer Pflicht aus § 80 Versicherungsaufsichtsgesetz nachzukommen, nur mit registrierten Vermittlern zusammenzuarbeiten. Eine entsprechende Regelung zur Vorhaltung eines Löschedatenverzeichnisses für Finanzanlagenvermittler ist nicht erforderlich.

##### **Zu Buchstabe e (Absatz 8 Satz 1)**

Die Änderungen dienen der Beseitigung von Redaktionsversehen aus dem Regierungsentwurf.

##### **Zu Nummer 6 – neu – (§ 14)**

Durch die Neufassung von § 14 der Gewerbeordnung durch das Gesetz zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) wurde der bisherige Absatz 4 aufgehoben, die bisherigen Absätze 5 bis 14 wurden die neuen Absätze 4 bis 13. Entsprechend der Ummumerierung der Absätze hätten auch die Verweise auf einzelne Absätze angepasst werden müssen. Die erforderliche Anpassung der Verweise wurde im Rahmen des Gesetzes zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften versehentlich nicht vorgenommen. Dies wird nunmehr nachgeholt.

##### **Zu Nummer 8 Buchstabe a (§ 34c)**

Die Änderung dient der Beseitigung von Redaktionsversehen aus dem Regierungsentwurf.

##### **Zu Nummer 9 § 34f Absatz 1 Satz 1**

##### **Zu den Nummern 2 und 3**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die gewerberechtliche Erlaubnispflicht nicht nur öffentlich angebotene Vermögensanlagen erfasst, sondern auch sog. Privatplatzierungen („private placements“). Die neu geschaffenen Ausnahmen in § 2a Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe e des Wertpapierhandelsgesetzes und § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8

Buchstabe e des Kreditwesengesetzes kommen unabhängig davon zur Anwendung, ob es sich um eine öffentlich angebotene Vermögensanlage oder ein sog. private placement handelt. Die Beschränkung der gewerberechtlichen Erlaubnispflicht auf öffentlich angebotene Vermögensanlagen bzw. solche Vermögensanlagen, deren öffentliches Angebot die Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts voraussetzt, würde dazu führen, dass die Vermittlung von nicht öffentlich angebotenen Vermögensanlagen außerhalb der KWG-Pflicht erlaubnisfrei wäre.

##### **Zu Nummer 3**

Mit der Änderung nach dem Wort „erbringen“ wird der Nummer 12 der Stellungnahme des Bundesrats entsprochen (Bundesratsdrucksache 209/11 (Beschluss) vom 27. Mai 2011). Durch die Ersetzung des Wortes „und“ durch das Wort „oder“ wird klargestellt, dass unter die Erlaubnispflicht des § 34f der Gewerbeordnung nicht nur Gewerbetreibende fallen, die sowohl Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen als auch den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen vermitteln, sondern auch Gewerbetreibende, die alternativ entweder nur im Bereich der Anlageberatung tätig sind oder nur Finanzanlagen vermitteln.

##### **Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 1**

Mit der Änderung wird der Nummer 13 der Stellungnahme des Bundesrats entsprochen (Bundesratsdrucksache 209/11 (Beschluss) vom 27. Mai 2011). Neben dem Gewerbetreibenden sollen auch Personen, die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind, die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen. Die bisher für Finanzanlagenvermittler geltende Regelung des § 34c Absatz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung sieht ebenfalls das Erfordernis der Zuverlässigkeit für Betriebsleiter und Leiter von Zweigniederlassungen vor.

##### **Zu Absatz 6 – neu –**

Mit der Änderung wird geregelt, dass auch angestellte Mitarbeiter im Sinne des § 34f Absatz 4 der Gewerbeordnung, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung von Finanzanlagen mitwirken, in das Vermittlerregister nach § 11a der Gewerbeordnung einzutragen sind. Die einzutragenden Mitarbeiter sowie Änderungen der gespeicherten Angaben der Mitarbeiter sind zur Erleichterung des Eintragungsverfahrens unmittelbar der Registerbehörde mitzuteilen.

##### **Zu § 34g**

##### **Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 1**

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der verwendeten Begrifflichkeiten.

##### **Zu Absatz 2**

Die Ausnahmeregelungen des § 2 Absatz 6 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes und des § 2a Absatz 1 Nummer 7 des Wertpapierhandelsgesetzes setzen voraus, dass Gewerbetreibenden ohne Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes nicht befugt sind, sich bei der Erbringung einer Finanzdienstleistung Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen. Die in § 34g Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 enthaltene Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung über die Sicherung

und Verwaltung von Vermögenswerten des Anlegers sowie über Rechnungslegung über die Verwendung von Vermögenswerten des Anlegers ist daher zu streichen.

#### **Zu Nummer 13**

Die Änderungen dienen der Beseitigung von Redaktionsversehen aus dem Regierungsentwurf.

#### **Zu Nummer 16** (§ 144)

##### **Zu Buchstabe b** (Absatz 2)

Die Bußgeldtatbestände werden entsprechend der Änderung zu § 34f Absatz 6 – neu – ergänzt. Neu eingefügt wird der Bußgeldtatbestand der nicht vorgenommenen Eintragung.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb** (Nummer 6)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Streichung des § 34g Absatz 2 Nummer 1 bis 3.

#### **Zu den Doppelbuchstaben dd und ee** (Nummer 8 und 9 – neu)

Die Änderungen dienen der Beseitigung von Redaktionsversehen aus dem Regierungsentwurf.

#### **Zu Nummer 17**

##### **Zu Buchstabe b** (§ 145 Absatz 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Streichung des § 34g Absatz 2 Nummer 1 bis 3.

#### **Zu Nummer 19** (§ 157)

##### **Zu Buchstabe c**

##### **Zu Absatz 2**

##### **Zu Satz 1**

In der Übergangsregelung des § 157 Absatz 2 – neu – der Gewerbeordnung wird ergänzt, dass auch die Eintragung der angestellten Mitarbeiter spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen hat.

##### **Zu Absatz 3**

##### **Zu Satz 3 – neu –**

Für Gewerbetreibende sieht § 157 Absatz 3 eine Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes für den Nachweis der Sachkunde vor. Da auch Mitarbeiter von Gewerbetreibenden, die unmittelbar bei der Anlageberatung und -vermittlung mitwirken, gemäß § 34f Absatz 4 über einen Sachkundenachweis verfügen müssen, muss auch Ihnen eine zweijährige Übergangsfrist gewährt werden, innerhalb derer sie sich qualifizieren und den Sachkundenachweis erwerben können. Es obliegt dem Gewerbetreibenden zu überprüfen, ob seine Mitarbeiter nach Ablauf der Übergangsfrist über den erforderlichen Sachkundenachweis verfügen.

#### **Zu den Sätzen 4 – neu – und 5 – neu –**

Für Gewerbetreibende und Angestellte im Sinne des § 34f Absatz 4 der Gewerbeordnung, die langjährig und ununterbrochen als selbständige Anlagevermittler oder Anlageberater mit einer Erlaubnis gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 der Gewerbeordnung oder als unselbständige Anlagevermittler oder -berater tätig waren, wird eine Bestandsschutzregelung eingeführt. Die erforderliche Sachkunde wird vermutet, sofern der Gewerbetreibende

oder der Angestellte eine ununterbrochene Tätigkeit seit dem 1. Januar 2006 nachweisen kann. Bei selbständig tätigen Anlagevermittlern und/oder -beratern ist die ununterbrochene Tätigkeit durch die Vorlage der Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 der Gewerbeordnung und die lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung nachzuweisen. Bei unselbständigen Anlagevermittlern und/oder -beratern ist der Nachweis durch Vorlage eines Arbeitsvertrages, von Arbeitszeugnissen oder einer Bestätigung des Arbeitgebers zu erbringen. Der Stichtag 1. Januar 2006 entspricht dem in § 4 Satz 2 des Entwurfs der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung (WpHGMAAnzV) gewählten Stichtag.

#### **Zu Artikel 6** (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

##### **Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Das Wertpapierprospektgesetz (WpPG) wird noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems um einen § 23a ergänzt.

Artikel 6 des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts muss infolge der Einfügung dieses neuen § 23a WpPG geändert werden. Dieser § 23a WpPG soll zu § 28a werden, was neben der Ergänzung der Inhaltsübersicht eine Anpassung des Änderungsbefehls Nummer 7 erfordert.

##### **Zu Nummer 4** (§ 24 Absatz 5 – aufgehoben)

§ 21 VermAnlG und § 24 WpPG regeln die Haftungsansprüche bei fehlendem Verkaufsprospekt bzw. Prospekt. Sie ersetzen damit beide die Vorschrift des bisherigen § 13a des Verkaufsprospektgesetzes. Dieser enthält in Absatz 7 die Bestimmung, dass für Haftungsansprüche wegen fehlenden Prospekts § 32b der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden sei. § 32b der Zivilprozessordnung begründet einen ausschließlichen Gerichtsstand bei falschen, irreführenden oder unterlassenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen am Sitz des betroffenen Emittenten.

Aufgrund des eindeutigen Wortlauts von § 32b der Zivilprozessordnung wird eine Anordnung der entsprechenden Anwendbarkeit in § 13a Absatz 7 des Verkaufsprospektgesetzes nach allgemeiner Ansicht als überflüssig bewertet. Daher ist die Übernahme einer solchen Vorschrift in § 21 VermAnlG und § 24 WpPG nicht erforderlich.

Der ausschließliche Gerichtsstand des § 32b der Zivilprozessordnung ist auch ohne eine ausdrückliche Anordnung der Anwendbarkeit bei allen im Artikelgesetz genannten Prospekthaftungsansprüchen einschlägig: §§ 20, 21 und 22 VermAnlG sowie §§ 21, 22 und 24 WpPG.

##### **Zu Nummer 7**

Das Wertpapierprospektgesetz (WpPG) wird noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems um einen § 23a ergänzt.



Artikel 6 des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts muss infolge der Einfügung dieses neuen § 23a WpPG geändert werden. Dieser § 23a WpPG soll zu § 28a werden, was neben der Ergänzung der Inhaltsübersicht eine Anpassung des Änderungsbefehls Nummer 7 erfordert.

#### **Zu Nummer 15** (§ 37)

Redaktionelle Änderungen.

#### **Zu Artikel 7** (Änderung des Börsengesetzes)

##### **Zu Nummer 2 – neu** – (§ 1)

Gemäß § 3 Absatz 1 der Emissionshandels-Versteigerungsverordnung 2012 hat die Durchführung der Versteigerung als Bestandteil des Börsenhandels im Sinne des Börsengesetzes zu erfolgen. Insoweit gelten daher die Regelungen des Börsengesetzes. Da die EU-Versteigerungsverordnung jedoch in einigen Bereichen, wie etwa im Bereich der Aufsicht durch die Schaffung der Auktionsaufsicht oder im Bereich der zum Handel zugelassenen Teilnehmer Regelungen enthält, welche nicht mit den Regelungen des Börsengesetzes übereinstimmen, ist klarzustellen, dass erstere insoweit als vorrangige Sonderregelungen zu betrachten sind.

##### **Zu Nummer 5** (§ 52)

Redaktionelle Änderungen.

#### **Zu Artikel 15** (Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung)

##### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstabe a** (§ 2 Absatz 2)

Um dem Anleger noch deutlicher vor Augen zu führen, dass die Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft werden, ist ein entsprechender Hinweis zukünftig auf dem Deckblatt des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts abzdrukken.

#### **Zu Artikel 19 – neu** – (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Die Änderung beruht darauf, dass die Übertragung der Zuständigkeit für die Beaufsichtigung von Ratingagenturen auf die ESMA durch die Änderungsverordnung zur EU-Ratingverordnung auch die Befugnis zur Vornahme von Prüfungen und die Veröffentlichung von Maßnahmen nach den im bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 FinDAG genannten Vorschriften umfasst. Die damit zusammenhängende Kostenerstattungspflicht wird somit gegenstandslos und ist zu streichen.

#### **Zu Artikel 20 – neu** – (Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte)

Durch die Änderung wird die Verordnungsermächtigung des § 30i Absatz 5 WpHG bereits vor den übrigen Bestimmungen der Norm in Kraft gesetzt, um eine frühzeitige Verkündung und ein zeitgleiches Inkrafttreten der konkretisierenden

Verordnung mit den entsprechenden Pflichten zu gewährleisten.

#### **Zu Artikel 21 – neu** – (Änderung des Anleger-schutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes)

Durch die Änderung wird die Verordnungsermächtigung des § 25a Absatz 4 WpHG bereits vor den übrigen Bestimmungen der Norm in Kraft gesetzt, um eine frühzeitige Verkündung und ein zeitgleiches Inkrafttreten der konkretisierenden Verordnung mit den entsprechenden Pflichten zu gewährleisten.

#### **Zu Artikel 22 – neu** – (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

##### **Zu Nummer 1** (§ 12 Absatz 7 – neu – bis 9 – neu)

Durch § 12 Absatz 7 Satz 1 und 2 VAG wird die Summe der insgesamt von einem Versicherungsunternehmen gezahlten Provisionen auf 3 Prozent der Bruttobeitragssumme begrenzt. Diese Deckelung entspricht durchschnittlichen Abschlussprovisionen von neun Monatsbeiträgen ( $9 / (12 \times 25) = 3$  Prozent). Darüber hinaus wird durch Absatz 7 Satz 3 eine Begrenzung der Zahlungen und sonstiger geldwerter Vorteile, die der einzelne Versicherungsvermittler für den Abschluss eines Vertrags erhalten darf, eingeführt. Diese Vergütungen dürfen den Höchstbetrag nach Satz 1 um maximal 10 Prozent übersteigen. Dadurch wird auch klargestellt, dass etwaige geldwerte Vorteile, die der Versicherungsvermittler im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Krankenversicherung erhält, auf den zulässigen Höchstbetrag angerechnet werden. Ferner ist in Satz 4 eine Begrenzung für die für jeden einzelnen Versicherungsvertrag gewährte Abschlussprovision vorgesehen. Dadurch soll verhindert werden, dass im Einzelfall doch Abschlussprovisionen abgerechnet werden können, die neun Monatsbeiträge substantiell übersteigen. Bestandspflegeprovisionen und Vergütungen, die keinen unmittelbaren Zusammenhang mit einem konkreten Vertragsabschluss haben, werden durch diese Regelung nicht betroffen.

Durch den neuen Absatz 8 sollen offensichtliche Umgehungstatbestände ausgeschlossen werden. Mit Satz 1 wird klargestellt, dass bei den aufgeführten Verträgen mit Versicherungsvermittlern das Entgelt auf den Betrag zu begrenzen ist, den ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter vereinbaren würde. Satz 2 regelt die Anrechnung einer Vorschusszahlung als sonstige Vergütung im Sinne des Absatzes 7. Mit Satz 3 wird ferner ausdrücklich festgestellt, dass eine Vergütung von Dienstleistungen des Versicherungsvermittlers oder die Gewährung geldwerter Vorteile nur in dem Fall erfolgen darf, in dem die Dienstleistung tatsächlich zu einer Ersparnis der Aufwendungen des Versicherungsunternehmens führt. Insbesondere durch die Ausweitung der Vorschrift auf geldwerte Vorteile wird verhindert, dass neue Anreizsysteme zur Umgehung der Provisionsbegrenzung entstehen.

Ein Verstoß gegen diese Vorschriften führt zur Unwirksamkeit der Vereinbarungen.

Die Ergänzung des VAG erleichtert es der zuständigen Aufsichtsbehörde, Missstände bei der Zahlung von Prämien festzustellen und dagegen im Rahmen der Missstandsaufsicht vorzugehen.

**Zu Nummer 2** (§ 80 Absatz 5 – neu)

Die Vorschrift soll verhindern, dass ein Versicherungsvermittler einen Anreiz erhält, Kunden in den ersten Jahren eines Versicherungsverhältnisses den Wechsel zu einer anderen Versicherung zu empfehlen, allein um dadurch zusätzliche Provisionen zu erzielen. Sie regelt daher für Fälle, in denen der Vertrag oder die Prämienzahlung in den Vertrag auf Initiative des Kunden endet, die Höhe des Provisionsanteils, den er dem Versicherer zurückzahlen muss. Nicht erfasst wird insbesondere der Fall, dass der Versicherte den Vertrag kündigt, weil er versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung wird. In den von der Regelung erfassten Fällen im Bereich der substitutiven Krankenversicherung und der Lebensversicherung müssen die Versicherer sicherstellen, dass Vereinbarungen mit Vermittlern eine Regelung vorsehen, wonach der bis zum Zeitpunkt der Beendigung „angefallene“ Betrag für Provisionen und Courtagen (Abschlussaufwendungen gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung) nicht höher ist, als wenn die unmittelbaren Abschlusskosten gleichmäßig über die ersten fünf Jahre verteilt worden wären. Die Regelung knüpft an § 169 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes an, wo für Lebensversicherungsverträge bestimmt wird, dass der Rückkaufwert mindestens dem Betrag des Deckungskapitals entsprechen muss, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Die Regelung entfaltet unmittelbare Wirkung auf die mit den Versicherungsvermittlern geschlossenen Vergütungsvereinbarungen.

Es handelt sich um eine Mindestregelung zum Schutze der Versicherten. Die Vertragsparteien sind nicht gehindert abweichende Regelungen zu treffen, solange sie sich nicht nachteilig auf die Versicherten auswirken. Die einschlägigen Regelungen des Handelsgesetzbuchs (§ 87 ff.) bleiben unberührt.

Die oben aufgeführten Änderungen sind ab dem 1. April 2012 anzuwenden.

**Zu Artikel 23 – neu** – (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Bei den Mitteilungen zu den Verkaufsprospekten gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 Vermögensanlagegesetz handelt es sich um Mitteilungen über kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Sinne von § 8b Absatz 2 Nummer 10 Handelsgesetzbuch, so dass die Übermittlung an das Unternehmensregister gemäß § 8b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 durch den Veröffentlichungspflichtigen zu erfolgen hat. Aus Vereinfachungsgründen soll die Übermittlung der Veröffentlichungen nach dem Vermögensanlagegesetz künftig durch den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers direkt erfolgen. Dies wird durch eine Einbeziehung dieser Veröffentlichungen unter § 8b Absatz 2 Nummer 7 Handelsgesetzbuch erreicht. § 8b Absatz 3 Nummer 1 Handelsgesetzbuch ordnet für diese Daten die automa-

tische Übermittlung an das Unternehmensregister durch den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers an.

**Zu Artikel 24 – neu** – (Änderung der Verordnung über das Schlichtungsverfahren nach § 16 der Handwerksordnung)

Anpassung des Verweises auf § 14 Absatz 9 der Gewerbeordnung.

**Zu Artikel 25 – neu** – (Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes)

Die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft der Kommission vom 12. November 2010 (EU-Versteigerungsverordnung) gestattet die Zulassung bestimmter Bietergruppen zur direkten Gebotseinstellung in Versteigerungen durch die Auktionsplattform nur dann, wenn diesen Gruppen aufgrund einer nationalen Vorschrift die Gebotseinstellung genehmigt werden kann (Artikel 18 Absatz 2 und 3). Mit dem neuen § 8 Absatz 4 werden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung geschaffen.

Nach Artikel 18 Absatz 3 benötigen gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente zugelassene Wertpapierfirmen und gemäß der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) zugelassene Kreditinstitute eine solche Genehmigung lediglich für eine Gebotseinstellung im Namen ihrer Kunden für Versteigerungsobjekte, die keine Finanzinstrumente sind. Vor diesem Hintergrund bedürfen Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b KWG und Unternehmen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KWG, die über eine Erlaubnis nach § 32 KWG verfügen, nach § 8 Absatz 4 Satz 2 einer Erlaubnis nur für die Gebotseinstellung für Berechtigungen, die in Form von Kontrakten mit einer Lieferzeit bis zwei Tage versteigert werden. Für die Gebotseinstellung im Namen ihrer Kunden für Berechtigungen, die in Form von Kontrakten mit einer längeren Lieferzeit und folglich als Finanzinstrumente versteigert werden, benötigen diese Institute dagegen jenseits der Erlaubnis gemäß § 32 KWG keine weitere Erlaubnis.

**Zu Artikel 26** (Inkrafttreten)

Mit den Änderungen in Artikel 26 wird sichergestellt, dass die Anpassungen zum geplanten Zeitpunkt nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Berlin, den 19. Oktober 2011

**Ralph Brinkhaus**  
Berichterstatter

**Dr. Carsten Sieling**  
Berichterstatter

**Dr. Barbara Höll**  
Berichterstatterin

**Frank Schäffler**  
Berichterstatter

**Dr. Gerhard Schick**  
Berichterstatter



